

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



18. Jahrgang

28. September 2012

Nr. 3

INHALT:

Seite

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnungen

1. Teilzeitstudienordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 16.05.2012 3
2. Ordnung des Deutsch-Polnischen Forschungsinstituts am Collegium Polonicum in Słubice vom 15.08.2012 5

II. Ordnungen der Juristischen Fakultät

1. Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für den gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań betriebenen deutsch-polnischen Studiengang „Magister des Rechts“ vom 30. Mai 2012 12
2. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law in der Fassung vom 13.01.2010 vom 30.05.2012 51
3. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen, berufsbegleitenden und weiterbildenden Master-Studiengang Mediation vom 27.06.2012 62
4. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät vom 13.02.2002, zuletzt geändert am 06.04.2011, vom 04.04.2012 63

III. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

1. Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik vom 11.07.2012 65
2. Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus an der Europa-Universität Viadrina vom 02.05.2012 78
3. Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin vom 02.05.2012 91
4. Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy vom 27.06.2012 104

IV. Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang "Master of Business Administration (MBA) - Management for Central and Eastern Europe" der Europa-Universität Viadrina vom 02.05.2012

129

ISSN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Der Präsident - Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten - Tel. (0335) 5534-4566, ambek@europa-uni.de

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnungen

1.

Aufgrund von § 13 Abs. 7 S. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 2 und § 62 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des BbgHG vom 26. Oktober 2010 (GVBL.I/10, Nr. 35) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 2. Fall der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 15.06.2011 hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Ordnung erlassen¹:

Teilzeitstudienordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

vom 16.05.2012

§ 1 Allgemeines

Studierende werden als Teilzeitstudierende immatrikuliert, wenn

- in einem Studiengang die Form eines Teilzeitstudiums vorgesehen ist

oder

- Studierende die Voraussetzungen dieser Ordnung bezüglich eines individuellen Teilzeitstudiums nach § 17 Abs. 4 S. 2 BbgHG erfüllen und der betreffende Studiengang von der ihn tragenden Fakultät aus objektiven Gründen nicht als „teilzeitungeeignet“ eingestuft wurde, jedoch nicht als Teilzeitstudiengang gestaltet oder eingerichtet ist.

§ 2 Persönliche Gründe

(1) Ein individuelles Teilzeitstudium ist möglich, wenn Studierende aus persönlichen Gründen nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu absolvieren. Persönliche Gründe sind insbesondere:

a) das Wahrnehmen von Familienaufgaben,

b) eine Behinderung oder chronische Erkrankung

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 16.05.2012 seine Genehmigung erteilt.

sowie

c) eine Berufstätigkeit mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden/Woche.

(2) Andere persönliche Gründe können im Einzelfall anerkannt werden.

(3) Die angeführten persönlichen Gründe müssen durch geeignete Nachweise belegt werden.

§ 3 Teilzeitstudienvereinbarung

Einem Antrag auf Teilzeitstudium wird nur entsprochen, wenn eine individuelle Studienverlaufsplanung vorausgegangen ist. Im Ergebnis ist eine schriftliche Teilzeitstudienvereinbarung vorzulegen, die mit Unterschrift der Studierenden und der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden zu bestätigen ist. Die Vereinbarung enthält zwingend den Hinweis, dass diese Vereinbarung in dem Wissen um die möglichen, für die antragstellenden Studierenden ungünstigen Konsequenzen

- bei der BAföG-Förderung und
- bei der Freiversuchsregelung im Staatsexamensstudiengang an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

unterzeichnet worden ist.

§ 4 Antrag

(1) Der Antrag kann von Studierenden bis zum Ende der Einschreib-/ Rückmeldefristen gestellt werden.

(2) Ein Teilzeitstudium muss für mindestens ein Studienjahr beantragt werden. Abhängig von der Studiengangsstruktur ist die Erstreckung auf eine Studienphase ratsam. Die rückwirkende Antragstellung für abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. Eine mehrmalige Antragstellung ist möglich; eine antragsgemäße Entscheidung setzt jedoch einen - an der vorangegangenen Teilzeitstudienvereinbarung zu orientierenden - Studienfortschritt voraus.

(3) Der Antrag einschließlich der erforderlichen Nachweise gemäß § 2 Abs. 3 ist – auch bei einer mehrmaligen Antragstellung - beim Immatrikulationsamt der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu stellen.

§ 5 Umfang des Teilzeitstudiums

Innerhalb eines Studienjahres dürfen höchstens 30 Credit Points bzw. ECTS-Punkte erworben werden. Bei nicht modularisierten Studiengängen darf die Hälfte der regulären Semesterwochenstundenanzahl nicht überschritten werden.

Bei Überschreiten dieser Grenzen fallen die Studierenden in das Vollzeitstudium zurück. In diesem Fall ist ein erneuter Antrag mit unveränderter Begründung grundsätzlich nicht mehr möglich.

§ 6 Semesterzählung und Regelstudienzeit

(1) Innerhalb des Teilzeitstudiums abgeleistete Semester werden als halbe Fachsemester gezählt. Jedes Semester entspricht einem Hochschulsemester.

(2) Pro Studienjahr im Teilzeitstudium wird die Regelstudienzeit um ein Vollzeitsemester verlängert. Im Teilzeitstudium kann die Regelstudienzeit höchstens verdoppelt werden.

§ 7 Studierendenstatus

Im Teilzeitstudium ändert sich der Studierendenstatus nicht. Die Gewährung des Teilzeitstudiums begründet keinen Anspruch auf besondere/zusätzliche Lehr- und Studienangebote.

§ 8 Semesterbeitrag und Studiengebühren

(1) Die Höhe des Semesterbeitrages weicht im Teilzeitstudium nicht von der im Vollzeitstudium ab.

(2) Sofern Studiengebühren semesterweise berechnet und bezahlt werden, sind sie entsprechend zu mindern, sofern die Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina keine abweichende Regelung enthält.

§ 9 Ausschlussgründe

Für Studierende, die in einem weiteren Studiengang immatrikuliert sind, ist das Teilzeitstudium ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

2.

**Polsko-Niemiecki Instytut Badawczy
w Collegium Polonicum w Słubicach**
**Deutsch-Polnisches Forschungsinstitut
am Collegium Polonicum in Słubice**
Regulamin

§ 1.

„Polsko-Niemiecki Instytut Badawczy w Collegium Polonicum w Słubicach - Polnisch-Deutsches Forschungsinstitut am Collegium Polonicum in Słubice”, zwany dalej „Instytutem”, jest wspólną jednostką naukowo-badawczą Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu oraz Uniwersytetu Europejskiego Viadrina we Frankfurcie nad Odrą.

§ 2.

Siedzibą Instytutu jest Collegium Polonicum w Słubicach.

§ 3.

Zadaniami Instytutu są:

- 1) prowadzenie działalności naukowo-badawczej;
- 2) realizowanie programów i projektów naukowo-badawczych, zwłaszcza w zakresie integracji europejskiej, regionów przygranicznych oraz problematyki porównawczej w aspekcie międzynarodowym i międzykulturowym;
- 3) w dziedzinach będących przedmiotem działalności Instytutu ubieganie się o uczestnictwo w krajowych i

Der Senat der Europa-Universität Viadrina verabschiedet nach vorheriger Abstimmung mit der Adam-Mickiewicz Universität Poznań gemäß § 62 Abs. 2 Ziff. 2 und 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 und 2 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 15.06.2011 und unter Bezugnahme auf die gemeinsame Vereinbarung vom 02.03.2012 zur Bildung einer Zentralen Einrichtung als wissenschaftliche Einrichtung folgende Satzung:

**Polsko-Niemiecki Instytut Badawczy
w Collegium Polonicum w Słubicach**
**Deutsch-Polnisches Forschungsinstitut
am Collegium Polonicum in Słubice**

Die Ordnung

vom 15.08.2012

§ 1.

„Polsko-Niemiecki Instytut Badawczy w Collegium Polonicum w Słubicach - Polnisch-Deutsches Forschungsinstitut am Collegium Polonicum in Słubice”, im folgenden „Institut“ genannt, ist eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und der Adam-Mickiewicz Universität Poznań.

§ 2.

Das Institut hat seinen Sitz am Collegium Polonicum in Słubice.

§ 3.

Zu den Aufgaben des Institutes gehören:

- 1) Forschung;
- 2) Durchführung von Forschungsprogrammen und Forschungsprojekten, insbesondere im Bereich der europäischen Integration, der Grenzregionen und der vergleichenden Problematik im internationalen und interkulturellen Aspekt;
- 3) Bewerbung, in den Forschungsbereichen des Institutes, um die Teilnahme an innerstaatlichen und internationalen Forschungsprogrammen, insbesondere an

międzynarodowych programach naukowo-badawczych, w szczególności w programach Unii Europejskiej;

- 4) prezentowanie oraz upowszechnianie rezultatów działalności naukowo-badawczej Instytutu, w szczególności w formie:
 - a) krajowych i międzynarodowych konferencji naukowych,
 - b) opracowań naukowych, publikowanych zwłaszcza w czasopiśmie Instytutu i w serii wydawniczej Collegium Polonicum w Słubicach.

§ 4.

W działalności Instytutu uczestniczą:

- 1) pracownicy Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu i Uniwersytetu Europejskiego Viadrina we Frankfurcie nad Odrą, wykonujący w Instytucie obowiązki związane z zadaniami Instytutu na zasadach określonych przez swe macierzyste uniwersytety;
- 2) inne osoby uczestniczące w realizowaniu w Instytucie projektów badawczych

§ 5.

1. Instytut podlega Rektorowi Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu oraz Prezydentowi Uniwersytetu Europejskiego Viadrina we Frankfurcie nad Odrą.
2. Zadaniami Rektora Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu oraz Prezydenta Uniwersytetu Europejskiego Viadrina we Frankfurcie nad Odrą, realizowanymi wspólnymi decyzjami, podejmowanymi po zapoznaniu się ze stanowiskiem Komisji Stałej Collegium Polonicum w Słubicach, są:
 - 1) ogłaszanie konkursu na stanowisko Dyrektora Instytutu, ustalając zasady konkursu, w szczególności kwalifikacje wymagane od kandydata, skład komisji konkursowej tworzonej w równej liczbie przez osoby reprezentujące Uniwersytet im. Adama Mickiewicza w Poznaniu oraz Uniwersytet Europejski Viadrina we Frankfurcie nad Odrą oraz przebieg postępowania konkursowego;
 - 2) powoływanie Dyrektora i Wicedyrektora Instytutu;
 - 3) ustalanie ogólnych zasady i ogólnych kierunków działalności naukowo-badawczej Instytutu;

den Programmen der Europäischen Union;

- 4) Veröffentlichung und Verbreitung der Ergebnisse der Forschungsarbeit des Institutes, insbesondere in der Form von:
 - a) innerstaatlichen und internationalen Konferenzen,
 - b) wissenschaftlichen Abhandlungen, insbesondere in der Institutszeitschrift und der Schriftenreihe des Collegium Polonicum in Słubice.

§ 4.

An der Tätigkeit des Institutes nehmen teil:

- 1) die Mitarbeiter der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań und der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder), die am Institut ihre Aufgaben, die mit den Aufgaben des Institutes verbunden sind, nach den an ihren Universitäten geltenden Grundsätzen erfüllen;
- 2) andere an der Realisierung der Forschungsprojekte des Institutes teilnehmende Personen.

§ 5.

1. Das Institut untersteht dem Rektor der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań und dem Präsidenten der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder).
2. Zu den Aufgaben des Rektors der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań und des Präsidenten der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder), die nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der Ständigen Kommission für das Collegium Polonicum in Słubice mit gemeinsamen Beschlüssen realisiert werden, gehören:
 - 1) Ausschreiben der Stelle des Institutsdirektors unter Festlegung der Regeln dieses Verfahrens, insbesondere der von dem Kandidaten zu erfüllenden Qualifikationen, der Zusammensetzung der Auswahlkommission, die in gleicher Zahl aus den Vertretern der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań und der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) besteht und des Verlaufs des Auswahlverfahrens;
 - 2) Bestellen des Institutsdirektors und des stellvertretenden Institutsdirektors;
 - 3) Festlegen der allgemeinen Grundsätze und allgemeinen Richtungen der For-

- 4) przyjmowanie do wiadomości i akceptowanie, na wniosek Rady Instytutu, programów i projektów naukowo-badawczych, propozycji pozyskiwania na ten cel środków finansowych oraz finansowanie kosztów realizacji projektów naukowo-badawczych ze środków Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu oraz Uniwersytetu Europejskiego Viadrina we Frankfurcie nad Odrą;
- 5) ponoszenie ze środków Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu i Uniwersytetu Europejskiego Viadrina we Frankfurcie nad Odrą oraz ze środków pochodzących z innych źródeł innych kosztów działalności Instytutu niż koszty określone w pkt. 4;
- 6) po zapoznaniu się ze stanowiskiem Rady Instytutu zatwierdzanie budżetu Instytutu;
- 7) z uwzględnieniem sprawozdań Dyrektora Instytutu z działalności Instytutu, w szczególności z realizacji programów oraz z wykonania projektów naukowo-badawczych i budżetu, po zapoznaniu się ze stanowiskiem Rady Instytutu, ocenianie działalności Instytutu i jego Dyrektora.

§ 6.

Organami Instytutu są: Rada Instytutu oraz Dyrektor Instytutu.

§ 7.

1. W skład Rady Instytutu wchodzi:
 - 1) Dyrektor Instytutu;
 - 2) Wicedyrektor Instytutu;
 - 3) w uzgodnieniu ze swymi macierzystymi uniwersytetami, osoby określone w § 4 pkt 1, będące nauczycielami akademickimi, zatrudnione na stanowisku profesora lub posiadające stopień naukowy doktora habilitowanego;
 - 4) w uzgodnieniu ze swymi macierzystymi uniwersytetami, przedstawiciele pozostałych osób określonych w § 4 pkt 1, będących nauczycielami akademickimi, w liczbie 20 % składu Rady Instytutu;
 - 5) w uzgodnieniu ze swym macierzystym uniwersytetem, jeden przedstawiciel osób określonych w § 4 pkt 1, niebędących nauczycielami akademickimi.
2. Wybory członków Rady określonych w ust. 1 pkt 4 i 5, zarządzane i organizowane przez Dyrektora Instytutu, są dokonywane na 4-

schungstätigkeit des Institutes;

- 4) Kenntnisnahme und Akzeptanz, auf Antrag des Institutsrates, von Forschungsprogrammen und Forschungsprojekten, die Akquise der Finanzmittel für diesen Zweck und Festlegung der Finanzierung der Kosten der Durchführung der Forschungsprojekte aus den Mitteln der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań oder der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder);
- 5) Zuweisung der finanziellen Mittel an das Institut aus den Haushalten der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań und der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie aus anderen Quellen für andere als die in Punkt 4 genannten Kosten der Tätigkeit des Institutes;
- 6) nach Kenntnisnahme der Stellungnahme des Institutsrates Beschließen des Haushalts des Instituts;
- 7) Begutachtung (Evaluation und Bewertung) der Tätigkeit des Institutes und seines Direktors unter Berücksichtigung der Berichte des Institutsdirektors über die Tätigkeit des Institutes, insbesondere zur Realisierung von Programmen und Durchführung von Forschungsprojekten und des Institutshaushalts.

§ 6.

Die Organe des Institutes sind: der Institutsrat und der Institutsdirektor.

§ 7.

1. Die Mitglieder des Institutsrates sind:
 - 1) der Institutsdirektor;
 - 2) der stellvertretende Institutsdirektor;
 - 3) nach Vereinbarung mit ihren eigenen Universitäten, die in § 4 Punkt 1 genannten Personen, die Hochschullehrer mit einer Professurstelle oder mit dem Grad eines habilitierten Doktors sind;
 - 4) nach Vereinbarung mit ihren eigenen Universitäten, die Vertreter sonstiger in § 4 Punkt 1 genannter Personen, die Hochschullehrer sind, in der Zahl, die 20% aller Mitglieder des Institutsrates entspricht;
 - 5) nach Vereinbarung mit der jeweils eigenen Universität, ein Vertreter der in § 4 Punkt 1 genannten Personen, die keine Hochschullehrer sind.
2. Die von dem Institutsdirektor angeordneten und organisierten Wahlen der in den Abs. 1 Punkt 4 und 5 genannten Mitglieder des Institutsrates erfolgen für eine 4-jährige Amtsperiode durch die nach § 4 am Institut tätigen Personen, mit einer einfachen Mehrheit

letnią kadencję, zwykłą większością ważnie oddanych głosów, w głosowaniu jawnym albo - na żądanie osoby posiadającej czynne prawo wyborcze – w głosowaniu tajnym.

3. W wyborach określonych w ust. 2, czynne prawo wyborcze posiadają odpowiednio osoby określone w § 4 pkt 1, będące nauczycielami akademickimi, niezatrudnione na stanowisku profesora i nieposiadające stopnia naukowego doktora habilitowanego, względnie osoby określone w § 4 pkt 1, niebędące nauczycielami akademickimi.

§ 8.

Do zadań Rady Instytutu należy:

- 1) uchwalanie programów i projektów naukowo-badawczych Instytutu;
- 2) opiniowanie projektu budżetu Instytutu;
- 3) zatwierdzanie sprawozdań z realizacji programów badawczych i z wykonania projektów naukowo-badawczych;
- 4) kontrolowanie wykorzystania środków finansowych, aparatury i innych składników mienia pozostających do dyspozycji Instytutu;
- 5) przyjmowanie do wiadomości do dnia 31 marca i opiniowanie sprawozdania Dyrektora Instytutu z działalności Instytutu w poprzednim roku kalendarzowym.

§ 9.

Przedmiotem posiedzeń Rady Instytutu mogą być także inne sprawy związane z jego działalnością, w tym ocena aktywności naukowo-badawczej osób uczestniczących w działalności Instytutu.

§ 10.

W posiedzeniach Rady Instytutu mogą uczestniczyć z głosem doradczym osoby nie będące członkami Rady Instytutu, zaproszone przez Dyrektora Instytutu.

§ 11.

Posiedzeniom Rady Instytutu przewodniczy Dyrektor Instytutu albo upoważniony do tego przez Dyrektora Wicedyrektor Instytutu albo inny upoważniony do tego przez Dyrektora Instytutu członek Rady Instytutu, z wyjątkiem posiedzeń lub ich fragmentów poświęconych przyjmowaniu rocznych sprawozdań z działalności Instytutu, którym przewodniczy najstarszy wiekiem członek Rady Instytutu, będący nauczycielem akademickim zatrudnionym na stanowisku profesora lub posiadający stopień naukowy

der abgegebenen Stimmen, ohne Beachtung von Stimmenthaltungen, in einer offenen oder – auf Verlangen einer das aktive Wahlrecht besitzenden Person - geheimen Abstimmung.

3. In den in Abs. 2 genannten Wahlen haben die in § 4 Punkt 1 genannten Personen, die als Hochschullehrer eingestellt sind, keine Professurstelle und keinen Grad eines habilitierten Doktors besitzen, beziehungsweise die in dem § 4 Punkt 1 genannte Personen, die keine Hochschullehrer sind, aktives Wahlrecht.

§ 8.

Zu den Aufgaben des Institutsrates gehören:

- 1) die Beschlussfassung über die Forschungsprogramme und Forschungsprojekte des Institutes;
- 2) die Begutachtung des Entwurfs des Institutshaushalts;
- 3) die Annahme der Berichte über die Durchführung von Forschungsprogrammen und Forschungsprojekten;
- 4) die Aufsicht über die Verwendung der Finanzmittel, der Apparatur und der sonstigen dem Institut zur Verfügung stehenden Bestandteile des Vermögens;
- 5) die Kenntnisnahme bis zum 31. März und die Begutachtung des Berichts des Institutsdirektors über die Tätigkeiten des Institutes im vorigen Kalenderjahr.

§ 9.

Zum Gegenstand der Sitzung des Institutsrates können auch andere Angelegenheiten werden, die mit der Tätigkeit des Instituts verbunden sind, darunter die Forschungstätigkeit der an der Tätigkeit des Instituts beteiligten Personen.

§ 10.

An den Sitzungen des Institutsrates können mit beratender Stimme die durch den Institutsdirektor eingeladenen Personen teilnehmen, die keine Mitglieder des Institutsrates sind.

§ 11.

Die Sitzungen des Institutsrates werden von dem Institutsdirektor oder von dem durch ihn ermächtigten stellvertretenden Institutsdirektor oder ein anderes durch den Institutsdirektor ermächtigtes Mitglied des Institutsrates geleitet, mit der Ausnahme jener Sitzungen oder ihrer Teile, die der Annahme der jährlichen Berichte über die Tätigkeit des Instituts gewidmet sind, deren Vorsitz das älteste Mitglied des Institutsrates hat, der Hochschullehrer ist und eine Professurstelle inne oder einen akademischen Grad eines habilitierten Dok-

doktora habilitowanego.

§ 12.

1. Z dwutygodniowym wyprzedzeniem posiedzenia zwyczajne Rady Instytutu zwołuje Dyrektor Instytutu co najmniej raz na dwa miesiące, z wyłączeniem okresów wolnych od zajęć dydaktycznych w Uniwersytecie im. Adama Mickiewicza w Poznaniu lub w Uniwersytecie Europejskim Viadrina we Frankfurcie nad Odrą;
2. Posiedzenia nadzwyczajne Rady Instytutu zwołuje Dyrektor Instytutu z własnej inicjatywy albo na wniosek co najmniej jednej piątej członków Rady, nie później niż w terminie pięciu dni od dnia pisemnego zgłoszenia Dyrektorowi wniosku w tej sprawie.
3. Posiedzenia Rady Instytutu są zwoływane w formie pisemnej.

§ 13.

Rada Instytutu podejmuje uchwały w obecności co najmniej połowy jej członków, bezwzględną większością ważnie oddanych głosów, w głosowaniu jawnym albo – w sprawach osobowych lub na wniosek członka Rady - w głosowaniu tajnym.

§ 14.

1. Dyrektor i Wicedyrektor Instytutu są nauczycielami akademickimi Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu lub Uniwersytetu Europejskiego Viadrina we Frankfurcie nad Odrą powoływanymi na 4-letnią kadencję, z możliwością powołania na kolejne kadencje.
2. Z tytułu zatrudnienia Dyrektor i Wicedyrektor Instytutu podlegają odpowiednio Rektorowi Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu lub Prezydentowi Uniwersytetu Europejskiego Viadrina we Frankfurcie nad Odrą, którzy podejmują w tych sprawach wspólne decyzje.

§ 15.

W okresie między utworzeniem Instytutu oraz powołaniem Dyrektora i Wicedyrektora Instytutu oraz w okresie między upływem kadencji Dyrektora lub Wicedyrektora Instytutu oraz powołaniem Dyrektora lub Wicedyrektora Instytutu na kolejną kadencję, Rektor Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu oraz Prezydent Uniwersytetu Europejskiego Viadrina we Frankfurcie nad Odrą powierzają

tors hat.

§ 12.

1. Ordentliche Sitzungen des Institutsrates werden, mit Ausnahme der vorlesungsfreien Zeiten an der Adam-Mickiewicz Universität Poznań und der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), mindestens alle zwei Monate von dem Institutsdirektor mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
2. Außerordentliche Sitzungen des Institutsrates werden von dem Institutsdirektor aus eigener Initiative oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Institutsrates, nicht später als fünf Tage nach der Antragstellung beim Institutsdirektor einberufen.
3. Die Sitzungen des Institutsrates werden mit schriftlicher Einladung einberufen.

§ 13.

Der Institutsrat ist beschlussfähig in Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unter Beachtung von Stimmenthaltungen, in offener oder – in Personalsachen oder auf Antrag eines Mitglieds des Institutsrates – in geheimer Abstimmung gefasst.

§ 14.

1. Der Institutsdirektor und der stellvertretende Institutsdirektor sind an der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań oder an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) eingestellte Hochschullehrer, die für eine 4-jährige Amtszeit, mit der Möglichkeit einer Wiederbestellung, bestellt werden.
2. Aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses unterstehen der Institutsdirektor und der stellvertretende Institutsdirektor entsprechend dem Rektor der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań oder dem Präsidenten der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder), die in diesen Angelegenheiten gemeinsam Entscheidungen treffen.

§ 15.

In der Zeit zwischen der Gründung des Instituts und der Bestellung des Institutsdirektors und des stellvertretenden Institutsdirektors, sowie in der Zeit zwischen dem Ablauf der Amtszeit des Institutsdirektors oder des stellvertretenden Institutsdirektors und der Bestellung des Institutsdirektors oder des stellvertretenden Institutsdirektors für die nächste Amtszeit vertrauen der Rektor der Adam-Mickiewicz Universität in Poznań und der Präsi-

wspólną decyzją określonej osobie pełnienie obowiązków Dyrektora lub Wicedyrektora Instytutu.

§ 16.

1. Do zakresu działania Dyrektora Instytutu należy w szczególności:
 - 1) organizowanie i kierowanie działalnością Instytutu;
 - 2) przewodniczenie Radzie Instytutu;
 - 3) wykonywanie uchwał Rady Instytutu;
 - 4) organizowanie prac Rady Instytutu;
 - 5) koordynowanie i sprawowanie nadzoru nad realizacją programów i projektów naukowo-badawczych Instytutu;
 - 6) tworzenie zespołów badawczych, powoływanych dla realizacji określonych projektów naukowo-badawczych;
 - 7) zarządzanie i gospodarowanie majątkiem ruchomym i środkami finansowymi Instytutu, z odpowiednim uwzględnieniem zasad obowiązujących w Uniwersytecie im. Adama Mickiewicza w Poznaniu oraz Uniwersytecie Europejskim Viadrina we Frankfurcie nad Odrą,
 - 8) dbałość o właściwe wykorzystywanie przedmiotów będących majątkiem Instytutu i piecza nad tymi przedmiotami, oraz powierzanie tej pieczy osobom wyznaczanym jako bezpośredni użytkownicy określonych przedmiotów;
 - 9) podejmowanie decyzji dotyczących sposobu wykorzystania środków finansowych przewidzianych w budżecie Instytutu oraz osób uczestniczących w jego działalności, określonych w § 4 pkt 1;
 - 10) składanie do dnia 28 lutego Radzie Instytutu, Rektorowi Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu i Prezydentowi Uniwersytetu Europejskiego Viadrina we Frankfurcie nad Odrą oraz Komisji Stałej Collegium Polonicum w Słubicach sprawozdania z działalności Instytutu w poprzednim roku kalendarzowym, w tym także z realizacji programów i projektów naukowo-badawczych oraz budżetu Instytutu;
 - 11) składanie do dnia 30 października Radzie Instytutu, Rektorowi Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu i Prezydentowi Uniwersytetu Europejskiego Viadrina we Frankfurcie nad Odrą oraz Komisji

dent der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) mit einem gemeinsamen Beschluss einer bestimmten Person die Ausübung der Aufgaben des Institutsdirektors oder des stellvertretenden Institutsdirektors an.

§ 16.

1. Zu dem Tätigkeitsbereich des Institutsdirektors gehören Insbesondere:
 - 1) die Organisation und die Leitung der Institutstätigkeiten;
 - 2) der Vorsitz des Institutsrates;
 - 3) die Durchführung der Beschlüsse des Institutsrates;
 - 4) die Organisation der Arbeit des Institutsrates;
 - 5) die Koordination und die Aufsicht über die Realisierung der Forschungsprogramme und -projekte des Institutes;
 - 6) die Bildung von Forschungsgruppen, die zur Realisierung bestimmter Forschungsprojekte berufen werden;
 - 7) die Verwaltung und die Bewirtschaftung des Mobiliarvermögens und der Finanzmittel des Instituts, unter entsprechender Anwendung der an der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań und der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) geltenden Grundsätze;
 - 8) die Sorgfalt um eine angemessene Anwendung der zum Vermögen des Instituts gehörenden Gegenstände und die Obhut über diese Gegenstände, sowie die Übertragung der Obhut an die dazu bestimmten Personen, die unmittelbaren Benutzer bestimmter Gegenstände sind;
 - 9) das Entscheiden über die Verwendung der in dem Haushalt des Instituts vorgesehenen Finanzmittel und der Einsatz der in § 4 Punkt 1 genannten, an seiner Tätigkeit teilnehmenden Personen;
 - 10) die Vorlage des Berichts über die Tätigkeit des Institutes im vorigen Kalenderjahr, darunter über die Durchführung von Forschungsprogrammen, Forschungsprojekten und des Haushalts, bis zum 28. Februar eines jeden Jahres gegenüber dem Institutsrat, dem Rektor der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań und dem Präsidenten der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) sowie der Ständigen Kommission für das Collegium Polonicum;
 - 11) bis zum 30. Oktober dem Institutsrat, dem Rektor der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań und dem Präsi-

Stałej Collegium Polonicum w Słubicach:

- a) planu działalności Instytutu w kolejnym roku kalendarzowym, obejmującego w szczególności programy i projekty naukowo-badawcze Instytutu;
 - b) projektu budżetu na kolejny rok kalendarzowy, ze wskazaniem źródeł przychodów i finansowania kosztów działalności Instytutu;
- 12) składanie wniosków o środki finansowe niezbędne dla realizacji projektów badawczych Instytutu lub o udział Instytutu w realizacji krajowych i międzynarodowych projektów badawczych prowadzonych przez inne podmioty, zwłaszcza w realizacji programów i projektów badawczych Unii Europejskiej;
 - 13) składanie wniosków w sprawie powierzenia pracownikom Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu i Uniwersytetu Europejskiego Viadrina we Frankfurcie nad Odrą wykonywanie w Instytucie obowiązków związanych z zadaniami Instytutu;
 - 14) zwoływanie co najmniej dwa razy w roku ogólnych zebrań osób uczestniczących w działalności Instytutu celem wysłuchania opinii w sprawach związanych z działalnością Instytutu.
2. Dyrektor Instytutu podejmuje decyzje także w innych sprawach związanych z funkcjonowaniem Instytutu, niezastrzeżonych dla innych organów.

§ 17.

Zakres działania i kompetencje Wicedyrektora określa Dyrektor Instytutu.

§ 18.

Regulamin niniejszy opublikowany zostaje w Monitorze Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu oraz Dzienniku Urzędowym Uniwersytetu Europejskiego Viadrina i wchodzi w życie z dniem 19 października 2012 r.

denten der Europa-Universität in Viadrina Frankfurt (Oder) sowie der Ständigen Kommission für das Collegium Polonicum folgende Dokumente vorzulegen:

- a) den insbesondere die Forschungsprogramme und Forschungsprojekte des Instituts beinhaltenden Plan der Tätigkeit des Instituts im nachfolgenden Kalenderjahr,
 - b) den Entwurf des Haushalts für das nachfolgende Kalenderjahr, der die Einkommensquellen und die Finanzierungsquellen der Tätigkeiten des Instituts anzeigt;
- 12) die Stellung der Anträge auf die zur Realisierung der Forschungsprojekte unentbehrlichen Finanzierung oder auf die Teilnahme des Instituts an den von anderen Subjekten durchgeführten innerstaatlichen und internationalen Projekten, insbesondere an der Realisierung von Forschungsprogrammen und Forschungsprojekten der Europäischen Union;
 - 13) die Einreichung der Anträge auf Zuweisung der Mitarbeiter der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań und der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) zur Erfüllung ihrer Aufgaben am Institut, die mit den Aufgaben des Institutes verbunden sind;
 - 14) die mindestens zwei Mal jährliche Einberufung der Vollversammlung zwecks Beteiligung der an den Tätigkeiten des Institutes teilnehmenden Personen.

§ 17.

Der Tätigkeitsbereich und die Befugnisse des stellvertretenden Institutsdirektors werden von dem Institutsdirektor bestimmt.

§ 18.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań und der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) veröffentlicht und tritt am 19. Oktober 2012 in Kraft.

II. Ordnungen der Juristischen Fakultät

1.

Aufgrund von §§ 18 Absatz 2 Satz 1, 21 Absatz 2 Satz 1, 26 Absatz 2 Satz 5 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:²

**Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
für den gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań betriebenen deutsch-polnischen Studiengang
„Magister des Rechts“**

vom 30. Mai 2012

Inhalt

I Allgemeines

- § 1 Grundlage und Ziel des Studiengangs
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studiendauer und Gliederung des Studiums
- § 6 Bestehen und Nichtbestehen

II Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Beschlussverfahren
- § 9 Prüfer, Gutachter, Beisitzer
- § 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 11 Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen
- § 12 Studienbegleitende Klausuren
- § 13 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 14 Häusliche Anfertigung der Prüfungsleistung
- § 15 Abschlussarbeit
- § 16 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit
- § 17 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Mängel im Prüfungsverfahren

² Der Präsident hat mit Verfügung vom 13.06.2012 seine Genehmigung erteilt.

- § 19 Bewertung von Prüfungen
- § 20 Mitteilung der Prüfungsergebnisse
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 22 Wiederholung von Prüfungen
- § 23 Berechnung der Gesamtnote
- § 24 Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und weiteren Unterlagen

III Schlussvorschriften

- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Abschlussgrades
- § 27 Inkrafttreten

I Allgemeines

§ 1

Grundlage und Ziel des Studiengangs

(1) ¹Die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (EUV) betreibt gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań (UAM) aufgrund der Vereinbarung zwischen der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań über die gemeinsame, einheitliche und fünfjährige Magister-Juristenausbildung in einem Studiengang eine gemeinsame, fünfjährige Juristenausbildung.

(2) Gegenstand des gemeinsamen Studiengangs ist eine juristische Ausbildung, die zu einem gemeinsamen berufsqualifizierenden Abschluss führt und die es erlaubt, eine praktische Berufsausbildung in Polen aufzunehmen, Kenntnisse des deutschen und des polnischen Rechts auf besondere Weise zu verknüpfen, sowie ein vertieftes Verständnis der Europäisierung und Globalisierung von Rechtsordnungen zu ermöglichen.

§ 2

Akademischer Grad

Absolventen der gemeinsamen Juristenausbildung erhalten den polnischen akademischen Grad „magister“ (polnischer „Magister des Rechts“).

§ 3

Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle von der Juristischen Fakultät der EUV verantworteten Lehrveranstaltungen. Für die von der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM verantworteten Lehrveranstaltungen gilt stattdessen die allgemeine Studienordnung der UAM (im Folgenden bezeichnet als Studienordnung der UAM) in der jeweils geltenden Fassung, deren aktuelle Fassung als Anlage 3 zu dieser Ordnung abgedruckt ist. Die beiden Fa-

kultäten erkennen die Entscheidungen in Prüfungsverfahren der jeweils anderen Fakultät an.

(2) Lehrveranstaltungen zum polnischen Recht, im Fach „Sport“ sowie „Arbeitsschutz und Arbeitshygiene“ werden unter der Verantwortung der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM angeboten. Für allgemeine universitäre Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen zum übernationalen Recht gilt dasselbe, soweit sie von Dozenten gehalten werden, die von der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM damit beauftragt wurden.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt. Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung wird auch durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben. Zum Studium in einem grundständigen Studiengang kann ebenfalls zugelassen werden, wer den Abschluss der Sekundarstufe I oder einen gleichwertigen Abschluss und eine für das beabsichtigte Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung nachweist und danach eine mindestens zweijährige Berufserfahrung erworben hat.

(2) Studierende, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (DSH-Prüfung).

(3) Studierende, deren Muttersprache nicht die polnische Sprache ist, müssen nach näherer Bestimmung der UAM hinreichende Kenntnisse der polnischen Sprache nachweisen.

§ 5

Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium kann nur mit dem Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium wird mit einer Magisterarbeit abgeschlossen.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterarbeit zehn Fachsemester.

(4) Der Studiengang ist wegen der erforderlichen engen Zusammenarbeit mit der UAM aus objektiven Gründen nicht teilzeitgeeignet.

(5) Das Studium umfasst neun Module mit ins-

gesamt 2841 bis 2931 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) Präsenzzeit und 300 ECTS-Punkten. Jedes Modul wird mit einer studienbegleitenden Prüfungsleistung, die aus mehreren Teilleistungen bestehen kann, abgeschlossen.

(6) Die Einzelheiten des Inhalts der Module, des Studienablaufs, der zu erbringenden Prüfungsleistungen und die genaue Verteilung der ECTS-Punkte ergeben sich aus den Anlagen 1 (Modulplan) und 2 (Studienplan) zu dieser Ordnung.

(7) In Modul 1 sind 4 ECTS-Punkte, in Modul 2 5 ECTS-Punkte und in Modul 9 12 ECTS-Punkte wie in Anlage 1 vorgesehenen in obligatorischen Lehrveranstaltungen zu erwerben. In den obligatorischen Modulen 3, 5 und 7 zu den Hauptrechtsgebieten sind jeweils 47 ECTS-Punkte zu erwerben. Die Studierenden wählen außerdem drei aus den vier fakultativen Modulen 2, 4, 6 und 8 und erwerben darin jeweils 46 ECTS-Punkte.

(8) Der Leistungsnachweis zur Lehrveranstaltung „Deutsches Zivilrecht Grundkurs II“ bezieht auch die Lehrveranstaltung „Deutsches Zivilrecht Methodik“ mit ein. Entsprechendes gilt für die Lehrveranstaltungen „Deutsches Strafrecht Grundkurs II“ und „Deutsches Strafrecht Methodik“. In den Arbeitsgemeinschaften zu den Grundkursen im deutschen Recht ist die regelmäßige Teilnahme Voraussetzung für den Leistungsnachweis. Eine regelmäßige Teilnahme liegt grundsätzlich vor, wenn die betreffenden Studierenden nicht mehr als 20 Prozent der Präsenzzeiten versäumt haben.

(9) Im Bereich der allgemeinen universitären Lehrveranstaltungen können die Studierenden frei unter den Lehrveranstaltungen wählen, die von den anderen Fakultäten der EUV oder der UAM an der EUV oder am Collegium Polonicum angeboten werden, soweit diese Fakultäten die Teilnahme nicht einschränken.

(10) Die Lehrveranstaltungen „Wahlfach-Vertiefung“ vermitteln vertiefte Kenntnisse im deutschen oder polnischen Recht. Die Zusätze „(PL)“ oder „(D)“ geben an, auf welches nationale Recht sie sich beziehen. Studierende können insoweit aus den von der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM und der Juristischen Fakultät der EUV bekanntgegebenen Listen der einschlägigen Lehrveranstaltungen wählen.

(11) Fakultative modulbezogene Fächer sind solche, die inhaltlich auf das jeweilige Modul bezogen sind. Studierende können insoweit aus den von der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM und der Juristischen Fakultät der EUV bekanntgegebenen Listen der einschlägigen Lehrveranstaltungen wählen.

§ 6 Bestehen und Nichtbestehen

¹Hinsichtlich des Bestehens oder Nichtbestehens des Magisterstudiengangs gelten die Regelungen der Studienordnung der UAM.

II Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen, die von der Juristischen Fakultät der EUV verantwortet werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, zwei Akademische Mitarbeiter sowie ein Vertreter der Studierenden an. ³Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Stellvertreter gewählt werden. ⁴Einer der Hochschullehrer kann der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM angehören, ansonsten sind die Mitglieder Angehörige der Juristischen Fakultät der EUV.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt. ²Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. ⁴Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung des Studiengangs. ²Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus Anregungen zur Reform dieser Ordnung. ³Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie in Zweifelsfällen über die Zulassung zu den Prüfungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(6) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sowie nach § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzugezogene Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie

durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes.

§ 8 Beschlussverfahren

(1) ¹Alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren sind unverzüglich zu treffen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich, per Fax oder per elektronischer Post unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Arbeitstagen geladen und die Mehrzahl der Mitglieder sowie die Mehrzahl der ihr angehörenden Hochschullehrer anwesend und stimmberechtigt sind. ³Der Ausschuss tritt in der Regel mindestens einmal im Semester zusammen. ⁴Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen grundsätzlich in Sitzungen. ⁵Alternativ kommt in geeigneten Fällen, insbesondere wenn die zu beantwortende Frage mit Ja oder Nein beantwortet werden kann, ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren, in Betracht. ⁶Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁷Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁸Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁹Eine Ausfertigung des Protokolls oder des Beschlusses im Umlaufverfahren ist an das Prüfungsamt im Abdruck weiterzuleiten.

(2) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein; auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses hat dies innerhalb von zehn Arbeitstagen zu erfolgen. ³Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch Mitarbeiter des Dekanats und des Collegium Polonicum, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, hinzugezogen werden. ⁴Außerdem kann ein Mitarbeiter des Prüfungsamts teilnehmen.

(3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). ²Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. ³Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss unverzüglich über die Entscheidung. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss durch Beschluss insbesondere die vorzeitige Zulassung zur Abschlussarbeit und die Verschiebung des Abgabetermins der Abschlussarbeit auf den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter übertragen.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 9

Prüfer, Gutachter, Beisitzer

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen sind das an der EUV hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. ²Prüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. ³Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ⁴Für die Prüfer oder Gutachter gilt § 7 Absatz 6 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

(2) ¹Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Abnahme der Prüfung durch einen bestimmten Prüfer besteht nicht. ²Den Studierenden werden die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben. ³Die Bekanntgabe erfolgt durch direkte Bekanntgabe, Aushang oder geeignete elektronische Systeme. ⁴Studierende haben Aushänge sowie gegebenenfalls Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(3) ¹Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der EUV gehören und selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Nicht hochschulangehörige Beisitzer sind auf Vorschlag des jeweiligen Prüfenden vom Prüfungsausschuss zu bestellen. ³Für die Beisitzer gilt § 7 Absatz 6 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend. ⁴Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss, die Zuständigkeit für die Bestellung der Beisitzer auf seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter übertragen.

§ 10

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) ¹Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden. ³Über die Anerkennung der Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss, die Zuständigkeit hierfür auf den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter übertragen. ⁵Im Prüfungszeugnis kann vermerkt werden, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden. ⁶Entscheidungen über die Nichtanerkennung und damit zu Ungunsten der Betroffenen sind zu begründen.

(2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden. ²Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 19 umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Bildung der Durchschnittsnote ein. ³Im Prüfungszeugnis kann vermerkt werden, welche der dort aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. ⁴Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten. ⁵Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. ⁶Für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines organisierten oder selbstorganisierten Auslandsaufenthaltes im Rahmen eines Studiengangs erbracht werden, kann der Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen. ⁶Entscheidungen über die Nichtanerkennung und damit zu Ungunsten der Betroffenen sind zu begründen.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Antrag bis zu 50 Prozent auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll, und soweit die einschlägigen Bestimmungen der Studienordnung der UAM dies zulässt. ²Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. ³Entscheidungen über die Nichtanerkennung und damit zu Ungunsten der Betroffenen sind zu begründen.

§ 11

Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen

(1) ¹Prüfungen finden gemäß der in den Anlagen 1 (Modulplan) und 2 (Studienplan) zu dieser Ordnung oder in der Beschreibung der Lehrveranstaltung festgelegten Form statt. ²Sie können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder sonstiger Form abgehalten werden. ³Schriftliche Prüfungen sind Klausuren oder sonstige schriftliche Leistungen in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung. ⁵Prüfungen können in einer Fremdsprache abgehalten werden, sofern der Lehrende zustimmt oder dies in den Veranstaltungsbeschreibungen vermerkt ist.

(2) ¹Für Prüfungen, die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, sind Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie der konkrete Anmeldezeitraum rechtzeitig bekanntzugeben und durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme zu veröffentlichen.

(3) ¹Für jede Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich. ²Für die Anmeldung zu den Vorle-

sungsabschlussklausuren in den Grundkursen zum deutschen Recht gilt ergänzend § 22 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät für den Studiengang des deutschen Rechts.³Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.⁴Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen; eine trotzdem erbrachte Prüfungsleistung wird nicht bewertet.⁴Im Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung erfolgt die Anmeldung regelmäßig mit der Themenvergabe durch den Prüfer.

(4)¹Nach erfolgreicher Anmeldung gelten Studierende zu den von ihnen gewählten Prüfungen auch ohne schriftlichen Bescheid als zugelassen.²Bei einer elektronischen Anmeldung haben sie zum späteren Nachweis eine Anmeldebesccheinigung aufzubewahren.

(5)¹Die Studierenden müssen sich bei den Prüfungen, die nicht in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung erfolgen, durch Vorlage des Studierendenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen können.

(6)¹Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfende.²Sie sind rechtzeitig und angemessen bekanntzugeben.

§ 12

Studienbegleitende Klausuren

(1)¹Klausuren dauern in der Regel mindestens 60 und höchstens 180 Minuten.

(2)¹Eine Klausur kann auch in elektronischer Form abgenommen werden.

(3)¹Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind zulässig.²Studierende haben dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem sie angeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten sie für zutreffend halten.³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.⁴Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Bestehensgrenze zu bestimmen.⁵Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.⁶Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil von Studierenden auswirken.⁷Die Prüfung gilt als bestanden, wenn Studierende insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der

möglichen Punkte erreicht haben (Bestehensgrenze).⁸Punktabzüge aufgrund nicht zutreffender Antworten der Studierenden sind bei der Bewertung der Prüfung nicht möglich.⁹Die Auswertung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.¹⁰Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(4)¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer Klausur, so haben Sie kein Anrecht darauf, die versäumte Zeit nachzuholen.²Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig.³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sollen von der aufsichtführenden Person vermerkt werden.

(5)¹Gab es in der Klausur Vorkommnisse, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse gemäß § 17, so sind diese in einer Niederschrift festzuhalten und von der aufsichtführenden Person zu unterzeichnen.

§ 13

Studienbegleitende mündliche Prüfungen

(1)¹Mündliche Prüfungen sollen mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten je Studierenden dauern.

(2)¹Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer, in der Regel in Gegenwart von einem sachkundigen Beisitzer, durchzuführen.

(3)¹Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung sind von einer sachkundigen Person in einem Protokoll festzuhalten und von den Prüfenden zu unterzeichnen.²Gab es in der mündlichen Prüfung Vorkommnisse, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse gemäß § 17, so sind diese ebenfalls im Protokoll festzuhalten.

§ 14

Häusliche Anfertigung der Prüfungsleistung

(1)¹Bei der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung handelt es sich regelmäßig um Seminararbeiten oder Hausarbeiten.

(2)¹Die Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung wird vom Prüfenden festgelegt.

(3)¹Sofern die Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit erbracht wird, muss die individuelle Leistung jedes Studierenden dabei eindeutig zu erkennen sein.

(4)¹Bei der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung sind die benutzte Literatur sowie

sonstige Hilfsquellen vollständig anzugeben.²Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen.³Verlangt der Prüfer eine elektronische Version der Prüfungsleistung, so muss sie auf Plagiat überprüfbar sein.⁴Bei der Abgabe der Prüfungsleistung haben Studierende in schriftlicher Form zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit bisher oder gleichzeitig keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat.⁵Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht sie jedoch nicht der Wahrheit, so kann die Prüfungsleistung von der Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet werden.⁵§ 17 Absatz 4 und 7 gelten entsprechend.

§ 15 Abschlussarbeit

(1)¹In der Magisterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie zur eigenständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie zur Abfassung eines wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Textes in seinem Studienfach in der Lage sind.

(2)¹Für die Magisterarbeit gelten die Regelungen der Studienordnung der UAM.

§ 16 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit

(1)¹Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, der Elternzeit und der Wahrnehmung von Pflegepflichten entstehen keine Nachteile.

(2)¹Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird.²Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.³Studierende sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3)¹Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen im Einzelfall Rechnung zu tragen.²Belegen Studierende durch ein ärztliches Attest, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, die Prüfungen, die die Juristische Fakultät der

EUV verantwortet, ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss ihnen gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.³Entsprechendes gilt für die anderen Studienleistungen.⁴Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.⁵Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prüfungsvergünstigung erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen.⁶Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Bescheinigung ausstellen, die befristet oder unbefristet die zu gewährenden Prüfungsvergünstigungen festlegt; diese Entscheidung gilt dann für alle Studien- und Prüfungsleistungen in der Verantwortung der Juristischen Fakultät der EUV. Wer durch den Prüfungsausschuss gewährte Prüfungsvergünstigungen in Anspruch nehmen möchte, muss dies mindestens zwei Wochen vorher oder - falls das nicht möglich ist - so bald wie möglich vor jeder Prüfung dem jeweiligen Aufgabensteller unter Vorlage der schriftlichen Entscheidung des Prüfungsausschusses anzeigen.

§ 17 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)¹Studierende können von den Prüfungen, die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, innerhalb der festgesetzten Frist und in der vom Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form, durch schriftliche Erklärung, insbesondere unter Benutzung des zentral bereitgestellten IT-Systems, ohne Angabe von Gründen zurücktreten.²Die festgesetzten Fristen sind durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntzugeben.

(2)¹Treten Studierende nach dem Ablauf dieser Frist ohne triftige Gründe zurück oder versäumen sie die Prüfung ohne triftige Gründe, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der sie zugelassen worden sind, insgesamt als abgelegt und als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet.²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3)¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.²Bei Krankheit von Studierenden ist ein ärztliches

Attest vorzulegen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen oder psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen.³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.⁴Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird in Absprache mit den Prüfenden ein neuer Termin anberaumt.⁵Falls zumutbar, ist auf den nächsten regulären Prüfungstermin zu verweisen.⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.⁷Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeiten nach diesem Absatz auf den Vorsitzenden und Stellvertreter übertragen.

(4)¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere Plagiat, Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Personen oder durch unzulässiges Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, so ist diese Prüfungsleistung in schwerwiegenden Fällen mit "nicht ausreichend" (0 Punkte) zu bewerten.²Für den Fall der Täuschung bei der häuslichen Anfertigung einer Prüfungsleistung (Plagiat), darunter Abschlussarbeiten, sind zur Beurteilung dieser Frage insbesondere die von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erlassenen Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.³Es handelt sich regelmäßig um ein Plagiat, wenn in einer schriftlichen Arbeit bei der Übernahme des Wortlauts oder des wesentlichen Sinns eines Dokuments die entsprechende Quelle nicht zitiert wird.⁴Ein Plagiat liegt ebenfalls vor, wenn die Arbeit eines anderen ganz oder teilweise als eigene ausgegeben wird, eine Arbeit ganz oder teilweise aus dem Internet oder von einem elektronischen Datenträger heruntergeladen und als eigene ausgegeben wird oder eine fremdsprachige Arbeit ganz oder teilweise übersetzt und als eigene ausgegeben wird.

(5)¹Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (0 Punkte) bewertet.

(6)¹In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen, so dass sie die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden haben.²Als schwerwiegender Fall gilt in der

Regel auch ein wiederholter Täuschungsversuch.³Vor diesen Entscheidungen erhalten die Studierenden die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(7)¹Täuschungsversuche gemäß Absatz 4 sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.²Im ersten Fall kann zunächst eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlusts des Prüfungsanspruchs im Wiederholungsfalle ergehen.

§ 18

Mängel im Prüfungsverfahren

(1)¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag von betroffenen Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.²Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Modulverantwortlichen oder bei den Prüfenden geltend gemacht werden.

(2)¹Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 19

Bewertung von Prüfungen

(1)¹Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen der Studierenden zugrunde gelegt werden.²Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Prüfungsleistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(2) Bei Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

18-16 Punkte	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
15-13 Punkte	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
12-10 Punkte	vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
9- 7 Punkte	befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen In jeder Hinsicht entspricht
6-4 Punkte	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel

		noch durchschnittlichen Anforderungen genügt
3 oder weniger Punkte	nicht ausreichend	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

(3) Polnische Benotungen von Prüfungsleistungen werden wie folgt umgerechnet:

Polnische Note	Deutsche Note
(5) bardzo dobry mit Zusatz "celujacy" (ausgezeichnet)	sehr gut (18 Punkte)
(5) bardzo dobry	sehr gut (17 Punkte)
(4+) dobry plus	gut (14 Punkte)
(4) dobry	vollbefriedigend (11 Punkte)
(3+) dostateczny plus	befriedigend (8 Punkte)
(3) dostateczny	ausreichend (5 Punkte)
(2) niedostateczny	nicht ausreichend (0 Punkte)

(4) Bewertungen nach Absatz 2 sind folgendermaßen in polnische Noten umzurechnen:

18 Punkte	=	bardzo dobry mit Zusatz "celujacy"
16 bis 17 Punkte	=	bardzo dobry
13 bis 15 Punkte	=	dobry plus
10 bis 12 Punkte	=	Dobry
7 bis 9 Punkte	=	dostateczny plus
4 bis 6 Punkte	=	dostateczny
0 bis 3 Punkte	=	niedostateczny

(5) ¹Eine Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach oder im Sinne von § 23 Absatz 1 und 2 der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vorgenommen wird, ist folgendermaßen in Punkte nach Absatz 2 umzurechnen:

1,0	=	17 Punkte
1,3	=	13 Punkte
1,7	=	12 Punkte
2,0	=	10 Punkte
2,3	=	9 Punkte
2,7	=	8 Punkte
3,0	=	7 Punkte
3,3	=	6 Punkte
3,7	=	5 Punkte
4,0	=	4 Punkte
5,0	=	2 Punkte

(6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel durch einen Prüfer zu bewerten.

²Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. ³Weichen die Bewertungen von schriftlichen Prüfungsleistungen durch zwei Prüfer voneinander ab, so haben die Prüfer darüber mit dem Ziel zu beraten, eine Einigung oder eine Annäherung der Bewertung herbeizuführen. ⁴Verbleibt danach eine Abweichung von nicht mehr als drei Punkten, so gilt der Mittelwert. ⁵Bei größeren Abweichungen entscheidet als Drittprüfer der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm zu bestimmender Prüfer (Stichentscheid). ⁶Die Prüfungsergebnisse von Klausuren sind spätestens sechs Wochen nach der Prüfung bekanntzugeben. ⁷Prüfungsleistungen, die in Form einer häuslichen Anfertigung erbracht wurden, sind nach Möglichkeit innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

(7) ¹Mündliche Prüfungsleistungen werden von dem Prüfer, bei mehreren Prüfenden von allen bewertet. ²Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. ³Weichen bei mündlichen Prüfungsleistungen, die von zwei oder mehr Prüfern bewertet werden, die Punktzahlen voneinander ab, so entscheidet die Mehrheit der Prüfer. ⁴Findet sich keine Mehrheit, gilt die für den Kandidaten günstigste Note. ⁴Das Prüfungsergebnis ist den geprüften Studierenden unmittelbar in Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

§ 20

Mitteilung der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Prüfungsergebnisse werden an die geprüften Studierenden unverzüglich, in der Regel über elektronische Einrichtungen, bekanntgegeben. ²Gesonderte schriftliche Bescheide betreffend die einzelne Prüfungsleistung werden darüber hinaus nicht versendet.

(2) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich regelmäßig über ihre erworbenen ECTS-Credits sowie über ihre Noten mit Hilfe des verwendeten elektronischen Systems zu informieren.

§ 21

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder „bestanden“ bewertet wird. ²Ein durch eine Studienleistung bewertete Prüfung gilt als „bestanden“, wenn die Studienleistung erbracht wurde.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungen oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können wiederholt werden, soweit das mit den Regelungen der Studienordnung der UAM vereinbar ist. Haben Studierende Prüfungen nicht bestanden, die sich auf fakultative Lehrveranstaltungen beziehen, die von der Juristischen Fakultät der EUV verantwortet werden, können sie die erforderlichen Leistungsnachweise in dem von der Studienordnung der UAM gesetzten zeitlichen Rahmen auch in anderen Lehrveranstaltungen der jeweiligen Kategorie erwerben.

§ 22

Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) ¹Die Wiederholbarkeit nicht bestandener Prüfungen oder als nicht bestanden geltender Prüfungen ist in § 21 geregelt.

(3) ¹Prüfungen finden gemäß der in der Beschreibung der Veranstaltung festgelegten Form statt. ²Von dem jeweiligen Prüfenden können zusätzliche Prüfungen, insbesondere in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen (auch anstelle von Klausuren), in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden, deren Art und Termin mit der Ankündigung bekanntgegeben werden. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht.

§ 23

Berechnung der Gesamtnote

Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt nach den Bestimmungen der Studienordnungen der UAM.

§ 24

Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und weiteren Unterlagen

Liegen die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen Voraussetzungen vor, werden die Urkunde, das Zeugnis sowie die sonstigen Unterlagen nach deren Bestimmungen von der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM ausgestellt.

III Schlussvorschriften

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Für jede schriftliche Prüfungsleistung ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse ein Termin für die Einsicht in die

korrigierten Arbeiten festzulegen. ²Die Einsichtnahme kann ersetzt werden durch die Rückgabe der Arbeiten an die betreffenden Studierenden.

(2) ¹Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines von der Juristischen Fakultät der EUV verantworteten Prüfungsverfahrens wird den geprüften Studierenden auf Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit es sich um Prüfungen handelt, die nicht in die Zuständigkeit der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM fallen.

§ 26

Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Abschlussgrades

(1) ¹Haben Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, für nicht bestanden erklären. ²Eine Wiederholung dieser für nicht bestanden erklärten Prüfung ist in schwerwiegenden Fällen der Täuschung gemäß § 17 Absatz 4 an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) nicht mehr möglich.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüften Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) ¹Den betroffenen Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Die einschlägigen Regelungen der Studienordnung der UAM bleiben davon unberührt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtli-

chen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Wirkung zum 1.10.2012 in Kraft.

Anlage 1

Module /Moduły

Juristische Module/ Moduły prawnicze:

1. Modul: Bildung von Sozialkompetenzen – obligatorisch – 4 ECTS
1. Moduł: Zajęcia rozwijające kompetencje społeczne – obligatoryjny – 4 ECTS
2. Modul: Grundlagen der Rechtswissenschaft – (oblig. im Rahmen von 5 ECTS) – 5 bzw. 51 ECTS
2. Moduł: Ogólne podstawy prawoznawstwa – (oblig. w zakresie 5 ECTS) – 5 lub 51 ECTS
3. Modul: Grundlagen des öffentlichen Rechts – oblig. – 47 ECTS
3. Moduł: Podstawy prawa publicznego – oblig. – 47 ECTS
4. Modul: Vertiefung im öffentlichen Recht – 46 ECTS
4. Moduł: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa publicznego – 46 ECTS
5. Modul: Grundlagen des Privatrechts – oblig. – 47 ECTS
5. Moduł: Podstawy prawa prywatnego – oblig. – 47 ECTS
6. Modul: Vertiefung im Privatrecht – 46 ECTS
6. Moduł: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa prywatnego – 46 ECTS
7. Modul: Grundlagen des Strafrechts – oblig. – 47 ECTS
7. Moduł: Podstawy prawa karnego – oblig. – 47 ECTS
8. Modul: Vertiefung im Strafrecht – 46 ECTS
8. Moduł: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa karnego – 46 ECTS
9. Modul: Magstrandenseminar - oblig. – 12 ECTS
9. Moduł: Seminarium magisterskie - oblig. – 12 ECTS

Grundlagen der Anrechnung der Module und der Zuteilung der Lehrveranstaltungen / Zasady zaliczania modułów i przydzielania zajęć:

1. Der/Die Studierende erwirbt insgesamt 300 ECTS, darunter 162 ECTS-Punkte aus den obligatorischen Modulen.
2. Weitere 138 ECTS wird er/sie aus drei der vier fakultativen Module erwerben, nämlich:
 - Grundlagen der Rechtswissenschaft
 - Vertiefung im öffentlichen Recht
 - Vertiefung im Privatrecht
 - Vertiefung im Strafrecht.In jedem der drei gewählten fakultativen Module sind jeweils 46 ECTS-Punkte zu erwerben. Wer das Modul „Grundlagen der Rechtswissenschaft“ wählt, hat darin 51 ECTS-Punkte zu erwerben, weil es zusätzlich zu den fakultativen Lehrveranstaltungen (insgesamt 46 ECTS-Punkte) auch obligatorische Lehrveranstaltungen (5 ECTS-Punkte) enthält.

Łącznie student zdobędzie 300 ECTS.
Z modułów obligatoryjnych: 162 ECTS (patrz wyżej). Pozostałe 138 ECTS ma zdobyć wybierając: trzy z czterech modułów do wyboru, tj.:

 - ogólne podstawy prawoznawstwa
 - pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa publicznego
 - pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa prywatnego
 - pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa karnego.Zaliczenie każdego z trzech wybranych modułów wymaga zebrania w nim po 46 ECTS z tym, że jeżeli wybrano moduł: ogólne podstawy prawoznawstwa, to z tego modułu 51 ECTS.
3. Die Zahl der Stunden (= Präsenzstunden) und der ECTS-Punkte entsprechen der allgemeinen Grundsätzen, insbesondere dem Beschluss Nr. 285/2011/2012 des Senats der UAM.

Liczby godzin i punktów ECTS są ustalone zgodnie z zasadami ogólnymi, zwłaszcza uchwałą Senatu UAM nr 285/2011/2012.

- Über die Dozenten des polnischen Rechts entscheidet der Dekan der juristischen Fakultät der UAM in Poznań. Über die Dozenten der Lehrveranstaltungen zum deutschen Recht entscheidet der Dekan der Juristischen Fakultät in Frankfurt (Oder). Die Vereinbarung zwischen den Fakultäten sieht besondere Regelungen für die Professoren des polnischen Rechts an der EUV (CP) vor.

Decyzje w sprawie wykładowców prawa polskiego podejmuje dziekan Wydziału Prawa UAM w Poznaniu, a w sprawach wykładowców prawa niemieckiego dziekan Wydziału Prawa we Frankfurcie nad Odrą. W porozumieniu między wydziałami przewidziane są szczególne reguły dotyczące profesorów prawa polskiego na EUV.

- Die sog. übernationalen Fächer sind nach dem Kriterium der führenden Lehrsprache zwischen deutschen und polnischen Dozenten verteilt. Im Studienplan ist die Anwendung der Lehrsprache mit dem Kennzeichen D – Deutsch oder PL – Polnisch veranschaulicht. Die von den Dekanen benannten Dozenten sollen im Bereich der von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen publiziert haben.

Tzw. Przedmioty ponadnarodowe są rozdzielane między wykładowców polskich i niemieckich według kryterium wiodącego języka nauczania. Zastosowanie w planie studiów kryterium języka zajęć znajduje wyraz poprzez posługiwanie się skrótami D- język niemiecki, PL – język polski. Wyznaczeni przez dziekanów wykładowcy powinni mieć istotne na zakreślenie dydaktyki publikacje.

- Über die Dozenten der fakultativen Lehrveranstaltungen in den Modulen „Vertiefung“ entscheidet der jeweilige Dekan.

Wykładowcy przedmiotów do wyboru w modułach pogłębiających ustaleni są przez właściwego dziekana.

- Das Magstrandenseminar umfasst die Vorbereitung und die Abgabe der Magisterarbeit sowie die Vorbereitung der Magisterprüfung.

Seminarium magisterskie obejmuje przygotowanie i złożenie pracy magisterskiej oraz przygotowanie do egzaminu magisterskiego.

- Die nach diesem Plan gestalteten Module führen die allgemeinen Lernergebnisse mit den speziellen der rechtswissenschaftlichen Bereiche zusammen.

Tak zbudowane moduły łączą się z efektami kształcenia, tak podstawowymi jak i w zakresie działów prawoznawstwa.

Die besondere Position der Fremdsprache im Studienplan/ Szczególna pozycja języka obcego w planie studiów

Im ersten Studienjahr wird die Funktion eines Lektorates einer Fremdsprache (§ 14 Abs. 2 Pkt. 2 des Beschlusses Nr. 285/2011/2012 des Senats der UAM) durch die Teilnahme an den obligatorischen in deutscher Sprache geführten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 210 SWS erfüllt.

Darüber hinaus wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, Unterricht in einer anderen Fremdsprache (darunter auch die Fortbildung in deutscher bzw. polnischer Sprache) im Rahmen der durch das Sprachenzentrum der EUV angebotenen Lehrveranstaltungen gewährt.

Die Prüfung in einer Fremdsprache findet nach jedem Semester statt. Deswegen werden die ECTS-Punkte nach jedem der beiden Semester zuerkannt.

Na pierwszym roku studiów funkcja dydaktyczna lektoratu z języka obcego (§ 14 ust. 2 pkt 2 uchwały nr 285/2011/2012 Senatu UAM) jest realizowana poprzez udział w obowiązkowych zajęciach prowadzonych w języku niemieckim w wymiarze nie mniej niż 210 godzin.

Studenci mają nadto zapewnioną możliwość nauki innego języka obcego (także doskonalenie języka niemieckiego lub polskiego) w ramach zajęć prowadzonych przez Centrum Językowe EUV

Egzamin z języka obcego ma miejsce po każdym semestrze. Z tego względu punkty ECTS są przyznawane po każdym z obu semestrów.

Gliederung der Module/ Podział na moduły:

1. Modul: Bildung von Sozialkompetenzen – oblig.

1. Modul: Zajęcia rozwijające kompetencje społeczne – oblig.

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Semester/ Semestr	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	ECTS
Sport/ Sport	4	60	2
Praktikum/ Praktyka	5, 6	120	2
Arbeitsschutz und Arbeitshygiene/ BHP	2	6	0
Insgesamt/ Łącznie:		186 h	4 ECTS

2. Modul: Grundlagen der Rechtswissenschaft (oblig. 90 h / 5 ECTS)

2. Modul: Ogólne podstawy prawoznawstwa (z modułu obligatoryjne jest 90 h / 5 ECTS)

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Semester/ Semestr	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	ECTS
Einführung in die Rechtswissenschaft (PL)/ Wprowadzenie do prawoznawstwa (PL) – oblig.	1	30	2
Juristische Fachsprache Terminologia prawnicza – oblig.	1	30	1
Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Juristen (D)/ Wprowadzenie do ekonomii dla prawników (D) – oblig.	1	30	2
Rechtstheorie (PL)/ Teoria prawa (PL)	9	30	4
Fremdsprache/ Język obcy Stufe/ Poziom B/B+	7, 8	120	16
Schlüsselqualifikationen (z.B. Mediation, Rhetorik)/ Kluczowe kwalifikacje (np. mediacja, retoryka)	5	30	4
Rechtlicher Schutz der Menschenrechte PL/ Prawna ochrona praw człowieka (PL)	3	30	4
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 1/ Przedmiot ogólnoakademicki 1	3	30	2
Wahlfach – Vertiefung 1 (D)/ Przedmiot do wyboru – pogłębienie 1 (D)	6	30	3
Wahlfach – Vertiefung 2 (PL)/ Przedmiot do wyboru – pogłębienie 2 (PL)	10	30	4
Fakultatives modulbezogenes Fach (G-1)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (O- 1)	8	30	1
Fakultatives modulbezogenes Fach (G-2)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (O- 2)	10	30	4
Grundlagenseminar/ Seminarium podstawowe	9	30	4
Insgesamt/ Łącznie:		480 h (90+390)	51 ECTS (5+46)

3. Modul: Grundlagen des öffentlichen Rechts – oblig.

3. Modul: Podstawy prawa publicznego – oblig.

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Semester/ Semestr	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	ECTS
Geschichte des polnischen öffentlichen Rechts im europäischen Kontext (PL)/Historia polskiego pra- wa publicznego w kontekście europejskim (PL)	1	30	3
Politische und rechtliche Doktrinen (PL)/ Doktryny polityczno-prawne (PL)	2	30	4
Polnisches Verfassungsrecht/ Polskie prawo konstytucyjne	2	30	5

Deutsches Öffentliches Recht: GK I/ Niemieckie prawo publiczne: Kurs podstawowy I	3	60	6
Deutsches Öffentliches Recht: GK I (AG)/ Niemieckie prawo publiczne: Kurs podstawowy I (AG)	3	30	2
Deutsches Öffentliches Recht: GK II/ Niemieckie prawo publiczne: Kurs podstawowy II	4	60	6
Europarecht (D)/ Prawo europejskie (D)	4	60	6
Polnisches Verwaltungsrecht/ Polskie prawo administracyjne	5	30	4
Polnisches Verwaltungsrecht (K)/ Polskie prawo administracyjne (K)	5	30	2
Polnisches Verwaltungsprozessrecht/ Polskie postępowanie administracyjne	6	30	4
Polnisches Verwaltungsprozessrecht (K)/ Polskie postępowanie administracyjne (K)	6	30	2
Grundlagenseminar/ Seminarium podstawowe	6	30	3
Insgesamt/ Łącznie:		450 h	47 ECTS

4. Modul: Vertiefung im öffentlichen Recht

4. Modul: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa publicznego

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Semester/ Semestr	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	ECTS
Deutsches Öffentliches Recht: GK III/ Niemieckie prawo publiczne: Kurs podstawowy III	5	30	2
Deutsches Öffentliches Recht: GK III (AG)/ Niemieckie prawo publiczne: Kurs podstawowy III (AG)	5	30	2
Völkerrecht (D)/ Międzynarodowe prawo publiczne (D)	7	30	4
Polnisches Finanzrecht/ Polskie prawo finansowe	8	30	4
Polnisches Wirtschaftsverwaltungsrecht/ Polskie publiczne prawo gospodarcze	6	30	3
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 2/ Przedmiot ogólnoakademicki 2	3	30	2
Wahlfach – Vertiefung 1 (D)/ Przedmiot do wyboru – pogłębienie 1 (D)	7	30	4
Wahlfach – Vertiefung 2 (PL)/ Przedmiot do wyboru – pogłębienie 2 (PL)	8	30	5
Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts – öffentliches Recht/ Strukturalne porównanie prawa niemieckiego i polskiego – prawo publiczne	9	30	4
Fakultatives modulbezogenes Fach (öR-1)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (Pu-1)	3	30	4
Fakultatives modulbezogenes Fach (öR-2)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (Pu-2)	9	30	4
Fakultatives modulbezogenes Fach (öR-3)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (Pu-3)	10	30	4
Fakultatives modulbezogenes Fach (öR-4)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (Pu-4)	10	30	4
Insgesamt/ Łącznie:		390 h	46 ECTS

5. Modul: Grundlagen des Privatrechts – oblig.
5. Modul: Podstawy prawa prywatnego – oblig.

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Semester/ Semestr	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	ECTS
Römisches Recht (PL)/ Prawo rzymskie (PL)	2	30	3
Europäische Rechtsgeschichte (D)/ Historia prawa prywatnego w Europie (D)	1	30	3
Deutsches Zivilrecht: GK I/Niemieckie prawo cywilne: Kurs podstawowy I	1	60	6
Deutsches Zivilrecht: Methodik/Niemieckie prawo cywilne: Metodyka	1	30	3
Deutsches Zivilrecht: GK I (AG)/Niemieckie prawo cywilne: Kurs podstawowy I (AG)	1	30	2
Deutsches Zivilrecht: GK II/Niemieckie prawo cywilne: Kurs podstawowy II	2	60	6
Polnisches Zivilrecht I: Allgemeiner Teil, Schuldrecht/ Polskie prawo cywilne I: Część ogólna, Prawo zobowiązań	3, 4	60	6
Polnisches Zivilrecht I (K)/ Polskie prawo cywilne I (K)	4	30	2
Polnisches Zivilrecht II: Sachen-, Erb- und Fami- lienrecht/ Polskie prawo cywilne II: Prawo rzeczowe, spadkowe i rodzinne	5, 6	60	6
Polnisches Zivilrecht II (K)/ Polskie prawo cywilne II (K)	6	30	2
Polnisches Zivilprozessrecht/ Polskie postępowanie cywilne	7	45	3
Polnisches Zivilprozessrecht (K)/ Polskie postępowanie cywilne (K)	7	30	2
Polnisches Gesellschaftsrecht/ Polskie prawo spółek	5	30	3
Insgesamt/ Łącznie		525 h	47 ECTS

6. Modul: Vertiefung im Privatrecht
6. Modul: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa prywatnego

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Semester/ Semestr	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	ECTS
Deutsches Zivilrecht: GK III/ Niemieckie prawo cywilne: Kurs podstawowy III	3	60	4
Deutsches Zivilprozessrecht: Überblick/ Niemieckie postępowanie cywilne: Zarys	8	30	5
Deutsches Gesellschaftsrecht/ Niemieckie prawo spółek	7	30	4
Internationales Privatrecht (D)/ Międzynarodowe prawo prywatne (D)	7	30	4
Internationales Privatrecht (PL)/ Międzynarodowe prawo prywatne (PL)	8	30	4
Polnisches Arbeits- und Sozialrecht/ Polskie prawo pracy i socjalne	5	30	4
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 3/ Przedmiot ogólnoakademicki 3	3	30	2
Wahlfach – Vertiefung 1 (D)/ Przedmiot do wyboru – pogłębienie 1 (D)	6	30	3
Wahlfach – Vertiefung 2 (PL)/ Przedmiot do wyboru – pogłębienie 2 (PL)	10	30	4
Strukturvergleich des deutschen und polnischen	9	30	4

Rechts – Zivilrecht/Strukturalne porównanie prawa niemieckiego i polskiego – prawo prywatne			
Fakultatives modulbezogenes Fach (ZR-1)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (Pr-1)	10	30	4
Grundlagenseminar/ Seminarium podstawowe	9	30	4
Insgesamt/ Łącznie:		360 h	46 ECTS

7. Modul: Grundlagen des Strafrechts – oblig.

7. Modul: Podstawy prawa karnego – oblig.

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Semester/ Semestr	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	ECTS
Grundzüge der Rechtsphilosophie (D)/ Podstawy filozofii prawa (D)	2	30	4
Logik für Juristen (D)/ Logika dla prawników (D)	3	30	4
Deutsches Strafrecht: GK I/ Niemieckie prawo karne: Kurs podstawowy I	1	60	6
Deutsches Strafrecht: GK I (AG)/Niemieckie prawo karne: Kurs podstawowy I (AG)	1	30	2
Deutsches Strafrecht: GK II/ Niemieckie prawo karne: Kurs podstawowy II	2	30	4
Deutsches Strafrecht: Methodik/ Niemieckie prawo karne: Metodyka	2	30	4
Polnisches Strafrecht I und II/ Polskie prawo karne I i II	3, 4	60	6
Polnisches Strafrecht (K)/ Polskie prawo karne (K)	4	30	2
Polnisches Steuerstrafrecht/ Polskie prawo karne skarbowe	8	30	4
Polnisches Strafprozessrecht/ Polskie postępowanie karne	5	45	6
Polnisches Strafprozessrecht (K)/ Polskie postępowanie karne (K)	5	30	2
Grundlagenseminar/ Seminarium podstawowe	6	30	3
Insgesamt/ Łącznie:		435 h	47 ECTS

8. Modul: Vertiefung im Strafrecht

8. Modul: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa karnego

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Semester/ Semestr	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	ECTS
Deutsches Strafrecht: GK III/ Niemieckie prawo karne: Kurs podstawowy III	3	45	4
Europäisches Strafrecht (D)/ Europejskie prawo karne (D)	6	30	3
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 4/ Przedmiot ogólnoakademicki 4	3	30	2
Wahlfach – Vertiefung 1 (D)/ Przedmiot do wyboru – pogłębienie 1 (D)	5	30	4
Wahlfach – Vertiefung 2 (PL)/ Przedmiot do wyboru – pogłębienie 2 (PL)	7	30	4
Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts – Strafrecht/ Strukturalne porównanie prawa niemieckiego i polskiego – prawo karne	9	30	4
Fakultatives modulbezogenes Fach (SR-1)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (K- 1)	7	30	4

Fakultatives modulbezogenes Fach (SR-2)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (K-2)	8	30	4
Fakultatives modulbezogenes Fach (SR-3)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (K-3)	8	30	5
Fakultatives modulbezogenes Fach (SR-4)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (K-4)	9	30	4
Fakultatives modulbezogenes Fach (SR-5)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (K-5)	10	30	4
Fakultatives modulbezogenes Fach (SR-6)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (K-6)	10	30	4
Insgesamt/ Łącznie:		375 h	46 ECTS

9. Modul: Magstrandenseminar - oblig.

9. Modul: Seminarium magisterskie – oblig.

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Semester/ Semestr	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	ECTS
Magstrandenseminar I und II/ Seminarium magisterskie I i II	9, 10	60	8
Magisterprüfung / Egzamin magisterski	10	0	4
Insgesamt/ Łącznie:		60 h	12 ECTS

Zusammenfassung/ Podsumowanie:

Module/ Moduły	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	ECTS
1. (oblig.)	186	4
2. (oblig. 75 h / 5 ECTS)	480 (90+390)	51 (5+46)
3. (oblig.)	450	47
4.	390	46
5. (oblig.)	525	47
6.	360	46
7. (oblig.)	435	47
8.	375	46
9. (oblig.)	60	12
Insgesamt/ Łącznie:	3261 (wovon/ z czego 1746 oblig.)	346 (wovon/ z czego 162 oblig.)

Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:

Module/ Moduły	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	ECTS
1.	186	4
2.	90	5
3.	450	47
5.	525	47
7.	435	47
9.	60	12
Insgesamt/ Łącznie:	1746 oblig.	162

Fakultative Module-Kombinationen/ Moduły do wyboru-kombinacje:

2. Modul: Grundlagen der Rechtswissenschaft/ 2. Moduł: Ogólne podstawy prawoznawstwa

4. Modul: Vertiefung im öffentlichen Recht/ 4. Moduł: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa publicznego

6. Modul: Vertiefung im Privatrecht/ 6. Moduł: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa prywatnego

8. Modul: Vertiefung im Strafrecht/ 8. Moduł: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa karnego

Module/ Moduły	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	ECTS
1. Variante/ wariant 1: 2.+4.+6.	1.140	138
2. Variante/ wariant 2: 2.+4.+8.	1.155	138
3. Variante/ wariant 3: 4.+6.+8.	1.125	138

Obligatorische und fakultative Module-Kombinationen/ Moduły obligatoryjne i do wyboru-kombinacje:

Module/ Moduły	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	ECTS
Oblig. + 1. Variante/ Oblig. + wariant 1	2.886	300
Oblig. + 2. Variante/ Oblig. + wariant 2	2.901	300
Oblig. + 3. Variante/ Oblig. + wariant 3	2.871	300

Anlage 2

Studienplan / Plan zajęć

Juristische Module/ Moduły prawnicze:

1. Modul: Bildung von Sozialkompetenzen — oblig. – 4 ECTS
1. Moduł: Zajęcia rozwijające kompetencje społeczne – oblig. – 4 ECTS
2. Modul: Grundlagen der Rechtswissenschaft – (oblig. im Rahmen von 5 ECTS) – 5 bzw. 51 ECTS
2. Moduł: Ogólne podstawy prawoznawstwa – (oblig. w zakresie 5 ECTS) – 5 lub 51 ECTS
3. Modul: Grundlagen des öffentlichen Rechts – oblig. – 47 ECTS
3. Moduł: Podstawy prawa publicznego – oblig. – 47 ECTS
4. Modul: Vertiefung im öffentlichen Recht – 46 ECTS
4. Moduł: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa publicznego – 46 ECTS
5. Modul: Grundlagen des Privatrechts – oblig. – 47 ECTS
5. Moduł: Podstawy prawa prywatnego – oblig. – 47 ECTS
6. Modul: Vertiefung im Privatrecht – 46 ECTS
6. Moduł: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa prywatnego – 46 ECTS
7. Modul: Grundlagen des Strafrechts – oblig. – 47 ECTS
7. Moduł: Podstawy prawa karnego – oblig. – 47 ECTS
8. Modul: Vertiefung im Strafrecht – 46 ECTS
8. Moduł: Pogłębienie umiejętności i kompetencji w zakresie prawa karnego – 46 ECTS
9. Modul: Magstrandenseminar - oblig. – 12 ECTS
9. Moduł: Seminarium magisterskie - oblig. – 12 ECTS

I. STUDIENJAHR/ I. ROK:

1. Semester/ Semestr:

Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden (= Präsenzstunden)/ Liczba godzin	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Einführung in die Rechtswissenschaft (PL) ³ / Wprowadzenie do prawnoznawstwa (PL)	30	30	60	2
Juristische Fachsprache/ Terminologia prawnicza	30	0	30	1
Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Juristen (D)/ Wprowadzenie do ekonomii dla prawników (D)	30	30	60	2
Geschichte des polnischen öffentlichen Rechts im europäischen Kontext (PL)/ Historia polskiego prawa publicznego w kontekście europejskim (PL)	30	60	90	3
Europäische Rechtsgeschichte (D)/Historia prawa prywatnego w Europie (D)	30	60	90	3
Deutsches Zivilrecht: GK I/ Niemieckie prawo cywilne: Kurs podstawowy I	60	120	180	6
Deutsches Zivilrecht: Methodik/ Niemieckie prawo cywilne: Metodyka	30	60	90	3
Deutsches Zivilrecht: GK I (AG)/ Niemieckie prawo cywilne: Kurs podstawowy I (AG)	30	30	60	2
Deutsches Strafrecht: GK I/ Niemieckie prawo karne: Kurs podstawowy I	60	120	180	6
Deutsches Strafrecht: GK I (AG)/ Niemieckie prawo karne: Kurs podstawowy I (AG)	30	30	60	2
Insgesamt/ Łącznie:	360	540	900	30

³ Die Angaben „(PL)” oder „(D)” weisen darauf hin, in welcher Sprache die Lehrveranstaltung gehalten werden soll.

2. Semester/ Semestr:

Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS
Politische und rechtliche Doktrinen (PL)/Doktryny polityczno-prawne (PL)	30	90	120	4
Römisches Recht (PL)/ Prawo rzymskie (PL)	30	60	90	3
Grundzüge der Rechtsphilosophie (D)/Podstawy filozofii prawa (D)	30	90	120	4
Polnisches Verfassungsrecht/ Polskie prawo konstytucyjne	30	120	150	5
Deutsches Zivilrecht: GK II/ Niemieckie prawo cywilne: Kurs podstawowy II	60	120	180	6
Deutsches Strafrecht: GK II/ Niemieckie prawo karne: Kurs podstawowy II	30	90	120	4
Deutsches Strafrecht: Methodik/ Niemieckie prawo karne: Metodyka	30	90	120	4
Arbeitsschutz und Arbeitshygiene/ BHP	6	0	6	0
Insgesamt/ Łącznie:	246	660	906	30

Zusammenfassung I. Studienjahr/ Podsumowanie I. rok:

	Zahl der Stunden/ Liczba godzin		ECTS	
	oblig.	fakultativ/ do wyboru	oblig.	fakultativ/ do wyboru
1. Semester/ Semestr	360	-	30	-
2. Semester/ Semestr	246	-	30	-
Insgesamt I. Studien- jahr / Łącznie I. rok:	606		60	

II. STUDIENJAHR/ II. ROK:

3. Semester/ Semestr:

Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Logik für Juristen (D)/ Logika dla prawników (D)	30	90	120	4
Deutsches Öffentliches Recht: GK I/Niemieckie prawo publiczne: Kurs podstawowy I	60	120	180	6
Deutsches Öffentliches Recht: GK I (AG)/Niemieckie prawo publiczne: Kurs podstawowy I (AG)	30	30	60	2
Polnisches Zivilrecht I: Allgemeiner Teil/ Polskie prawo cywilne I: Część ogólna	30	0	30	0
Polnisches Strafrecht I/ Polskie prawo karne I	30	0	30	0
Insgesamt/ Łącznie:	180	240	420	12

Fakultative Module/ Moduły do wyboru (drei von vier/ trzy z czterech):

Grundlagen der Rechtswissenschaft/ Ogólne podstawy prawoznawstwa			Öffentliches Recht – Vertiefung/ Prawo publiczne – pogłębienie umiejętności			Zivilrecht – Vertiefung/ Prawo prywatne – pogłębienie umiejętności			Strafrecht – Vertiefung/ Prawo karne -pogłębienie umiejętności		
Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I.godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS
Rechtlicher Schutz der Menschenrechte (PL)/ Prawna ochrona praw człowieka (PL)	30 ⁴ 90 120	4	Fakultatives modulbezogenes Fach (öR- 1)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi Pu-1)	30 90 120	4	Deutsches Zivilrecht: GK III/ Niemieckie prawo cywilne: Kurs podstawowy III	60 60 120	4	Deutsches Strafrecht: GK III/ Niemieckie prawo karne: Kurs podstawowy III	45 75 120	4
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 1/ Przedmiot ogólnoakademicki 1	30 30 60	2	Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 2/ Przedmiot ogólnoakademicki 2	30 30 60	2	Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 3/ Przedmiot ogólnoakademicki 3	30 30 60	2	Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 4/ Przedmiot ogólnoakademicki 4	30 30 60	2
Insgesamt/ Łącznie:	60 120 180	6	Insgesamt/ Łącznie:	60 120 180	6	Insgesamt/ Łącznie:	90 90 180	6	Insgesamt/ Łącznie:	75 105 180	6

⁴ In der Spalte „Zahl der Stunden“ betrifft die erste Zahl die Präsenzstunden, anschließend werden die Stunden genannt, die für Selbststudium einschließlich Kontaktzeiten angesetzt wurden. Bei der dritten Zahl handelt es sich um die Summe der beiden zuerst genannten Zahlen (Arbeitsbelastung, workload).

4. Semester/ Semestr:

Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Deutsches Öffentliches Recht: GK II/Niemieckie prawo publiczne: Kurs podstawowy II	60	120	180	6
Europarecht/Prawo europejskie (D)	60	120	180	6
Polnisches Zivilrecht I: Schuldrecht/Polskie prawo cywilne I: Prawo zobowiązań	30	120	150 (+ 30 im 3. Sem.)	6
Polnisches Zivilrecht 1 (K)/ Polskie prawo cywilne 1 (K)	30	30	60	2
Polnisches Strafrecht II/ Polskie prawo karne II	30	120	150 (+ 30 im 3. Sem.)	6
Polnisches Strafrecht (K)/ Polskie prawo karne (K)	30	30	60	2
Sport / Sport	60	0	60	2
Insgesamt/ Łącznie:	300	540	840	30

Zusammenfassung II. Studienjahr/ Podsumowanie II. rok:

	Zahl der Präsenzstunden/ Liczba godzin		ECTS	
	oblig.	fakultativ/ do wyboru	oblig.	fakultativ/ do wyboru
3. Semester/ Semestr	180	195 – 225	12	18
4. Semester/ Semestr	300	0	30	0
Insgesamt II. Studienjahr/ Łącznie II. rok:	675-705		60	

III. STUDIENJAHR/ III. ROK:

5. Semester/ Semestr:

Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Polnisches Verwaltungsrecht/ Polskie prawo administracyjne	30	90	120	4
Polnisches Verwaltungsrecht (K)/ Polskie prawo administracyjne (K)	30	30	60	2
Polnisches Zivilrecht II: Sachenrecht/ Polskie prawo cywilne II: Prawo rzeczowe	30	0	30	0
Polnisches Gesellschaftsrecht/ Polskie prawo spółek	30	60	90	3
Polnisches Strafprozessrecht/ Polskie postępowanie karne	45	135	180	6
Polnisches Strafprozessrecht (K)/ Polskie postępowanie karne (K)	30	30	60	2
Praktikum/ Praktyka	60	0	60	1
Insgesamt/ Łącznie:	255	345	600	18

Fakultative Module/ Moduły do wyboru (drei von vier/ trzy z czterech):

Grundlagen der Rechtswissenschaft/ Ogólne podstawy prawoznawstwa			Öffentliches Recht – Vertiefung/ Prawo publiczne – pogłębienie umiejętności			Zivilrecht – Vertiefung/ Prawo prywatne – pogłębienie umiejętności			Strafrecht – Vertiefung/ Prawo karne -pogłębienie umiejętności		
Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I.godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS
Schlüsselqualifikationen/ Kluczowe kwalifikacje	30 90 120	4	Deutsches Öffentliches Recht GK III/ Niemieckie prawo publiczne: kurs podstawowy III	30 30 60	2	Polnisches Arbeits- und Sozialrecht/ Polskie prawo pracy i socjalne	30 90 120	4	Wahlfach – Vertiefung 1 (D)/ Przedmiot do wyboru 1 (D)	30 90 120	4
-			Deutsches Öffentliches Recht GK III (AG)/ Niemieckie prawo publiczne kurs podstawowy III (AG)	30 30 60	2	-			-		
Insgesamt/ Łącznie:	30 90 120	4	Insgesamt/ Łącznie:	60 60 120	4	Insgesamt/ Łącznie:	30 90 120	4	Insgesamt/ Łącznie:	30 90 120	4

6. Semester/ Semestr:

Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Polnisches Verwaltungsprozessrecht/Polские postępowanie administracyjne	30	90	120	4
Polnisches Verwaltungsprozessrecht (K)/Polские postępowanie administracyjne (K)	30	30	60	2
Polnisches Zivilrecht II: Erb- und Familienrecht/ Polskie prawo cywilne II – Prawo spadkowe i rodzinne	30	120	150 (+ 30 im 5. Sem.)	6
Polnisches Zivilrecht II (K)/ Polskie prawo cywilne II (K)	30	30	60	2
Grundlagenseminar – öffentliches Recht/ Seminarium podstawowe – prawo publiczne	30	60	90	3
Grundlagenseminar – Strafrecht/ Seminarium podstawowe – prawo karne	30	60	90	3
Praktikum/ Praktyka	60	0	60	1
Insgesamt/ Łącznie:	240	390	630	21

Fakultative Module/ Moduły do wyboru (drei von vier/ trzy z czterech):

Grundlagen der Rechtswissenschaft/ Ogólne podstawy prawnoznawstwa			Öffentliches Recht – Vertiefung/ Prawo publiczne – pogłębienie umiejętności			Zivilrecht – Vertiefung/ Prawo prywatne – pogłębienie umiejętności			Strafrecht – Vertiefung/ Prawo karne -pogłębienie umiejętności		
Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I.godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS
Wahlfach – Vertiefung 1 (D)/ Przedmiot do wyboru 1 (D)	30 60 90	3	Polnisches Wirtschafts- verwaltungsrecht/ Polskie publiczne prawo gospodarcze	30 60 90	3	Wahlfach – Vertiefung 1 (D)/ Przedmiot do wyboru 1 (D)	30 60 90	3	Europäisches Strafrecht (D)/ Europejskie prawo karne (D)	30 60 90	3
Insgesamt/ Łącznie:	30 60 90	3	Insgesamt/ Łącznie:	30 60 90	3	Insgesamt/ Łącznie:	30 60 90	3	Insgesamt/ Łącznie:	30 60 90	3

Zusammenfassung III. Studienjahr/ Podsumowanie III. rok:

	Zahl der Stunden/ Liczba godzin		ECTS	
	oblig.	fakultativ/ do wyboru	oblig.	fakultativ/ do wyboru
5. Semester/ Semestr	255	90 -120	18	12
6. Semester/ Semestr	240	90	21	9
Insgesamt III. Studienjahr / Łącznie III. rok:	675 - 705		60	

IV. STUDIENJAHR/ IV. ROK:

7. Semester/ Semestr:

Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Polnisches Zivilprozessrecht/ Polskie postępowanie cywilne	45	45	90	3
Polnisches Zivilprozessrecht (K)/ Polskie postępowanie cywilne (K)	30	30	60	2
Insgesamt/ Łącznie:	75	75	150	5

Fakultative Module/ Moduły do wyboru (drei von vier/ trzy z czterech):

Grundlagen der Rechtswissenschaft/ Ogólne podstawy prawnawstwa			Öffentliches Recht – Vertiefung/ Prawo publiczne – pogłębienie umiejętności			Zivilrecht – Vertiefung/ Prawo prywatne – pogłębienie umiejętności			Strafrecht – Vertiefung/ Prawo karne -pogłębienie umiejętności		
Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ l. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ l.godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ l. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ l. godz	ECTS
Fremdsprache/ Język obcy	60 180 240	8	Völkerrecht (D)/ Prawo międzynarodowe publiczne (D)	30 90 120	4	Internationales Privatrecht (D)/ Międzynarodowe prawo prywatne (D)	30 90 120	4	Wahlfach – Vertiefung 2 (PL)/ Przedmiot wyboru 2 (PL)	30 90 120	4
-	-	-	Wahlfach – Vertiefung 1 (D)/ Przedmiot do wyboru 1 (D)	30 90 120	4	Deutsches Gesellschaftsrecht/ Niemieckie prawo spółek	30 90 120	4	Fakultatives modulbezogenes Fach (SR-1)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (K-1)	30 90 120	4
Insgesamt/ Łącznie:	60 180 240	8	Insgesamt/ Łącznie:	60 180 240	8	Insgesamt/ Łącznie:	60 180 240	8	Insgesamt/ Łącznie:	60 180 240	8

8. Semester/ Semestr:

Fakultative Module/ Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Polnisches Steuerstrafrecht/ Polskie prawo karne skarbowe	30	90	120	4
Insgesamt/ Łącznie:	30	90	120	4

Moduły do wyboru (drei von vier/ trzy z czterech):

Grundlagen der Rechtswissenschaft/ Ogólne podstawy prawnawstwa			Öffentliches Recht – Vertiefung/ Prawo publiczne – pogłębienie umiejętności			Zivilrecht – Vertiefung/ Prawo prywatne – pogłębienie umiejętności			Strafrecht – Vertiefung/ Prawo karne -pogłębienie umiejętności		
Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I.godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS
Fremdsprache/ Język obcy	60 180 240	8	Wahlfach - Vertiefung 2 (PL)/ Przedmiot do wyboru 2 (PL)	30 120 150	5	Deutsches Zivilpro- zessrecht: Überblick/ Niemieckie postępo- wanie cywilne: zarys	30 120 150	5	Fakultative s modulbezo- genes Fach (SR-2)/ Przedmiot specjalizac- yjny (K-2)	30 90 120	4
Fakultatives modulbezogen- es Fach (G-1)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (O- 1)	30 0 30	1	Polnisches Finanzrecht / Polskie prawo finansowe	30 90 120	4	Internationa- les Privatrecht (PL)/ Międzynaro- -dowe prawo prywatne (PL)	30 90 120	4	Fakultative s modulbezo- genes Fach (SR-3)/ Przedmiot fakultatywny y dedykowan- y modułowi (K-3)	30 120 150	5
Insgesamt/ Łącznie:	90 180 270	9	Insge- samt/ Łącznie:	60 210 270	9	Insgesamt/ Łącznie:	60 210 270	9	Insge- samt/ Łącznie:	60 210 270	9

Zusammenfassung IV. Studienjahr/ Podsumowanie IV. rok:

	Zahl der Stunden/ Liczba godzin		ECTS	
	oblig.	fakultativ/ do wyboru	oblig.	fakultativ/ do wyboru
7. Semester/ Semestr	75	180	5	24
8. Semester/ Semestr	30	180 - 210	4	27
Insgesamt IV. Studien- jahr / Łącznie IV. rok:	465 - 495		60	

V. STUDIENJAHR/ V. ROK:

9. Semester/ Semestr:

Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Magistrandenseminar I/ Seminarium magisterskie I	30	0	30	0
Insgesamt/ Łącznie:	30	0	30	0

Fakultative Module/ Moduły do wyboru (drei von vier/ trzy z czterech):

Grundlagen der Rechtswissenschaft/ Ogólne podstawy prawnoznawstwa			Öffentliches Recht – Vertiefung/ Prawo publiczne – pogłębienie umiejętności			Zivilrecht – Vertiefung/ Prawo prywatne – pogłębienie umiejętności			Strafrecht – Vertiefung/ Prawo karne -pogłębienie umiejętności		
Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I.godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS
Rechtstheorie (PL)/ Teoria prawa (PL)	30 90 120	4	Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts/ Strukturalne porównanie prawa niemieckiego i polskiego	30 90 120	4	Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts/ Strukturalne porównanie prawa niemieckiego i polskiego	30 90 120	4	Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts/ Strukturalne porównanie prawa niemieckiego i polskiego	30 90 120	4
Grundlagen-seminar/ Seminarium podstawowe	30 90 120	4	Fakultatives modulbezogenes Fach (öR-2)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (Pu-2)	30 90 120	4	Grundlagen-seminar/ Seminarium podstawowe	30 90 120	4	Fakultatives modulbezogenes Fach (SR-4)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (K-4)	30 90 120	4
Insgesamt/ Łącznie:	60 180 240	8	Insgesamt/ Łącznie:	60 180 240	8	Insgesamt/ Łącznie:	60 180 240	8	Insgesamt/ Łącznie:	60 180 240	8

10. Semester/ Semestr:

Obligatorische Module/ Moduły obligatoryjne:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ Liczba godzin	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Magistrandenseminar II/ Seminarium magisterskie II	30	180	210 (+ 30 im 9. Sem.)	8
Magisterprüfung / Egzamin magisterski	0	120	120	4
Insgesamt/ Łącznie:	30	300	330	12

Fakultative Module/ Moduły do wyboru (drei von vier/ trzy z czterech):

Grundlagen der Rechtswissenschaft/ Ogólne podstawy prawnoznawstwa			Öffentliches Recht – Vertiefung/ Prawo publiczne – pogłębienie umiejętności			Zivilrecht – Vertiefung/ Prawo prywatne – pogłębienie umiejętności			Strafrecht – Vertiefung/ Prawo karne -pogłębienie umiejętności		
Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I.godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/ Nazwa przedmiotu	Zahl der Stunden/ I. godz	ECTS
Wahlfach – Vertiefung 2 (PL)/ Przedmiot do wyboru 2 (PL)	30 90 120	4	Fakultatives modulbezogenes Fach (öR-3)/ Przedmiot specjalizacyjny (Pu-3)	30 90 120	4	Wahlfach – Vertiefung 2 (PL)/ Przedmiot do wyboru 2 (PL)	30 90 120	4	Fakultatives modulbezogenes Fach (SR-5)/ Przedmiot specjalizacyjny (K-5)	30 90 120	4
Fakultatives modulbezogenes Fach (G-2)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (O-2)	30 90 120	4	Fakultatives modulbezogenes Fach (öR-4)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (Pu-4)	30 90 120	4	Fakultatives modulbezogenes Fach (ZR-1)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (Pr-1)	30 90 120	4	Fakultatives modulbezogenes Fach (SR-6)/ Przedmiot fakultatywny dedykowany modułowi (K-6)	30 90 120	4
Insgesamt/ Łącznie:	60 180 240	8	Insgesamt/ Łącznie:	60 180 240	8	Insgesamt/ Łącznie:	60 180 240	8	Insgesamt/ Łącznie:	60 180 240	8

Zusammenfassung V. Studienjahr/ Podsumowanie V. rok:

	Zahl der Stunden/ Liczba godzin		ECTS	
	oblig.	fakultativ/ do wyboru	oblig.	fakultativ/ do wyboru
9. Semester/ Semestr	30	180	0	24
10. Semester/ Semestr	30	180	12	24
Insgesamt V. Studienjahr / Łącznie V. rok:	420		60	

Präsenzstunden im gesamten Studiengang (abhängig von der Wahl der fakultativen Module): 2841 bis 2931.

Selbststudien- und Kontaktzeiten im gesamten Studiengang (abhängig von der Wahl der fakultativen Module): 6225 bis 6135.

Arbeitsbelastung insgesamt (workload) im Studiengang: 9066 bei insgesamt 300 ECTS-Punkten. Der im Vergleich zu den ECTS-Punkten leicht erhöhte workload erklärt sich aus den besonderen Regeln der UAM für die Vergabe von ECTS-Punkten.

Anlage 3

Studienordnung der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań

(Anlage zum Beschluss des Senats der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań Nr. 150/2010 vom 26. April 2010, geändert durch die Neubeckanntmachung Nr. 5/2012 vom 28. Mai 2012).

I. Umfang und Regeln für die Anwendung der Ordnung

§ 1

Diese Ordnung regelt die Organisation und den Verlauf von Universitätsstudien und damit verbundene Rechte und Pflichten des Studierenden der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań (im Folgenden: Universität).

§ 2

1. Diese Ordnung gilt für Personen, die zur Ausübung von Studierendenrechten der Universität berechtigt sind.
2. Studierendenrechte werden mit dem Zeitpunkt der Immatrikulation und der Ablegung des im Statut der Universität inhaltlich festgelegten Gelöbnisses erworben.
3. Studierendenrechte erlöschen mit folgendem Zeitpunkt:
 - 1) Ablegen der Diplomprüfung mit einem positiven Ergebnis, mit Ausnahme von Personen, die das Studium des ersten Grades abgeschlossen haben und ihre Studierendenrechte bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Studium endete, beibehalten.
 - 2) Wechsel der Hochschule;
 - 3) Streichung von der Studierendenliste.

§ 3

1. Vorschriften dieser Ordnung sind im Einklang mit den gesetzlichen und statusmäßigen Aufgaben der Universität auszulegen und anzuwenden.
2. Die Festlegung einer verbindlichen Auslegung dieser Ordnung obliegt dem Senat der Universität.

II. Organisation des Studiums

§ 4

1. Soweit der Rektor nichts anderes anordnet, dauert das akademische Jahr vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Kalenderjahres.
2. Die Feriendauer beträgt insgesamt mindestens 6 Wochen, darunter 4 ununterbrochene Sommerferienwochen.

§ 5

Die Einzelheiten über die Organisation des nächsten akademischen Jahres gibt der Rektor bis zum 30. April bekannt.

§ 6

Der Rektor der Universität kann im akademischen Jahr lehrveranstaltungsfreie Tage oder Stunden anordnen.

§ 7

Der Dekan kann an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Uhrzeit den Lehrbetrieb in der Fakultät aussetzen.

§ 8

Nach Maßgabe der Beschlüsse des Senats und des Fakultätsrates beschließt der Dekan für das neue akademische Jahr den Lehrveranstaltungsplan sowie Regeln für die Zuordnung der Studierenden zu den Lehrveranstaltungsgruppen

III. Studienverlauf

1. Allgemeine Regeln

§ 9

Das Studium erfolgt auf der Grundlage eines in dem akademischen Jahr geltenden Lehrprogramms des jeweiligen Studiengangs, in dem der Studierende sein Studium aufgenommen hat.

§ 10

Ist es erforderlich, das Studium nach einem neuen Lehrprogramm auszurichten, so kann der Dekan den Studierenden verpflichten, den Lehrstoff zu ergänzen, der sich aus den Differenzen zwischen den Studienprogrammen ergibt.

§ 11

1. Nach Stellungnahme des zuständigen Organs der studentischen Selbstverwaltung beschließt der Fakultätsrat das Lehrprogramm einschließlich des Studienplans nach Maßgabe der durch den Senat festgelegten Vorgaben.
2. Das Lehrprogramm enthält die Beschreibung der durch den Beschluss des Senats festgelegten Lehrergebnisse für den jeweiligen Studiengang, Studienart und Studienprofil sowie die Beschreibung des zu den Lehrergebnissen führenden Lehrprozesses, inklusive der Zahl der ECTS-Punkte, die den jeweiligen Modulen zugeschrieben sind, sowie der Beschreibung der für die Feststellung der Ergebnisse des Studierenden anzuwendenden Methoden nach Maßgabe der ECTS-Punkte.
3. Der Studienplan regelt insbesondere:
 - 1) Profil und Art der Studiums (Studium des ersten Grades, Studium des zweiten

- Grades, einheitliches Magisterstudium) sowie deren Form (regulär, nicht regulär);
- 2) die Studiendauer mit Angabe der Semesterzahl und der Art ihrer Beendigung;
 - 3) die Module (Fächer), die im jeweiligen Semester angeboten werden, mit Angabe deren Umfang in Stunden und der ihnen zugerechneten Zahl der ECTS-Punkte;
 - 4) die Art der Lehrveranstaltungen in Modulen (Fächern);
4. Der Studienplan darf nicht mehr als 8 Prüfungen im akademischen Jahr und nicht mehr als 5 Prüfungen im Semester, mit Ausnahme der Diplomprüfung, vorsehen.
 5. Das Lehrprogramm einschließlich des Studienplans wird auf der Internetseite der Fakultät spätestens vier Monate vor Beginn des akademischen Jahres durch den Dekan bekannt gegeben.

§ 12

1. Der Fakultätsrat beschließt bis zum 30. Mai die im Studienplan bezeichneten fakultativen Module (Fächer) für das nächste akademische Jahr, darunter:
 - 1) die Liste der Module (Fächer), die zur Wahl stehen;
 - 2) die Regeln für die Wahl der Module (Fächer);
 - 3) die Voraussetzungen für den Wechsel oder die Aufgabe des gewählten Moduls (Faches);
 - 4) die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pflicht zur Erbringung einer Abschlussleistung im Modul (Fach).
2. Das vom Studierenden gewählte Modul (Fach) wird zu seinem Pflichtfach.

§ 13

(entfallen)

§ 14

1. In begründeten Fällen kann der Dekan auf Antrag des Studierenden das Absolvieren eines Teils des Studiums an einer anderen Hochschule genehmigen, indem er die Lehrergebnisse und ECTS-Punkte festlegt, die an einer anderen Hochschule zu erwerben sind und eine Frist dafür bestimmt.
2. Grundlage der in Absatz 1 genannten Entscheidung ist ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen, die dem Dekan durch den Studierenden nach Absprache mit dem Beauftragten des Dekans für den studentischen Austausch vorzulegen ist.

3. In einem begründeten Sonderfall kann der Dekan den Studierenden während seines Studiums an einer anderen Hochschule von der Erbringung der Abschlussleistung in den im Lehrprogramm vorgesehenen Lehrveranstaltungen befreien.

§ 15

1. Auf Antrag eines hochbegabten Schülers, kann der Dekan seine Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen, die im Studienverlaufsplan vorgesehen sind, und in Fachrichtungen genehmigen, die im Einklang mit der Begabung des Schülers stehen, sowie die Erbringung von Abschlussleistungen bewilligen.
2. Der Fakultätsrat kann konkrete Voraussetzungen festlegen, welche ein hochbegabter Schüler zu erfüllen hat.

§ 15 a

1. Die Leitung der Universität ist verpflichtet, Maßnahmen auf Grundlage einer Anordnung des Präsidenten der Universität zu ergreifen, die dazu dienen, die Bedingungen zur vollständigen Teilnahme von Studierenden mit Behinderung am Lehrprozess zu schaffen.
2. Ein Studierender mit Behinderung darf in den Lehrveranstaltungen für den eigenen Bedarf Notizen unter Anwendung der im Hinblick auf seine Behinderung notwendigen technischen Mittel anfertigen.

2. Individuelle Studienorganisation und individueller Studienverlauf

§ 16

1. In begründeten Fällen, kann der Dekan auf Antrag des Studierenden eine individuelle Organisation des Studiums bewilligen, die den Studierenden dazu berechtigt, unter mit den Dozenten der Lehrveranstaltungen individuell abgestimmten Voraussetzungen und in individuell festgelegten Terminen innerhalb eines akademischen Jahres an Lehrveranstaltungen und an Fächern teilzunehmen, sowie ihn von der Pflicht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen befreien, ohne ihn von der Pflicht zur Erbringung der Abschlussleistung freizustellen.
2. Im Rahmen der Entscheidung nach Absatz 1 kann der Dekan in einem begründeten Sonderfall bewilligen, dass die Termine für Prüfungen oder Abschlussleistungen in das nächste akademische Jahr verlegt werden.

§ 17

Der Dekan kann auf Antrag eines Studierenden mit besonders guten Ergebnissen das gleichzeitige Absolvieren von zwei Studienjahren zulassen.

§ 18

1. Auf Antrag eines Studierenden, der das erste Studienjahr mit besonders guten Ergebnissen abgeschlossen hat, kann der Fakultätsrat einen individuellen Studienverlauf bewilligen, indem er folgendes anordnet:
 - 1) den Inhalt eines individuellen Lehrprogramms, das nicht zur Verringerung der ECTS-Punkte, der Lehrergebnisse für den jeweiligen Studiengang, der Studienart und des Studienprofils führen darf;
 - 2) die Bestellung eines Professors oder eines habilitierten Wissenschaftlers als wissenschaftlichen Betreuer;
2. Der Antrag auf individuellen Studienverlauf hat folgende Angaben zu enthalten:
 - 1) die Person des Betreuers und sein schriftliches Einverständnis;
 - 2) das Verzeichnis der für den individuellen Studienplan festgelegten Module (Fächer);
 - 3) die Einverständniserklärung anderer Fakultäten oder Hochschulen zur Erbringung von Abschlussleistungen in Modulen (Fächern), soweit der Studierende deren Berücksichtigung in dem individuellen Lehrprogramm beantragt.
3. Den Antrag nach Absatz 1 kann auch ein Studierender des ersten Studienjahres im Studium des zweiten Grades stellen, sofern er das Studium des ersten Grades mit besonders guten Ergebnissen abgeschlossen hat.

§ 18 a

Ein individuelles Studium mit einer interdisziplinären Ausrichtung (pl. studia międzyobszarowe) ist nach den Regeln dieser Ordnung und unter Berücksichtigung eines gesonderten Beschlusses des Senats zu absolvieren.

3. Erbringung der Abschlussleistung in einem Modul (Fach)

§ 19

In Absprache mit den Leitern der Organisationseinheiten legt der Dekan spätestens vierzehn Tage nach Beginn des Semesters folgendes fest und macht es unverzüglich auf der Internetseite der Fakultät bekannt:

- 1) Voraussetzungen für die und Form der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, ohne dass der Studierende verpflichtet

werden kann, an einer Vorlesung teilzunehmen;

- 2) Regeln bei Rechtfertigung des Nichterscheinens sowie für das Nachholen von Lehrveranstaltungen;
- 3) Voraussetzungen und Form der Erbringung einer Abschlussleistung und der Ablegung einer Prüfung;
- 4) Regeln für die Prüfungsanmeldung;
- 5) Frist für die Ablegung einer Prüfung und die Erbringung einer Abschlussleistung, wobei der Termin für die Prüfung spätestens bis 20. September anberaumt werden darf;
- 6) Form der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse oder der Abschlussleistungskontrolle;
- 7) Form der Eintragung der Noten bei Prüfungen und Abschlussleistungskontrollen.

§ 20

Prüfungen und Abschlussleistungskontrollen finden am Ort der Lehrveranstaltung statt.

§ 21

1. Der Studierende hat die Prüfungsleistung und die Abschlussleistung zu einem fest stehenden Termin und unter Vorlage der Leistungskarte und des Studienbuches zu erbringen.
- 1a. Bei elektronischer Dokumentation des Studienverlaufs tritt der Studierende zur Prüfung oder Abschlussleistungskontrolle an dem durch den Dozenten festgelegten Termin an und ist verpflichtet, den Studierendenausweis vorzuzeigen. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht wird die Durchführung der Prüfung oder der Leistungskontrolle verweigert.
2. Auf Verlangen des Prüfers ist der zur Prüfung oder zur Abschlussleistungskontrolle angetretene Studierende verpflichtet, sein Studienbuch vorzuzeigen. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht wird die Durchführung der Prüfung oder der Leistungskontrolle verweigert.

§ 22

1. Bei Prüfungen ist folgende Notenskala zu verwenden:
 - 1) sehr gut (5)
 - 2) gut (4+);
 - 3) vollbefriedigend (4);
 - 4) befriedigend (3+);
 - 5) ausreichend (3);
 - 6) nicht ausreichend (2).

2. Bei den Abschlussleistungskontrollen wird die Notenskala nach Absatz 1 verwendet.
3. Eine besonders gute Vorbereitung des Studierenden kann mit „ausgezeichnet“ (5) bewertet werden.
4. Die Umrechnung der an einer anderen Hochschule und nach einer anderen Notenskala erworbenen Noten wird gemäß der Notenskala nach Absatz 1 und 2 durch den Dekan vorgenommen.

§ 23

1. Die Benotung einer Prüfung oder einer Abschlussleistungskontrolle wird in einer angemessenen Frist bekanntgegeben und in das Studienbuch und in die Leistungskarte eingetragen.
2. Bei elektronischer Dokumentation des Studienverlaufs wird die Benotung einer Prüfung oder einer Abschlussleistungskontrolle in das USOS-System eingetragen und das unterzeichnete Protokoll von einer Abschlussleistungskontrolle in Form eines Ausdrucks aus dem USOS-System an das Dekanat weitergeleitet.

§ 24

Nimmt der Studierende ohne einen Entschuldigungsgrund an der Prüfung oder an der Abschlussleistungskontrolle am vorgeschriebenen Termin nicht teil, trägt der Dekan die Note „nicht ausreichend“ (per absentiam) ein.

§ 25

Der Studierende kann seine bewertete schriftliche Prüfungsleistung innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Benotung einsehen.

§ 26

1. Der vorhergehende Abschluss von obligatorischen Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul (Fach) ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
2. Wird der Studierende aus dem im Absatz 1 genannten Grund zur Prüfung nicht zugelassen, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet und vermerkt. Wird diese Note bis Ende des akademischen Jahres nicht eingetragen, so wird dies vom Dekan vorgenommen.

§ 27

Auf einen innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Semesterbeginn gestellten Antrag, kann der Dekan in begründeten Fällen zulassen, dass der Studierende ein bestimmtes, im Studienplan vorgesehenes Modul (Fach) im Laufe der nächsten Semester abschließt.

§ 28

Auf Antrag des Studierenden kann der Dekan in begründeten Fällen, insbesondere bei Feststellung der Gleichwertigkeit erworbener Lehrergebnisse, die Anrechnung eines Abschlusses in einem Modul (Fach) bewilligen, wenn dieses im Rahmen eines anderen Studienganges betriebenen Studiums oder an einer anderen Hochschule, jedoch nicht nach einem durch eine Hochschulvereinbarung zwischen der Universität und der anderen Hochschule vorgesehen Plan oder nicht im Wege einer im § 14 geregelten Entscheidung abgeschlossen wurde.

§ 29

Der Dekan kann auf Antrag des Studierenden und nach Stellungnahme des Leiters der die Lehrveranstaltung durchführenden Organisationseinheit den Abschluss eines Moduls (Faches) durch die Anfertigung einer mit dem Modul (Fach) verbundenen Forschungsarbeit bestätigen.

§ 30

Ist der Studierende verpflichtet, seine Diplomarbeit abzugeben, so erfolgt die Abschlussleistungskontrolle im Diplomseminar im letzten Studiensemester erst nach der Abgabe der Diplomarbeit.

§ 31

1. Die in einem Studiengang geltenden Voraussetzungen und der Umfang in der Durchführung von Lehrveranstaltungen, Abschlussleistungskontrollen und Prüfungen in einer Fremdsprache sind dieselben wie bei denen in der polnischen Sprache.
2. Der Fakultätsrat kann die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen und den Umfang im Einzelnen beschließen.

4. Wiederholung von Abschlussleistungskontrollen in einem Modul (Fach) und die Kommissionsleistungskontrolle

§ 32

1. Wird der Studierende zur Erbringung der Abschlussleistung in Lehrveranstaltungen nicht zugelassen oder wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann der Leiter der für die Veranstaltung verantwortlichen Organisationseinheit auf Antrag des Studierenden die Durchführung einer Kommissionsleistungskontrolle genehmigen.
2. Der Studierende kann eine Kommissionsleistungskontrolle innerhalb von sieben Tagen nach der Nichtzulassung oder Eintragung der Note „nicht ausreichend“ beantragen.
3. Wird der Antrag nach Absatz 2 angenommen, so hat die Abschlussleistungskontrolle vor einer Kommission unverzüglich stattzu-

finden; die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) der Leiter der zuständigen Organisationseinheit;
 - 2) der Dozent der Lehrveranstaltung;
 - 3) ein Vertreter des jeweiligen Moduls (Faches).
4. Auf Antrag des Studierenden findet die Abschlussleistungskontrolle in Anwesenheit eines von dem Studierenden gewählten Hochschullehrers oder eines Vertreters der studentischen Selbstverwaltung als Beobachter statt.
5. Wird der Antrag nach Absatz 2 abgelehnt, so ist die Ablehnung von dem Leiter der Organisationseinheit zu begründen.

§ 33

1. Wird eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist der Studierende zu einer einmaligen Wiederholung der Prüfung berechtigt; diese darf jedoch nicht vor Ablauf von sieben Tagen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung durchgeführt werden.
2. Die Berechtigung aus Absatz 1 gilt auch bei einer Abschlussleistungskontrolle. Wird dieses Recht ausgeübt, so bleibt die Möglichkeit eines Antrags nach § 32 Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 34

1. Macht ein Studierender einen Fehler des Prüfungsverfahrens geltend, so kann der Dekan eine Kommissionsprüfung genehmigen.
2. Der Antrag auf eine Kommissionsprüfung kann innerhalb von sieben Tagen nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden.
3. Der Dekan entscheidet über den Antrag innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Antrags.
4. Wird der Antrag angenommen, so entscheidet der Dekan über:
 - 1) den Ort und die Form der Prüfung;
 - 2) die Prüfungsfrist; nicht früher als drei und nicht später als vierzehn Tage nach der Entscheidung;
 - 3) die Zusammensetzung der Kommission, die aus dem Dekan oder einer von ihm beauftragten Person, dem Prüfer der ersten Prüfung, einem Vertreter des jeweiligen Moduls (Faches) oder einer verwandten Fachrichtung besteht.
5. Auf Antrag des Studierenden findet die Prüfung in Anwesenheit des von dem Studierenden gewählten Hochschullehrers o-

der eines Vertreters der studentischen Selbstverwaltung als Beobachter statt.

6. Eine Kommissionsprüfung kann auf Initiative des Dekans angeordnet werden. In einem solchen Fall sind Absatz 4 und 5 entsprechend anzuwenden.
7. Die Benotung der Kommissionsprüfung ist endgültig.

5. Wiederholung eines Moduls (Faches)

§ 35

Auf Antrag des Studierenden kann der Dekan die Wiederholung eines nicht erfolgreich abgeschlossenen Faches genehmigen:

- 1) bei gleichzeitiger Fortsetzung des Studiums im nächsten Studienjahr;
- 2) ohne Fortsetzung des Studiums im nächsten Studienjahr.

§ 36

1. Den Antrag auf Wiederholung eines Moduls (Faches) kann der Studierende spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach der Beendigung eines Studienjahres oder einer verlängerten Prüfungsperiode stellen.
2. Innerhalb eines akademischen Jahres darf die Wiederholung von nicht mehr als drei Modulen (Fächern) beantragt werden.
3. Wurde ein Modul (Fach) bereits wiederholt, so darf es nicht mehr wiederholt werden.
4. Das zu wiederholende Modul (Fach) muss im nächsten akademischen Jahr erfolgreich und im durch den Studienplan vorgesehenen vollen Umfang abgeschlossen werden.

§ 37

Der Fakultätsrat kann diejenigen Module (Fächer) bestimmen, die nicht wiederholt werden dürfen, jedoch nicht mehr als die Hälfte aller im Studienplan aufgeführten Module (Fächer).

6. Erfolgreicher Abschluss des Semesters und des Studienjahres

§ 38

1. Der erfolgreiche Abschluss des Semesters und des Studienjahres werden von dem Dekan im Studienbuch und auf der Leistungskarte auf Grundlage der dort enthaltenen Vermerke eingetragen.
2. Im Falle der elektronischen Registrierung des Studienverlaufs wird der Abschluss des Semesters und des Studienjahres durch den Dekan auf der Leistungskarte in Form des USOS-Auszugs eingetragen.

§ 39

Das Semester und das Studienjahr sind durch den Studierenden innerhalb eines Abschlusszeitraumes abzuschließen, der im Rahmen der Organisation des Studienjahres festgelegt wurde.

§ 40

Der Studierende hat sein Studienbuch sowie seine Leistungskarte unverzüglich nach der Beendigung der Prüfungsperiode im Dekanat vorzulegen.

§ 41

In begründeten Fällen, kann der Dekan auf Antrag des Studierenden eine Verlängerung der Prüfungsperiode um nicht mehr als zwei Monate bewilligen.

§ 42

1. In einem begründeten Sonderfall, kann der Dekan auf Antrag des Studierenden den Abschluss des Semesters oder Studienjahres ausschließlich auf Grundlage der an einer anderen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen zulassen.
2. Bei programmatischen Unterschieden zwischen den Studienplänen der anderen Hochschule und der Universität bestimmt der Dekan über die zu ergänzenden Module (Fächer) und über die Frist für deren Abschluss.

7. Studentische Praktika

§ 43

Unter Berücksichtigung der Verordnungen des Rektors der Universität beschließt der Fakultätsrat die Regeln für Organisation, Ablauf, Aufsicht und Beurteilung von obligatorischen und fakultativen studentischen Praktika in einem bestimmten Studiengang.

8. Beurlaubung

§ 44

1. In einem begründeten Sonderfall, jedoch höchstens zwei Mal während des gesamten Studiums, kann der Dekan einen Studierenden auf dessen Antrag hin maximal für 12 Monate beurlauben.
2. Durch diese langfristige Beurlaubung verschiebt sich der Zeitpunkt der Beendigung des Studiums.

§ 45

1. Bei den durch eine Hochschule, studentische Selbstverwaltung oder universitäre studentische Organisationen organisierten In- und Auslandsreisen kann der Dekan eine kurzfristige Beurlaubung im Umfang von

maximal 2 Monaten gewähren, jedoch höchsten zwei Mal während des gesamten Studiums.

2. Die kurzfristige Beurlaubung führt nicht zur Verschiebung des Termins für den Abschluss des Semesters oder Jahres.

§ 46

Eine Beurlaubung für ein vorhergehendes Semester oder akademisches Jahr wird nicht gewährt.

§ 47

In einem begründeten Sonderfall kann der Dekan auf Antrag des Studierenden genehmigen, dass der beurlaubte Studierende an bestimmten Lehrveranstaltungen teilnimmt und zu Prüfungen und Abschlussleistungskontrollen zugelassen wird

9. Studienwechsel

§ 48

1. Der Dekan kann auf Antrag des Studierenden, der das erste Studienjahr erfolgreich abgeschlossen hat, folgendes bewilligen:
 - 1) die Spezialisierung innerhalb des Studienganges zu wechseln;
 - 2) den nicht regulären Studiengang zu wechseln;
 - 3) die Aufnahme des Studiums in einem zusätzlichen nicht regulären Studiengang;
 - 4) von einem regulären Studiengang in denselben nicht regulären oder in einen anderen nicht regulären Studiengang zu wechseln;
 - 5) den Wechsel von einem einheitlichen Magisterstudiengang in einen zweistufigen Studiengang.
2. Antragsberechtigt nach Absatz 1 Nr. 1 ist auch der Studierende des ersten Studienjahres im Studium des zweiten Grades.

§ 49

1. Hat der Studierende das erste Studienjahr abgeschlossen, so kann der Dekan auf seinen Antrag den Wechsel eines regulären Studienganges bewilligen.
2. Hat der Studierende das erste Studienjahr mit sehr guten Ergebnissen abgeschlossen, so kann der Dekan auf seinen Antrag den Wechsel der Form des Studiums aus einem nicht regulären Studiengang in einen regulären Studiengang bewilligen

§ 50

Wird ein Studiengang nach § 48 und § 49 an einer anderen Fakultät angeboten, so entscheidet der Dekan dieser Fakultät nach einer Stellungnahme des Dekans der Fakultät des Erststudienganges.

§ 51

Der Studierende ist berechtigt, an eine andere Hochschule zu wechseln, wenn deren Organe zustimmen und soweit der Dekan die Erfüllung seiner Pflichten an der Universität bestätigt hat.

§ 52

Der Fakultätsrat kann detaillierte Voraussetzungen für die Einwilligung des Dekans gemäß §§ 48-50 beschließen.

10. Streichung von der Studierendenliste

§ 53

Der Dekan streicht den Studierenden von der Studierendenliste bei:

- 1) Nichtaufnahme des Studiums in einem vorgeschriebenen Termin;
- 2) einem schriftlichen Verzicht auf ein Studium;
- 3) einer nicht zum vorgegebenen Termin abgegebenen Diplomarbeit;
- 4) einer nicht termingerechten Ablegung der Diplomprüfung;
- 5) Auferlegung einer Disziplinarstrafe in Form der Verweisung von der Universität.

§ 54

Der Dekan kann den Studierenden von der Studierendenliste streichen:

- 1) wenn das Semester oder das Studienjahr nicht im vorgegebenen Termin erfolgreich abgeschlossen worden ist;
- 2) bei Nichtentrichtung von Studiengebühren;
- 3) beim Unterbleiben von Studienfortschritten.

§ 55

1. Die Feststellung der Umstände nach § 53 und § 54 erfolgt in einem gesonderten Verfahren.
2. Das Verfahren nach Absatz 1 zur Streichung von der Studierendenliste wird von dem Dekan eingeleitet, indem er den Studierenden darüber schriftlich unterrichtet.
3. Die Benachrichtigung nach Absatz 2 hat folgende Informationen zu enthalten:
 - 1) Die Bezeichnung des für die Verfahrenseinleitung zuständigen Organs;
 - 2) das Datum der Benachrichtigung;
 - 3) die Bezeichnung des Empfängers;
 - 4) eine tatsächliche und rechtliche Begründung für die Einleitung des Verfahrens;
 - 5) eine Belehrung über das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von

vierzehn Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung und der Form ihrer Einreichung.

11. Wiederaufnahme des Studiums

§ 56

1. Der Dekan kann einmalig die Wiederaufnahme des Studiums durch einen Studierenden bewilligen, der nach dem Abschluss des ersten Studienjahres von der Studierendenliste gestrichen wurde.
2. In der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Studiums bestimmt der Dekan das Studienjahr, in welches der Studierende aufgenommen wird; der Dekan kann zusätzlich Voraussetzungen für die Wiederaufnahme benennen.
3. Im Falle der erneuten Streichung, ist nur eine Wiederaufnahme in einem nicht regulären Studiengang zulässig.

§ 57

Der Dekan kann auf Antrag des Studierenden die Wiederaufnahme ausschließlich mit dem Ziel gewähren, die Diplomprüfung durchzuführen, soweit die Voraussetzungen nach § 67 dafür vorliegen.

§ 59

Die Wiederaufnahme einer Person, die von der Studierendenliste des ersten Studienjahres gestrichen wurde, erfolgt nach den allgemeinen, durch den Senat der Universität festgelegten Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschulstudium.

IV. Beendigung des Studiums

1. Anfertigung und Einreichung der Diplomarbeit

§ 60

Unter der Bezeichnung Diplomarbeit versteht man eine Lizenzarbeit, eine Ingenieursarbeit und eine Magisterarbeit.

§ 61

1. Der Studierende fertigt seine Diplomarbeit unter der Anleitung eines Professors oder eines habilitierten Hochschullehrers an. Lizenzarbeit und Ingenieursarbeit können unter der Leitung eines promovierten Hochschullehrers angefertigt werden.
2. In einem begründeten Sonderfall, kann der Fakultätsrat einen nicht habilitierten Hochschullehrer beauftragen, die Betreuung einer Magisterarbeit zu übernehmen.
3. Ist der Betreuer der Diplomarbeit ein nicht habilitierter Wissenschaftler (pl. adiunkt), so bestimmt der Dekan den Gutachter aus dem Kreis der Hochschullehrer, die habili-

tiert sind oder den wissenschaftlichen Grad eines Professors haben.

§ 62

Der Rektor der Universität bestimmt die Zahl der abzugebenden Exemplare der Diplomarbeit, das Muster für die Erklärung über die selbstständige Anfertigung der Diplomarbeit und über das Übereinstimmen der elektronischen Fassung mit der Druckversion.

§ 63

1. Der Studierende hat seine Diplomarbeit spätestens bis zum 30. Juni des letzten Studiensemesters im Dekanat einzureichen.
2. Die Ausfertigungen der Diplomarbeit, die im Dekanat abgegeben werden, haben die Einwilligung des Betreuers zu enthalten.

§ 64

Die Bewertung der Diplomarbeit wird durch den leitenden Betreuer sowie einen durch den Dekan bestellten Zweitgutachter durchgeführt. Auf Zweitgutachter sind die Regelungen des § 61 entsprechend anzuwenden.

§ 65

Die Regelungen für die Festlegung und den Wechsel des Themas der Diplomarbeit sowie für die Bestellung und den Wechsel des leitenden Betreuers werden durch den Fakultätsrat beschlossen.

2. Diplomprüfung

§ 66

Unter der Bezeichnung Diplomprüfung versteht man eine Lizenzprüfung, eine Ingenieursprüfung und eine Magisterprüfung.

§ 67

1. Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer:
 - 1) alle im Studienplan festgelegten Anforderungen erfüllt;
 - 2) eine positive Beurteilung seiner Diplomarbeit erhält, soweit deren Anfertigung im Studienplan vorgesehen wurde.
2. Wurde die Diplomarbeit von einem Gutachter nicht positiv bewertet, so kann der Studierende durch den Dekan zur Diplomprüfung zugelassen werden; dieser kann in dieser Angelegenheit die Stellungnahme eines Drittgutachters einholen.

§ 68

1. Auf Antrag des Betreuers oder des Studierenden legt der Dekan den Termin der Diplomprüfung fest, die spätestens innerhalb

von 3 Monaten nach der Abgabe der Diplomarbeit stattzufinden hat.

2. Auf Antrag des Betreuers bestimmt der Dekan die Zusammensetzung der Prüfungskommission.
3. Bestimmungen des Absatz 1 und 2 sind entsprechend bei einer offenen Diplomprüfung anzuwenden, die durch den Dekan in der üblichen Art und Weise unverzüglich nach der Anberaumung des Termins zur Diplomprüfung bekannt gegeben wird.

§ 69

1. Sieht der Studienplan die Anfertigung einer Diplomarbeit vor, setzt sich die Prüfungskommission wie folgt zusammen:
 - 1) aus dem Dekan oder einer von ihm beauftragten Person;
 - 2) dem leitenden Betreuer der Diplomarbeit;
 - 3) dem Zweitgutachter und im Falle von § 67 Absatz 2 auch einem Drittgutachter.
2. Sieht der Studienplan die Anfertigung einer Diplomarbeit nicht vor, setzt sich die Prüfungskommission wie folgt zusammen:
 - 1) aus dem Dekan oder einer von ihm beauftragten Person;
 - 2) einem von dem Dekan bestellten, mindestens promovierten Vertreter des jeweiligen Faches.
3. Die Leitung der Kommission nach Absatz 1 und 2 nimmt der Dekan oder eine von ihm beauftragte Person wahr.
4. Der Fakultätsrat kann beschließen, dass eine Prüfungskommission eine größere Zahl von Mitgliedern hat.

§ 70

Die Form und der Umfang der Diplomprüfung in einem bestimmten Studiengang werden von dem Fakultätsrat beschlossen.

§ 71

Für die Bewertung der Diplomarbeit und der Diplomprüfung gelten die Notenskala nach § 22 Absatz 1 sowie die Regel des § 74.

§ 72

1. Wurde die Diplomprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder das Nichtantreten zum Prüfungstermin nicht entschuldigt, so beraumt der Dekan einen zweiten und endgültigen Termin an.
2. Die Diplomprüfung darf in diesem Fall nicht vor Ablauf eines Monats und spätestens bis Vollendung des dritten Monats nach dem

ersten Prüfungstermin durchgeführt werden.

3. Studienabschluss

§ 73

Die endgültige Gesamtnote des Studiums ist durch Addition festzusetzen:

1. In den Studiengängen, in denen der Studierende verpflichtet ist, eine Diplomarbeit anzufertigen, setzt sich die Note zusammen aus:
 - a) 3/5 des Durchschnittwertes aller Prüfungsnoten;
 - b) 1/5 des Durchschnittwertes der Noten für die Diplomarbeit;
 - c) 1/5 der Abschlussnote in der Diplomprüfung.
2. In den Studiengängen, in denen der Studierende nicht verpflichtet ist, eine Diplomarbeit anzufertigen, setzt sich die Note zusammen aus:
 - a) 3/4 des Durchschnittwertes aller Prüfungsnoten;
 - b) 1/4 der Abschlussnote in der Diplomprüfung.

§ 74

In die Diplomurkunde wird die Abschlussnote nach dem folgenden Prinzip eingetragen:

- 1) bis 3,40 – ausreichend;
- 2) von 3,40 bis 3,80 – befriedigend;
- 3) von 3,80 bis 4,20 – vollbefriedigend;
- 4) von 4,20 bis 4,40 – gut;
- 5) über 4,60 – sehr gut.

§ 75

1. Nach Bestehen seiner Diplomprüfung ist der Studierende zum Erhalt einer Bescheinigung berechtigt, aus der die Zahl seiner Platzierung innerhalb des Studienjahres hervorgeht.
2. Detaillierte Hinweise zur Anfertigung und Aushändigung der Bescheinigung nach Absatz 1 erlässt der Rektor der Universität.

V. Entscheidungen in studentischen Angelegenheiten

§ 76

1. Individuelle, mit dem Studienverlauf zusammenhängende studentische Angelegenheiten, die nicht durch einen Verwaltungsakt entschieden werden müssen, erledigt der Dekan im Wege einer schriftlichen Anordnung.
2. Die Anordnung nach Absatz 1 hat Folgendes zu enthalten:

- 1) die Bezeichnung des für den Erlass der Anordnung zuständigen Organs;
- 2) das Datum der Anordnung;
- 3) die Bezeichnung des Empfängers;
- 4) die Entscheidung;
- 5) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

3. Die Anordnung nach Absatz 1 wird dem Studierenden entweder persönlich gegen Empfangsbestätigung oder postalisch per Einschreiben zugestellt. Die Zustellung durch die Post erfolgt an die durch den Studierenden im Antrag angegebene Anschrift.
4. Gegen die Anordnung kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung und über das für den Erlass der Anordnung zuständige Organ ein Widerspruch an den Rektor eingelegt werden. Das Organ kann seine Beurteilung der Angelegenheit schriftlich beifügen.

§ 77

Die mit dem Studienverlauf zusammenhängenden studentischen Angelegenheiten, auf die die Bestimmungen dieser Ordnung keine Anwendung finden, erledigt der Dekan im Wege einer Anordnung.

§ 78

In eigenen, mit dem Studienverlauf zusammenhängenden Angelegenheiten sind der Studierende oder eine Gruppe von Studierenden berechtigt, sich gegenüber den Organen der Universität durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter des studentischen Parlaments vertreten zu lassen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 79

Der Fakultätsrat hat die durch diese Ordnung vorgesehenen Beschlüsse spätestens bis zum 30. April zu erlassen; sie treten zu Beginn des nächsten akademischen Jahrs in Kraft.

§ 80

1. Die auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Entscheidungen und Beschlüsse, samt deren Ergänzungen oder Änderungen erfordern:
 - 1) vor deren Erlass eine schriftliche Stellungnahme des zuständigen Organs des studentischen Parlaments.
 - 2) nach deren Erlass die unverzügliche Bekanntmachung des vollständigen Textes gegenüber der Studierendenschaft auf der Homepage der Universität und ihrer Fakultäten.

2. Die auf der Grundlage dieser Ordnung getroffenen Beschlüsse des Fakultätsrates sowie Entscheidungen des Dekans werden durch den Dekan schriftlich im Original in einer Sammlung universitätsinterner Rechtsakte aufbewahrt.

§ 80 a

Bestimmungen dieser Ordnung bezüglich der Fakultät, des Fakultätsrates und des Dekans der Fakultät erstrecken sich entsprechend auf das Institut, den Institutsrat sowie den Direktor des Instituts nach § 23 und § 75a des Status der UAM.

§ 81

1. Die Studienordnung der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań (Beschluss des Senats Nr. 54/2006 vom 8. Mai 2006 mit späteren Änderungen) tritt außer Kraft.
2. Die Entscheidungen, die auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Studienordnung sowie auf dessen Grundlage ergangenen Rechtsakte getroffen wurden, gelten bis spätestens 30. September 2011.
3. Auf Studierende, die bis 31. Dezember im letzten Studienjahr studieren oder das letzte Jahr abgeschlossen haben, jedoch nicht zur Diplomprüfung angetreten sind, sind bis spätestens 30. September 2011 die bisherigen Regeln über den Studienabschluss anzuwenden.
4. Hat der Studierende zum Zeitpunkt der Geltung der bisherigen Studienordnung einen Antrag in seiner individuellen Angelegenheit gestellt, wobei die Entscheidung in dieser Angelegenheit oder deren Umsetzung in die Geltungsdauer dieser Ordnung fällt, so sind die für den Studierenden günstigeren Vorschriften anzuwenden.

§ 82

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

2.

Aufgrund von § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Änderungssatzung erlassen:⁵

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law in der Fassung vom 13.01.2010

vom 30.05.2012

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (EUV) bietet den Studiengang Bachelor of German and Polish Law als Ergänzung zu einem von ihr gemeinsam mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam Mickiewicz-Universität Poznan (UAM) betriebenen fünfjährigen juristischen Magisterstudiengang an.“

2. § 1 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Studiengang ist aufgrund des Erfordernisses einer engen Zusammenarbeit mit der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM nicht teilzeitgeeignet und kann deshalb nicht in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden.“

3. In § 3 Abs. 4, zweiter Spiegelstrich wird die Zahl „95“ ersetzt durch „1950“.

4. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Der Studiengang Bachelor of German and Polish Law sieht eine Ausbildung in den Grundlagen- und Kernfächern des deutschen und des polnischen Rechts vor.“

5. § 5 Abs. 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die angebotenen und die zu absolvierenden Prüfungen ergeben sich aus der Anlage 2 (Studienverlaufsplan). Prüfungen finden in der dort oder in der Beschreibung der Lehrveranstaltung festgelegten Form statt.“

6. § 5 werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Im Bereich der allgemeinen universitären Lehrveranstaltungen können die Studierenden frei unter den Lehrveranstaltungen wählen, die von den anderen Fakultäten der EUV oder der UAM an der EUV oder am Collegium Polonicum angeboten werden, soweit diese Fakultäten die Teilnahme nicht einschränken.“

(5) Die Lehrveranstaltungen „Wahlfach-Vertiefung (D)“ vermitteln vertiefte Kenntnisse im deutschen Recht. Studierende können insoweit aus der von der Juristischen Fakultät der EUV bekanntgegebenen Liste der einschlägigen Lehrveranstaltungen wählen.“

7. § 6 Abs. 6 Nr. 3 wird gestrichen.

8. In § 8 werden die Absätze 2 bis 5 gestrichen. Die nachfolgenden Absätze 6 bis 10 werden zu den neuen Absätzen 2 bis 6.

9. In Satz 3 des bisherigen § 8 Abs. 9, der nach Nr. 8 zu Absatz 5 geworden ist, werden die Worte „der Module 7 bis 10“ ersetzt durch: „von der UAM verantworteten Lehrveranstaltungen“.

10. § 9 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Bachelorarbeit kann ohne weitere Zulassungsvoraussetzungen grundsätzlich frühestens nach der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters angefertigt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn der Studienfortschritt diese rechtfertigt.“

11. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „ist unter Beifügung der Nachweise“ gestrichen.

12. § 9 Abs. 4 wird gestrichen.

13. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Laufe des 6. Semesters“ gestrichen.

14. § 10 Abs. 1 Satz 4 erhält die folgende neue Fassung:

„Die Aufgabe kann entweder separat oder als Hausarbeit für Anfänger vom jeweiligen Dozenten als Betreuer der Arbeit ausgegeben werden und wird dem Prüfungsamt mitgeteilt.“

⁵ Der Präsident hat mit Verfügung vom 13.06.2012 seine Genehmigung erteilt.

15. In § 10 Abs. 3 Satz 4 wird die Zahl „10“ ersetzt durch „6“.

16. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zu dem neuen Satz 2.

17. § 12 Abs. 1 Satz 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Dabei werden die Modulabschlussnoten der Module 1 bis 13 mit je 6 % und die Note der Bachelorarbeit mit 22 % gewichtet.“

18. In § 19 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „zehnten“ ersetzt durch „achten“. § 19 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen.

19. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden ersetzt durch die im Anhang zu dieser Änderungssatzung vorgesehenen neuen Anlagen 1 (Modulplan) und 2 (Studienverlaufsplan).

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung tritt am 1.10.2012 in Kraft.

2. Die in Art. 1 vorgesehenen Änderungen gelten mit Wirkung vom 1.10.2012 nur für ab dem Wintersemester 2012/2013 neu immatrikulierte Studierende. Für alle vorher immatrikulierten Studierenden gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law in der Fassung vom 13.01.2010 weiter.

Anlage 1: Modulplan des Studiengangs „Bachelor of German and Polish Law“

Modul 1: Grundlagen der Rechtswissenschaft

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS-Punkte	Angebote- ne Prü- fungen
Einführung in die Rechtswissenschaft (PL)	1	30	30	60	2	Prüfung
Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Juristen (D)	1	30	30	60	2	Prüfung
Juristische Fachsprache	1	30		30	1	Prüfung
Grundzüge der Rechtsphilosophie (D)	2	30	90	120	4	Klausur
Logik für Juristen (D)	3	30	60	90	3	Klausur
Insgesamt		150	210	360	12 ECTS	Modul bestanden: 2 Prüfungen + 1 Klausur

Modul 2: Grundlagen des öffentlichen Rechts und polnisches Verfassungsrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Angebote- ne Prü- fungen
Geschichte des polnischen öffentlichen Rechts im europäischen Kontext (PL)	1	30	60	90	3	Prüfung
Politische und rechtliche Doktrinen (PL)	2	30	90	120	4	Prüfung
Polnisches Verfassungsrecht	2	30	120	150	5	Prüfung
Insgesamt		90	270	360	12 ECTS	Modul bestanden: 2 Prüfungen

Modul 3: Deutsches Verfassungsrecht und Vertiefung im öffentlichen Recht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen
Deutsches Öffentliches Recht: GK I	3	60	90	150	5	Klausur
Deutsches Öffentliches Recht: GK I (AG)	3	30	30	60	2	Teilnahmebescheinigung (TB)
Fakultatives modulbezogenes Fach (Öffentliches Recht 1)	3	30	60	90	3	Prüfung
Deutsches Öffentliches Recht: GK II	4	60	120	180	6	Klausur
Insgesamt		180	300	480	16 ECTS	Modul bestanden: 1 Klausur + TB oder Prüfung

Modul 4: Europarecht und Praktikum

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen
Europarecht (D)	4	60	120	180	6	Klausur
Praktikum	5, 6	120		120	4	TB
Insgesamt		180	120	300	10	Modul bestanden: Klausur + TB

Modul 5: Verwaltungsrecht und Grundlagenseminar Öffentliches Recht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Angebote- ne Prü- fungen
Deutsches Öffentliches Recht: GK III	5	30	90	120	4	Klausur
Deutsches Öffentliches Recht: GK III (AG)	5	30	30	60	2	TB
Polnisches Verwaltungsrecht	5	30	90	120	4	Prüfung
Polnisches Verwaltungsrecht (Konversatorium)	5	30	60	90	3	Prüfung
Grundlagenseminar Öffentliches Recht	6	30	60	90	3	Prüfung
Polnisches Verwaltungsprozessrecht	6	30	60	90	3	Prüfung
Polnisches Verwaltungsprozessrecht (Konversatorium)	6	30	30	60	2	Prüfung
Polnisches Wirtschaftsverwaltungsrecht	6	30	30	60	2	Prüfung
Insgesamt		240	450	690	23 ECTS	Modul bestanden: Klausur, TB, + 4 Prüfungen, darun- ter nicht mehr als 1 Prüfung aus Kon- versatorium.

Modul 6: Allgemeine Lehrveranstaltungen

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfung
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung	3	30	30	60	2	Prüfung
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung	3	30	30	60	2	Prüfung
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung	3	30	30	60	2	Prüfung
Insgesamt		90	90	180	6 ECTS	Modul bestanden: 2 Prüfungen

Modul 7: Grundlagen des Privatrechts

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfung
Europäische Rechtsgeschichte (D)	1	30	60	90	3	Klausur
Römisches Recht (PL)	2	30	60	90	3	Prüfung
Insgesamt		60	120	180	6 ECTS	Modul bestanden: Klausur oder Prüfung

Modul 8: Deutsches Zivilrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Angebote Prüfung
Deutsches Zivilrecht: GK I	1	60	120	180	6	Klausur
Deutsches Zivilrecht: Methodik	1	30	60	90	3	Mit GK I
Deutsches Zivilrecht: GK I (AG)	1	30	30	60	2	TB
Deutsches Zivilrecht: GK II	2	60	120	180	6	Klausur
Deutsches Zivilrecht: GK III	3	60	90	150	5	Klausur
Insgesamt		240	420	660	22 ECTS	Modul bestanden: 2 Klausuren, TB

Modul 9: Polnisches Zivilrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Angebote Prüfung
Polnisches Zivilrecht I: Allgemeiner Teil, Schuldrecht	3, 4	60	150	210	7	Prüfung
Polnisches Zivilrecht I (Konversatorium I)	4	30	60	90	3	Prüfung
Insgesamt		90	210	300	10 ECTS	Modul bestanden: 1 Prüfung

Modul 10: Polnisches Zivilrecht II, Arbeitsrecht und Gesellschaftsrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Angebote Prüfung
Polnisches Zivilrecht II: Sachen-, Erb- und Familienrecht	5, 6	60	60	120	4	Prüfung
Polnisches Zivilrecht II (Konversatorium II)	6	30	30	60	2	Prüfung
Polnisches Arbeits- und Sozialrecht	5	30	60	90	3	Prüfung
Polnisches Gesellschaftsrecht	5	30	60	90	3	Prüfung
Wahlfach – Vertiefung Zivilrecht 1 (D)	6	30	30	60	2	Prüfung
Insgesamt		180	240	420	14 ECTS	Modul bestanden: 4 Prüfungen

Modul 11: Deutsches Strafrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfung
Deutsches Strafrecht: GK I	1	60	120	180	6	Klausur
Deutsches Strafrecht: GK I (AG)	1	30	30	60	2	TB
Deutsches Strafrecht: GK II	2	30	90	120	4	Klausur
Deutsches Strafrecht: Methodik	2	30	90	120	4	Mit GK II
Deutsches Strafrecht: GK III	3	45	75	120	4	Klausur
Insgesamt		195	405	600	20 ECTS	Modul bestanden: 2 Klausuren, TB

Modul 12: Polnisches Strafrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Angebote- ne Prü- fungen
Polnisches Strafrecht I und II	3, 4	60	150	210	7	Prüfung
Polnisches Strafrecht (Konversatorium)	4	30	60	90	3	Prüfung
Polnisches Strafprozessrecht	5	45	45	90	3	Prüfung
Polnisches Strafprozessrecht (Konversatorium)	5	30	30	60	2	Prüfung
Insgesamt		165	285	450	15 ECTS	Modul bestanden: 3 Prüfungen

Modul 13: Vertiefung im Strafrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Angebote- ne Prü- fungen
Grundlagenseminar Strafrecht	6	30	60	90	3	Prüfung
Wahlfach – Vertiefung Strafrecht 1 (D)	5	30	60	90	3	Prüfung
Europäisches Strafrecht (D)	6	30	30	60	2	Prüfung
Insgesamt		90	150	240	8 ECTS	Modul bestanden: 2 Prüfungen

Modul 14: Bachelorarbeit

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Angebote- ne Prü- fungen
Bachelorarbeit	6		180	180	6	Bachelorarbeit
Insgesamt		1950	3450	5400	180 ECTS	

Anlage 2: Studienverlaufsplan des Studiengangs „Bachelor of German and Polish Law“

1. Semester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Einführung in die Rechtswissenschaft (PL)	30	30	60	2
Juristische Fachsprache	30		30	1
Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Juristen (D)	30	30	60	2
Geschichte des polnischen öffentlichen Rechts im europäischen Kontext (PL)	30	60	90	3
Europäische Rechtsgeschichte (D)	30	60	90	3
Deutsches Zivilrecht: GK I	60	120	180	6
Deutsches Zivilrecht: Methodik	30	60	90	3
Deutsches Zivilrecht: GK I (AG)	30	30	60	2
Deutsches Strafrecht: GK I	60	120	180	6
Deutsches Strafrecht: GK I (AG)	30	30	60	2
Semester insgesamt	360	540	900	30

2. Semester

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Politische und rechtliche Doktrinen (PL)	30	90	120	4
Römisches Recht (PL)	30	60	90	3
Grundzüge der Rechtsphilosophie (D)	30	90	120	4
Polnisches Verfassungsrecht	30	120	150	5
Deutsches Zivilrecht: GK II	60	120	180	6
Deutsches Strafrecht: GK II	30	90	120	4
Deutsches Strafrecht: Methodik	30	90	120	4
Semester insgesamt	240	660	900	30

3. Semester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Logik für Juristen (D)	30	60	90	3
Deutsches Öffentliches Recht: GK I	60	90	150	5
Deutsches Öffentliches Recht: GK I (AG)	30	30	60	2
Polnisches Zivilrecht I: Allgemeiner Teil	30		30	1
Polnisches Strafrecht I	30		30	1
Fakultatives modulbezogenes Fach (Öffentliches Recht 1)	30	60	90	3
Deutsches Zivilrecht: GK III	60	90	150	5
Deutsches Strafrecht: GK III	45	75	120	4

Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 1	30	30	60	2
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 2	30	30	60	2
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung 3	30	30	60	2
Semester insgesamt	405	495	900	30

4. Semester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Deutsches Öffentliches Recht: GK II	60	120	180	6
Europarecht (D)	60	120	180	6
Polnisches Zivilrecht I: Schuldrecht	30	150	180	6
Polnisches Zivilrecht I (Konversatorium)	30	60	90	3
Polnisches Strafrecht II	30	150	180	6
Polnisches Strafrecht (Konversatorium)	30	60	90	3
Semester insgesamt	240	660	900	30

5. Semester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Deutsches Öffentliches Recht: GK III	30	90	120	4
Deutsches Öffentliches Recht: GK III (AG)	30	30	60	2
Polnisches Verwaltungsrecht	30	90	120	4
Polnisches Verwaltungsrecht (Konversatorium)	30	60	90	3
Polnisches Zivilrecht II: Sachenrecht	30		30	1
Polnisches Gesellschaftsrecht	30	60	90	3
Polnisches Strafprozessrecht	45	45	90	3
Polnisches Strafprozessrecht (Konversatorium)	30	30	60	2
Polnisches Arbeits- und Sozialrecht	30	60	90	3
Wahlfach – Vertiefung Strafrecht 1 (D)	30	60	90	3
Praktikum	60		60	2
Semester insgesamt	375	525	900	30

6. Semester:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Polnisches Verwaltungsprozessrecht	30	60	90	3
Polnisches Verwaltungsprozessrecht (Konversatorium)	30	30	60	2
Polnisches Zivilrecht II: Erb- und Familienrecht	30	60	90	3

Polnisches Zivilrecht II (Konversatorium)	30	30	60	2
Grundlagenseminar – öffentliches Recht	30	60	90	3
Grundlagenseminar – Strafrecht	30	60	90	3
Polnisches Wirtschaftsverwaltungsrecht	30	30	60	2
Wahlfach – Vertiefung Zivilrecht 1 (D)	30	30	60	2
Europäisches Strafrecht (D)	30	30	60	2
Praktikum	60		60	2
Bachelorarbeit		180	180	6
Semester insgesamt	330	570	900	30

	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS
Studiengang insgesamt	1950	3540	5400	180

3.

Aufgrund von §§ 8 Abs. 6 S. 2, 11 Abs. 2, 18 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Änderungssatzung erlassen:⁶

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen, berufsbegleitenden und weiterbildenden Master-Studiengang Mediation vom 04. April 2012

vom 27.06.2012

Artikel 1

§ 15 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Studiengang ist über den bestehenden Studiengangsablaufplan hinaus nicht noch weitergehend teilzeitgeeignet und kann deshalb nicht in Form eines individuellen Teilzeitstudiums absolviert werden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.

⁶ Der Präsident hat mit Verfügung vom 11.07.2012 seine Genehmigung erteilt.

4.

Aufgrund von § 70 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - BbgHG vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) i. V. m. § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 21.04.2010 - hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) am 04.04.2012 die folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung erlassen:⁷

Satzung vom 04.04.2012 zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät vom 13.02.2002, zuletzt geändert am 06.04.2011, wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält die folgende neue Fassung:

„§ 5

Zulassung zur Promotion

(1) Zur Promotion zugelassen wird, wer die erste juristische Prüfung oder die zweite juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bestanden hat. Bewerber, die einen der ersten juristischen Prüfung gleichgestellten Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Abschluss als "Diplom-Jurist" mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben, werden zur Promotion zugelassen. Zur Promotion zugelassen wird auch, wer eine der ersten juristischen Prüfung vergleichbare Prüfung im Ausland erfolgreich abgelegt hat, wenn der Dekan feststellt, dass die erreichte Note der im Absatz 1 Satz 1 genannten Notenstufe entspricht.

(2) Absolventen der in Abs. 1 genannten Studiengänge, die die dort in den Sätzen 1 bis 3 erwähnten Notenstufen nicht erreicht haben, werden zur Promotion zugelassen, wenn sie

1. einen Magistergrad in einem Studiengang der Juristischen Fakultät der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit mindestens der Note „gut“ erworben haben, oder

2. die besondere Befähigung für eine juristische Promotion nach Abs. 5 nachweisen.

(3) Wer ein rechtswissenschaftliches Masterstudium an einer deutschen Hochschule mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen hat und für eine juristische Promotion besonders befähigt ist (Abs. 5), wird zur Promotion zugelassen. Ein Masterstudium ist nur dann als rechtswissenschaftlich i.S.v. Satz 1 anzusehen, wenn die Rechtswissenschaft zumindest den Schwerpunkt oder die Hauptstudienrichtung darstellt.

(4) Zur Promotion wird auch zugelassen, wer an einer deutschen Hochschule einen Studiengang, der deutliche rechtswissenschaftliche Bezüge aufweist, mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen hat und

1. seine besondere Eignung durch das Absolvieren von zwei Leistungskontrollen, bestehend aus jeweils einer Hausarbeit für Fortgeschrittene und einer Klausur aus den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht oder im Öffentlichen Recht mit jeweils mindestens der Note „vollbefriedigend“ nachweist,

sowie

2. für eine juristische Promotion besonders befähigt ist (Abs. 5).

(5) Die besondere Befähigung für eine juristische Promotion gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) an einem Seminar in einem Schwerpunktbereich teilgenommen hat, die Seminararbeit mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurde und der Betreuer die Zulassung befürwortet.

(6) Der Promotionsausschuss kann aus wichtigem Grund auf Antrag des Betreuers Befreiungen von einzelnen der vorstehenden Zulassungsvoraussetzungen erteilen. Dazu ist im Promotionsausschuss die Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder erforderlich.

(7) Bewerber, die im Rahmen eines gemeinsamen Graduiertenkollegs von der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam Mickiewicz-Universität Poznan zur Promotion zugelassen wurden, werden abweichend von den Erfordernissen der vorstehenden Absätze zur Promotion zugelassen.

(8) Wer die Promotionsvoraussetzungen an einer anderen Hochschule erfüllt und als Doktorand von einem Hochschullehrer angenommen wurde, bevor dieser Mitglied der Juristi-

⁷ Der Präsident hat mit Verfügung vom 18.04.2012 seine Genehmigung erteilt.

schen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) geworden ist, kann vom Dekan zur Promotion zugelassen werden.

(9) Der Bewerber ist von der Zulassung ausgeschlossen, wenn er an einer wissenschaftlichen Hochschule zum Doktor der Rechte promoviert worden ist und dieser Titel in Deutschland geführt werden darf oder eine juristische Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(10) Bewerber, bei denen Gründe vorliegen, die nach landesrechtlichen Vorschriften die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden, werden nicht zugelassen. Der Nachweis, dass solche Gründe nicht gegeben sind, ist durch ein amtliches Führungszeugnis zu erbringen, das nicht älter als sechs Monate sein soll.“

2. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Bei Bewerbern i.S.v. § 5 Abs. 3 und 4, die einen Studiengang an einer Fachhochschule des Landes Brandenburg absolviert haben, kann dieses Mitglied der Fakultät die Dissertation gemeinsam mit einem Professor der Fachhochschule betreuen.“

3. In § 8 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b wird „Abs. 6 und 7“ ersetzt durch „Abs. 9 und 10“.

4. § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„In den Fällen des § 7 Abs. 2 S. 2 kann der dort genannte Professor der Fachhochschule als zweiter Berichterstatter bestellt werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

III. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

1.

Aufgrund von § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:⁸

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik

Neufassung vom 11.07.2012

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand und Ziele des Studiengangs
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsberechtigung und –voraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studiendauer
- § 6 Studienumfang
- § 7 Studienberatung und -betreuung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Ausnahmeregelungen
- § 10 Prüferinnen und Prüfer/
Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Module
- § 13 Lehrformen und studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 14 Ziel, Art und Voraussetzungen der Bachelorprüfung
- § 15 Die Bachelorarbeit
- § 16 Das Abschlusskolloquium als mündliche Prüfung
- § 17 Bildung der Gesamtnote und Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Zeugnis
- § 20 Bachelor-Urkunde

⁸ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 11.07.2012 erteilt.

- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1

Gegenstand und Ziele des Studiengangs

Das Studium der Interkulturellen Germanistik vermittelt den Studierenden fundierte Kenntnisse in den Grundlagen der Germanistik. Schwerpunkte im Studium sind Grundlagen in den Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften. Vergleichende Analysen der deutschen und polnischen Sprache und Literatur, Kultur und Geschichte sind wesentliche Bestandteile der vermittelten Inhalte.

Der Studienabschluss Bachelor of Arts in Interkultureller Germanistik wird von der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) im Rahmen eines von ihr in Zusammenarbeit mit der Adam Mickiewicz Universität Poznań organisierten Studiengangs vergeben.

Die Lehrsprache ist Deutsch.

§ 2

Akademischer Grad

Mit der bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (B.A.) erworben. Dieser Abschluss gilt als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

§ 3

Zugangsberechtigung und -voraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt. Weitere Hochschulzugangsberechtigungen und –voraussetzungen richten sich nach § 2 der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 26.03.1993 in der Fassung vom 18.11.2009.

(2) Bei allen Studienbewerberinnen und -bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache vorausgesetzt. Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (DSH).

(3) Über die Einstufung in ein höheres Fachsemester bei Studienortwechsel entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Studiendauer

Die Regelstudienzeit umfasst sechs Semester.

§ 6 Studienumfang

(1) Das Studium hat insgesamt einen Umfang von ca. 5.400 Arbeitsstunden (id est 39 Stunden pro Woche) und 180 ECTS-Punkten.

(2) 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsumfang von ca. 30 Stunden.

(3) Der Arbeitsumfang pro Semester beträgt in der Regel 30 ECTS-Punkte bzw. 900 Arbeitsstunden. Die genaue Verteilung der Präsenz- und Selbststudienzeiten sowie der ECTS-Punkte kann der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung entnommen werden, welche verbindlicher Inhalt dieser Ordnung ist.

§ 7 Studienberatung und -betreuung

Um das Studium optimal durchführen zu können, werden folgende Möglichkeiten angeboten:

1. Allen Studierenden steht eine regelmäßige Fachstudienberatung zur Verfügung.

2. Alle Studierenden werden einem Mentor oder einer Mentorin zugeordnet, der bzw. die sie oder ihn während seines/ ihres Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums beratend unterstützt. Alle Studierenden können auf Wunsch auch aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden oder wissenschaftlichen Hilfskräften der Fakultät eine Mentorin oder einen Mentor selbst wählen, der oder die sich zur individuellen Betreuung bereit erklärt.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus mind. drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter besteht. Mind. zwei der Mitglieder der Statusgruppe der Professorinnen und Professoren sollen Mitglieder der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sein. Mind. ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll Mitglied des Instituts für Germanistik der Adam Mickiewicz Universität in Poznań sein. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder im Prüfungsausschuss beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte, welche Hochschullehrerin oder welcher Hochschullehrer den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übernimmt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich, per FAX oder per elektronischer Post unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Arbeitstagen geladen und die Mehrzahl der Mitglieder, einschließlich der Hochschullehrermehrheit anwesend und stimmberechtigt sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, einschließlich der Hochschullehrermehrheit, grundsätzlich in Sitzungen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertre-

ter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein.

(8) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Eilentscheidungen auf den Vorsitz und dessen Vertretung übertragen. Auf Antrag der betroffenen Person werden diese dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über getroffene Eilentscheidungen.

§ 9 Nachteilsausgleich

(1) In besonderen Härtefällen (z. B. längere Krankheit) kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin eine Ausnahme von den in § 14 Abs. 7 und 8 genannten Fristen gewähren und eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen. Der Antrag ist unverzüglich bei Vorliegen der Gründe unter Einreichung entsprechender Unterlagen zur Glaubhaftmachung zu stellen. Ein begründeter Antrag liegt insbesondere bei Studierenden mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis vor..

(2) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Regelungen über die Elternzeit keine Nachteile entstehen.

(3) Die Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule kann zu einer Verlängerung der in § 14 Abs. 7 und 8 genannten Fristen führen. Entscheidungen hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Studierende mit Familienaufgaben: Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer/ Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehat, bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die sachkundigen Beisitzer-

rinnen und Beisitzer, sofern ein Beschluss des Prüfungsausschusses die oder den Vorsitzende/n dazu ermächtigt. Ansonsten bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer sowie die sachkundigen Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer für die Bachelorprüfung kann bestellt werden, wer an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität oder am Institut für Germanistik der Adam Mickiewicz Universität Poznań eine Professur innehat oder zur selbständigen Lehre berechtigt ist. Als Prüferinnen und Prüfer können auch Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten gewählt werden, soweit sie Fachgebiete vertreten, die Gegenstand der Prüfung sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann außerdem bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach promoviert hat und an der Europa-Universität Viadrina oder der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań hauptberuflich wissenschaftlich tätig ist oder einen Lehrauftrag innehat. Neben einer Prüferin bzw. einem Prüfer kann zur sachkundigen Beisitzerin bzw. zum sachkundigen Beisitzer für mündliche Prüfungen in Modulen gemäß der Anlage zur Modulübersicht – mit Ausnahme des Moduls 11 - bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach bereits mindestens eine Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder eine äquivalente Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

Schriftliche und mündliche Leistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(2) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen und Prüfern vorschlagen. Das Einverständnis der Vorgesetzten muss vorliegen.

(3) Für die Prüferin oder den Prüfer sowie die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

(4) Jede Prüfung ist zu protokollieren.

(5) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer ist in geeigneter Form bekanntzugeben. Ein während eines Prüfungsverfahrens aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin oder eines Prüfers, einer Beisitzerin oder eines Beisitzers ist mit Zustimmung der Kandidatin zulässig.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 22 des BbgHG. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Bei Nichtanerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ergeht ein Bescheid an die Studierenden. Entscheidungen über die Nichtanerkennung sind zu begründen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in einschlägigen Studiengängen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich von diesem Studiengang unterscheiden.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich von den anzuerkennenden Leistungen dieses Studiengangs unterscheiden.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50% auf das Studium in Interkultureller Germanistik anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

(6) Zeiten, in denen das Studium aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Betreuung von Familienmitgliedern sowie Gremienarbeit) im Rahmen einer Beurlaubung unterbrochen wurde, werden nicht als Studienzeiten angerechnet.

§ 12 Module

(1) Das Studium umfasst 21 Module:

Die Fremdsprachenmodule (insgesamt 39 ECTS-Credits):

Modul 1a. I.	1. Fremdsprache (Deutsch bzw. Polnisch als Fremdsprache) – Einführung (15 ECTS)
Modul 1a. II	1. Fremdsprache (Deutsch bzw. Polnisch als Fremdsprache) – Vertiefung

	(15 ECTS)
Modul 1b.	2. Fremdsprache – Grundlagen (9 ECTS)

Die Fachrelevanten Module (insgesamt 93 ECTS-Credits)

Modul 2	Grundlagenmodul Interkulturelle Germanistik (12 ECTS)
Modul 3	Interkulturalitätsdiskurse (15 ECTS)
Modul 4	Grenz- und Differenzerfahrung (12 ECTS)
Modul 5	Stereotypen, Brüche, Kulturkonflikte (15 ECTS)
Modul 6	Kontinuitäten, Gemeinsamkeiten und Transfer (18 ECTS)
Modul 7	Text und Gegenwart: Erzählformen (15 ECTS)
Modul 8	Translation Studies (6 ECTS)

Die Module zur Vermittlung praxisrelevanter Fertigkeiten (insgesamt 21 ECTS-Credits)

Modul 9a	Praxisrelevante Fertigkeiten I (15 ECTS)
Modul 9b	Praktikumsmodul (6 ECTS)

Die Spezialisierungs- und Abschlussmodule (27 ECTS)

Modul 10	Spezialisierungsmodul (15 ECTS)
Bachelorprüfung	Bachelorarbeit (9 ECTS) Abschlusskolloquium (3 ECTS)

(2) Der Studiengang umfasst insgesamt 3 Fremdsprachenmodule. Die erste Fremdsprache ist für alle Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben haben, Deutsch. Die Fremdsprachenausbildung in Deutsch schließt mit dem Zertifikat C1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER) ab. Für Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist die erste Fremdsprache Polnisch. Die Fremdspra-

chenausbildung in Polnisch endet mit dem Abschluss B2 (GER).

(3) Die Wahl der zweiten modernen Fremdsprache ist frei. Die Fremdsprachenausbildung in der zweiten Fremdsprache endet mit dem Abschluss B1 (GER).

(4) Der Studiengang umfasst 7 fachrelevante Module. Sie gliedern sich zeitlich in eine kulturwissenschaftlich-germanistische Grundausbildung (Module 2-4) und eine Vertiefungsphase (Module 5-8), an die sich die Spezialisierungs- und Abschlussphase 10 – 11 anschließt. Das Studienprogramm wird ergänzt durch die Vermittlung von für den Studiengang einschlägigen praxisrelevanten Fertigkeiten (Module 9a und b).

(5) Die anliegende Modulübersicht einschließlich aller Angaben zur Vergabe der ECTS-Punkte, zum Workload und zur Vergabe der Leistungsnachweise ist verbindlicher Bestandteil der Ordnung.

§ 13

Lehrformen und studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Interkulturelle Germanistik werden verschiedene Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

(a) Vorlesungen vermitteln studienfachspezifisches Überblickswissen, erläutern grundlegende Forschungsgegenstände und –ergebnisse, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise. Sie ermöglichen den Studierenden eine Grundorientierung im jeweiligen Fach.

(b) In Seminaren werden die Studierenden anhand exemplarisch ausgewählter Inhalte mit wichtigen Themenfeldern, Fragestellungen und Methoden der Interkulturellen Germanistik vertraut gemacht. In Seminaren sollen Studierende durch aktive Teilnahme lernen, den bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstand zu rezipieren, relevante Fragestellungen zu erarbeiten und mit wissenschaftlichen Methoden zu beantworten.

(c) Übungen und Tutorien dienen der Einübung der durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse. Sie sollen das Problemverständnis der Studierenden entwickeln sowie zur Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen anleiten.

(d) Workshops und Projekttag dienen der konzentrierten Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und praxisrelevanten Fertigkeiten. Zu ihnen gehören insbesondere das wissenschaftliche Schreiben, das mündliche Präsentieren sowie interkulturelle Kompetenzen.

(e) Sprachkurse

Die Vermittlung und Vertiefung der für das Studium relevanten Sprachkenntnisse bis hin zum Fachsprachenniveau wird in eigenem dafür vorgesehenen Sprachkursen in Zusammenarbeit mit dem Sprachenzentrum der EUV sowie der Adam Mickiewicz Universität in Poznań angeboten und ist eng mit der Vermittlung der Studieninhalte verbunden.

(f) Praktika außerhalb der Hochschule dienen dazu, praxisrelevante Zusammenhänge kennen zu lernen und die Studierenden an die Probleme und Aufgabenbereiche ihres späteren Berufsfeldes heranzuführen.

(2) Die Lehrveranstaltung gilt nicht als regelmäßig besucht bei einer Fehlzeit von mehr als 20%.

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Interkulturelle Germanistik können Leistungsnachweise nach Abs. 4 aufgrund einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Leistungserbringung in der jeweiligen Lehrveranstaltung erworben werden. Dies setzt jedoch eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach Abs. 2 voraus.

(4) Leistungsnachweise können im Rahmen der Lehrveranstaltungen durch unterschiedliche Formen der Leistungserbringung erworben werden:

(a) Essays haben eine Länge von in der Regel 3-5 Seiten.

(b) Hausarbeiten

Hausarbeiten in der Einführungsphase im ersten Studienjahr haben einen Umfang von nicht mehr als 10 Seiten.

Hausarbeiten in Vertiefungs- und Fachseminaren haben einen Umfang von in der Regel 15-20 Seiten.

(c) Klausuren im Sinne von schriftlichen Prüfungsklausuren sollen in der Regel eine Länge von 2 Stunden nicht überschreiten.

(d) mündliche Prüfungen sollen in der Regel eine Länge von 15-30 Minuten nicht überschreiten.

(e) Sprachkurse schließen in der Regel mit einer schriftlichen und mündlichen Leistungskontrolle ab. Im Übrigen gelten die Regelungen und Ordnungen des Viadrina Sprachenzentrums bzw. der Adam Mickiewicz Universität.

(f) Projektseminare und Workshops zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen werden in der Regel nicht benotet. Die Leistungsnachweise als Teilnahmenachweise werden durch die regelmäßige und aktive Teilnahme erworben.

§ 14

Ziel, Art und Voraussetzungen der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie eine systematische Orientierung in interkultureller Germanistik sowie die inhaltlichen, theoretischen und methodischen Grundlagen in den Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften erworben hat.

(2) Mit der bestandenen Bachelorprüfung ist das Studium abgeschlossen.

(3) Die Bachelorprüfung besteht aus der Bachelorarbeit und dem Abschlusskolloquium als mündliche Prüfung.

(4) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist unter Beifügung der Nachweise gem. Abs. 9 schriftlich über das Prüfungsamt an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen, der über die Zulassung entscheidet.

(6) Studierende, die bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule Interkulturelle Germanistik oder ein gemäß § 11 entsprechendes Fach studiert haben, können zur Bachelorprüfung der Viadrina nur zugelassen werden, wenn sie mindestens zwei Semester im Studiengang Interkulturelle Germanistik an der Viadrina eingeschrieben gewesen sind und hier mindestens 30 ECTS-Punkte erbracht haben. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Anmeldung zu Bachelorprüfung erfolgt im 6. Fachsemester. Die Bachelorprüfung ist im 6. Fachsemester abzuschließen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Wird die Bachelorprüfung nicht bis zum

Ende des 7. Semester abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden. Dies gilt nicht, sofern die Versäumung dieser Frist von den betreffenden Studierenden nicht zu vertreten ist.

(9) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass die Studierenden anrechenbare Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 der für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlichen 180 ECTS-Credits nachweisen können.

(10) Die Zulassung zum Abschlusskolloquium setzt voraus:

- a) die Erbringung studienbegleitender Leistungen in den Modulen 1-10 insgesamt im Umfang von insgesamt 168 ECTS-Punkten entsprechend der in der Anlage zu dieser Ordnung ersichtlichen Modultabelle,
- b) eine mit mind. ausreichend bewertete Bachelorarbeit gemäß § 15 und der Nachweis der Teilnahme im BA-Seminar.

§ 15

Die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel zu einem freien Thema geschrieben. Die Arbeit hat einen Umfang von in der Regel 35 Seiten. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Person ausgegeben, die die Arbeit betreut.

(2) Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name der Betreuerin bzw. des Betreuers sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen, sie kann im Einzelfall auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Arbeit muss fristgemäß beim Prüfungsamt eingereicht werden. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Prüfungsausschuss mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Wechsel des Themas kann innerhalb der Bearbeitungszeit einmal beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Der Antrag muss spätestens 3 Wochen vor Ablauf der Abgabefrist gestellt werden.

(3) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Bachelorarbeit kann mit anderer Themenstellung einmal wiederholt werden. Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens muss die Ausgabe der neuen Themenstellung beantragt werden. Wird der zweite Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn die Ausgabe der neuen Themenstellung nicht binnen

der Frist des Satz 2 beantragt wird. S. 4 gilt nicht, sofern die betreffenden Studierenden die Versäumung der Frist nicht zu vertreten haben.

(4) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von drei Wochen nach Abgabe von der Erstgutachterin (Betreuerin) oder dem Erstgutachter (Betreuer) und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter zu bewerten. Gutacherinnen und Gutachter werden gem. § 10 Abs. 1 und 2 bestellt. Die Note für die Bachelorarbeit ergibt sich durch den arithmetischen Durchschnitt der Noten der beiden Gutachten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 17 Abs. 3, 4 und 5. Für die Bachelorarbeit werden 9 ECTS-Punkte vergeben.

(5) Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so gibt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten in Auftrag. Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich dann aus dem Notendurchschnitt der drei Gutachten.

(6) Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung nicht bestanden. Darüber erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

(7) Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 16

Das Abschlusskolloquium als mündliche Prüfung

(1) Mit dem Abschlusskolloquium sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für die Erlangung des Bachelorgrades erfüllen. Das Abschlusskolloquium umfasst insgesamt drei Themen, je ein Thema soll den Kernbereichen des Studiums: Linguistik, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaften entstammen.

(2) Das Abschlusskolloquium wird vor mind. zwei Prüfenden, die die drei Fachgebiete vertreten, abgelegt.

(3) Das Abschlusskolloquium dauert in der Regel mindestens 60, höchstens 90 Minuten. Sie wird mit einer Note entsprechend § 17 Abs. 3, 4 und 5 bewertet. Für das Abschlusskolloquium werden 3 ECTS-Punkte vergeben.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Abschlusskolloquiums sind in einem

Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis des Abschlusskolloquiums ist den Kandidatinnen und Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) Ein nicht bestandenes Abschlusskolloquium kann höchstens einmal wiederholt werden und zwar frühestens drei, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag innerhalb einer Frist von weiteren sechs Monaten zulässig. Über den Antrag entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Wird die Abschlussprüfung bei der einmaligen bzw. im Ausnahmefall genehmigten zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist sie endgültig nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn die Wiederholung nicht binnen der Frist des Satz 1 erfolgt. S. 6 gilt nicht, sofern die betreffenden Studierenden die Versäumung der Frist nicht zu vertreten haben.

(6) Ist das Abschlusskolloquium nicht bestanden oder gilt es als nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung nicht bestanden. Darüber erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist das Abschlusskolloquium wiederholt werden kann.

(7) Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 17

Bildung der Gesamtnote und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorgesamtnote setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der benoteten studienbegleitenden Leistungsnachweise, der Bachelorarbeit und der Note des Abschlusskolloquiums zusammen.

Die Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden werden.

(2) Das Zeugnis der Abschlussprüfung enthält außer der Gesamtnote auch die Einzelnoten der Bachelorarbeit, der mündlichen Bachelorprüfung und der studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Information über den erfolgreichen Abschluss der Fremdsprachenausbildung auf dem Niveau von C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in Deutsch als Fremdsprache bzw. dem Niveau von B2 in Polnisch sowie der zweiten gewählten Fremdsprache auf dem Niveau von B1.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Bachelorgesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7; 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Polnische und deutsche Benotungen werden wie folgt wechselseitig umgerechnet:
Polnische und deutsche Benotungen werden wie folgt wechselseitig umgerechnet:

UAM	EUV
5	1; 1,3
4 +	1,7; 2,0
4	2,3; 2,7
3 +	3,0; 3,3
3	3,7; 4,0
2	5

(6) Ist in der Abschlussprüfung eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt
bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt
über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Bachelorgesamtnote wird wie folgt ermittelt:

60% studienbegleitende Leistungsnachweise
20% Bachelorarbeit
20% Abschlusskolloquium.

Modulnoten ergeben sich, sofern sie sich in Ausnahmefällen aus mehreren Einzelnoten zusammensetzen, rechnerisch aus dem Notendurchschnitt der in diesem Modul erreichten Teilleistungen.

Die Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise ergibt sich aus dem Durchschnitt aller für die Gesamtnotenberechnung relevanten Modulnoten gemäß der dieser Ordnung anliegenden Modulübersicht.

(8) Die Umrechnung deutscher Noten in ECTS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der Fassung vom 22. Oktober 2004, ergänzt durch den Beschluss vom 04. Februar 2010.

Die an der EUV vergebenen Bachelorgesamtnoten werden auf der Basis einer alle zwei Jahre zu erstellenden Auswertung der jeweils vorangegangenen Abschlussnoten nach folgendem Schlüssel in ECTS-Noten umgerechnet:

Beste 10%	A (ausgezeichnet)
Nächstbeste 25%	B (sehr gut)
Nächstbeste 30%	C (gut)
Nächstbeste 25%	D (befriedigend)
Nächstbeste 10%	E (ausreichend)
Nicht ausreichend	F (durchgefallen)

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest zur Glaubhaftmachung vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird

ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Aufsicht führenden oder prüfenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Betroffenen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Studiengang Bachelor of Arts (Kulturwissenschaften) ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Bachelorarbeiten. Als schwerwiegende Fälle gelten in der Regel auch mindestens zwei gravierende Täuschungsversuche.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb von fünf Jahren nach Bestehen der Abschlussprüfung nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für »nicht bestanden« erklären.

(5) Plagiate sind aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfall. Wird Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so werden sie von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen. Abs. 3 S. 4 und 5 bleiben unberührt.

(6) Vor den Maßnahmen des Prüfungsausschusses nach Abs. 3 und 5 sind die betreffenden Studierenden zunächst schriftlich anzuhören.

(7) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen zu ihren Ungunsten sind ihnen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis über die Bachelorprüfung enthält:

- die Gesamtnote
- die Note des Abschlusskolloquiums
- die Note der Bachelorarbeit
- den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise

(2) Eine Anlage zum Zeugnis enthält:

- Modulübersicht
- Praktikumsstelle und Dauer des Pflichtpraktikums

(3) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

(4) Auf Antrag ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Das Bachelor-Zeugnis wird von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(7) Auf Wunsch kann das Bachelor-Zeugnis zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt und statt der englischen die lateinische Bezeichnung *Baccalaureus Artium* verwendet werden.

§ 20 Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines Bachelors of Arts bzw. *Baccalaureus Artium* beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Absolventinnen und Absolventen auf An-

trag innerhalb eines Jahres Einsicht in die Protokolle der Abschlussprüfung gewährt.

§ 22

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ mit Wirkung ab dem 01.10.2012 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium auf der Basis der Studien- und Prüfungsordnung vom 04.05.2011 für diesen Studiengang aufgenommen haben, gilt diese Ordnung vom 04.05.2011. Sie können jedoch schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsausschuss beantragen, das Studium entsprechend dieser Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung fortzuführen und abzuschließen.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 04.05.2011 tritt am 30.09.2015 außer Kraft.

Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik
Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung: Modulübersicht

1. Studienjahr	Studienjahr	Semester	ECTS	Präsenz: LV p.a.	Präsenz: Std. gesamt	Selbst- Studium	Workload ges.	Leistungs- Nachweis	relevant für Gesamtnoten- berechnung
Modul 1a - I: 1. Fremdsprache - Einführung (15 ECTS)									
Deutsch als Fremdsprache oder Polnisch als Fremdsprache	1	1+2	15	8	240	210	450	Klausur	ja
Modul 1b: 2. Fremdsprache (gesamt: 9 ECTS)									
2. moderne Fremdsprache (frei wählbar)	1	1+2	6	4	120	60	180	Test	nein
Modul 2: Grundlagenmodul Interkulturelle Germanistik (12 ECTS)									
Kultur, Inter- und Transkulturalität	1	1	3	1	30	60	90	Essays	nein
Germanistik als Forschungsfeld	1	1	3	1	30	60	90	Essays	nein
Lektüreseminar	1	1+2	6	2	60	120	180	Essays	nein
Modul 3: Interkulturalitätsdiskurse (gesamt: 15 ECTS)									
Phonetik und Phonologie des Deutschen im Vergleich zum Polnischen	1	1	3	1	30	60	90	Klausur	ja
Kultur- und Literaturbeziehungen	1	2	3	1	30	60	90	Essays	nein
Morphologie des Deutschen im Vergleich zum Polnischen	1	2	3	1	30	60	90	Klausur	ja
Modul 4: Grenz- und Differenz Erfahrung (gesamt: 12 ECTS)									
Medien im internationalen Vergleich	1	1	3	1	30	60	90	Essays	ja
Presseschau zu internationalen Beziehungen	1	2	3	1	30	60	90	Essays	nein
Modul 7: Text und Gegenwart (gesamt: 15 ECTS)									
Text- und Erzählformen	1	2	6	1	30	150	180	Klausur	ja
Modul 9a: Praxisrelevante Fertigkeiten (gesamt: 15 ECTS)									
Interkulturelles Training	1	1	3	1	30	56	86	Projektarbeit	nein
IT-gestützte Arbeitsmethoden / Grundlagen des Urheberrechts	1	2	3	1	34	0	34	Projektarbeit	nein
Sport	1	1+2	0		60	0	60	-	nein
Summe 1. Studienjahr			60	24	784	1016	1800		

Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik									
Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung: Modulübersicht									
2. Studienjahr	Studienjahr	Semester	ECTS	Präsenz: LV p.a.	Präsenz: Stunden gesamt	Selbst- Studium	Workload gesamt	Leistungs- Nachweis	relevant für Gesamtnoten- berechnung
Modul 1a - II: 1. Fremdsprache: Vertiefung (gesamt: 15 ECTS)									
Fremdsprache	2	3+4	12	8	240	120	360	Klausur	ja
Modul 1b: 2. Fremdsprache (gesamt: 9 ECTS)									
2. Fremdsprache - (GER- B1)	2	3	3	2	60	30	90	Abschluss B1 (GER)	ja
Modul 3: Interkulturalitätsdiskurse (gesamt: 15 ECTS)									
Literatur als Medium der Diskurse	2	4	6	1	30	150	180	Hausarbeit	ja
Modul 4: Grenz- und Differenz Erfahrung (gesamt: 12 ECTS)									
Syntax im Deutschen im Vergleich zum Polnischen	2	3	3	1	30	60	90	Klausur	ja
Moderne Konzeptionen in der Linguistik	2	3	3	1	30	60	90	Essays	nein
Modul 5: Stereotypen, Brüche, Kulturkonflikte (gesamt: 15 ECTS)									
Deutsche über Andere und Andere über Deutsche in textuellen und anderen Medien	2	3	6	1	30	150	180	Hausarbeit	ja
Sprache und Macht im privaten und öffentlichen Raum	2	4	3	1	30	60	90	Klausur	ja
Modul 6: Kontinuitäten, Gemeinsamkeiten und Transfer (gesamt: 18 ECTS)									
Literarische Analysen	2	3 oder 4	6	2	60	120	180	Essays	nein
Deutsche und ihre Nachbarn in der Geschichte seit dem 18. Jh.	2	3	3	1	30	60	90	Essays	nein
Modul 7: Text und Gegenwart (gesamt: 15 ECTS)									
Philosophie und Gegenwart	2	4	3	1	30	60	90	Essays	ja
Modul 8: Translation Studies (gesamt: 6 ECTS)									
Wahlmöglichkeit zwischen: Literarische Übersetzung und Analyse/ Fachübersetzung und Lektorat/Dolmetschen	2	4	3	1	30	60	90	Übersetzungsprobe	nein
Modul 9a: Praxisrelevante Fertigkeiten (gesamt: 15 ECTS)									
Schreibwerkstatt: Wissenschaftliches Schreiben	2	3	3	1	30	60	90	Portfolio	nein
Literaturkritik	2	4	3	1	30	60	90	Portfolio	nein
Modul 10: Spezialisierung (gesamt: 15 ECTS)									
Sprachwissenschaften (1 von 3 Disziplinen)	2	4	3	1	30	60	90	Essays	nein
Summe 2. Studienjahr			60	23	690	1110	1800		

Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik									
Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung: Modulübersicht									
3. Studienjahr	Studienjahr	Semester	ECTS EUV	Präsenz: LV p.a.	Präsenz: Stunden gesamt	Selbst-Studium	Workload gesamt	Leistungs-Nachweis	relevant für Gesamtnotenberechnung
Modul 1a – II: 1. Fremdsprache: Vertiefung (gesamt: 15 ECTS)									
Deutsch als Fremdsprache oder Polnisch als Fremdsprache	3	5	3	2	60	30	90	(GER) Polnisch: B2 (GER)	ja
Modul 5: Stereotypen, Brüche, Kulturkonflikte (gesamt: 15 ECTS)									
Historiographie zu Konflikten und politischen Ereignissen	3	6	6	1	30	150	180	Hausarbeit	ja
Modul 6: Kontinuitäten, Gemeinsamkeiten und Transfer (gesamt: 18 ECTS)									
Kulturtransfer im mitteleuropäischen Raum	3	5	6	1	30	150	180	Hausarbeit	ja
Mehrsprachigkeit	3	6	3	1	30	60	90	Essays	nein
Modul 7: Text und Gegenwart (gesamt: 15 ECTS)									
Literarische Wissensproduktion	3	5	6	1	30	150	180	Hausarbeit	ja
Modul 8: Translation Studies (gesamt: 6 ECTS)									
Wahlmöglichkeit zwischen: Literarische Übersetzung und Analyse/ Fachübersetzung und Lektorat/Dolmetschen	2	5	3	1	30	60	90	Übersetzungsprobe	nein
Modul 9a : Praxisrelevante Fertigkeiten (gesamt: 15 ECTS)									
Public Relations, Projektbezogene Kompetenzen	3	5 oder 6	3	1	30	60	90	Projektarbeit	nein
Modul 9b : Praktikumsmodul (6 ECTS)									
Praktikum (6 ECTS)	3	5 oder 6	6		150	30	180	Praktikumsbericht	nein
Modul 10: Spezialisierung (gesamt: 15 ECTS)									
Vertiefungsseminar I : Wahlmöglichkeit aus Kultur-, Literatur-, Sprachwissenschaften oder Translatorik	3	5 oder 6	3	1	30	60	90	Referat	nein
Vertiefungsseminar I : Wahlmöglichkeit aus Kultur-, Literatur-, Sprachwissenschaften oder Translatorik	3	5 oder 6	9	2	60	210	270	Hausarbeit	ja
Modul 11: Bachelormodul (12 ECTS)									
Bachelorarbeit (incl. BA-Seminar)	3	6	9	1	30	240	270	Bachelorarbeit	ja
mündliche Abschlussprüfung	3	6	3	-	-	90	90	mündliche Prüfung	ja
Summe 3. Studienjahr			60	12	510	1290	1800		
SUMME ECTS-Punkte			180	59	1984	3149	5400		

2.

Aufgrund von §§ 8 Abs. 6 S. 2, 11 Abs. 2, 18 Abs. 2 S. 1, 21 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I /08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl.I/10, Nr. 37) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ erlassen.⁹

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus an der Europa-Universität Viadrina

Neufassung vom 02.05.2012

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Studienprofil
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Zulassungskommission
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Antrag auf Immatrikulation, Zulassung
- § 8 Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation, Zulassungsentscheidung
- § 9 Gebührenpflichtigkeit
- § 10 Studienberatung
- § 11 Studieninhalte
- § 12 Praktikumsleistungen
- § 13 Studienumfang und -dauer
- § 14 Lehrformen und Leistungsnachweise
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Die Master-Prüfung
- § 17 Der Master-Grad
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer, Beisitzer und Gutachter
- § 20 Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Master-Arbeit

⁹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 16.05.2012 seine Genehmigung erteilt.

- § 21 Die schriftliche Master-Arbeit
- § 22 Zulassung zur mündlichen Master-Prüfung
- § 23 Art und Durchführung der mündlichen Master-Prüfung
- § 24 Bildung der Noten und Bewertung der Master-Prüfung
- § 25 Bestehen der Masterprüfung
- § 26 Ausnahmeregelungen
- § 27 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 28 Form und Inhalt des Zeugnisses
- § 29 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" (M.A.)
- § 30 Nichtbestehen und Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 31 Versäumnis und Rücktritt
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1

Ziele des Studiums

(1) Kulturmanagement ist aufgrund der politischen und vor allem ökonomischen Rahmenbedingungen ein Thema von besonderer gesellschaftlicher Relevanz und in diesem Kontext auch Gegenstand entsprechender Forschung. Nicht zuletzt aufgrund der prekären Situation in den öffentlichen Haushalten und den daraus resultierenden Konsequenzen für die Kulturbetriebe gilt Kulturmanagement als eine Schlüsselqualifikation des 21. Jahrhunderts.

Diesem Sachverhalt wird im Rahmen des Studiengangs insofern entsprochen, als hier die wissenschaftlich-theoretischen Grundlagen des Kulturmanagement vermittelt werden sollen. Dazu wird eine fundierte Einführung in Theorien und Methoden verschiedener relevanter Forschungsrichtungen gegeben. Hierbei wird nicht nur die BWL eine zentrale Rolle spielen, sondern es werden auch Kernfragen des Kulturtourismus behandelt.

Neben der theoretischen Fundierung steht eine an aktuellen Entwicklungen ausgerichtete und breit gefächerte Praxisorientierung im Zentrum des Studiengangs. Eng verzahnt mit dem Präsenzstudium sind daher Praxisseminare und Praktika sowie Praxisprojekte in kulturellen Institutionen; damit verfügt der Studiengang über einen hohen Anwendungsbezug und trägt dazu bei, die berufliche Situation der Absolventen zu verbessern.

(2) Der Studiengang verfolgt keine unmittelbar berufsbezogenen, dafür berufsqualifizierende Ziele.

(3) Der Studiengang bereitet zielgerichtet auf insbesondere folgende mögliche Berufe/ Berufssparten vor:

- Öffentlicher Kulturbereich (Theater, Museen, Orchester, Bibliotheken etc.)
- Private Kulturwirtschaft (Galerien, Verlage etc.)
- Freizeit-, Unterhaltungs- und Eventindustrie
- Tourismusindustrie
- Stadt-/Regionalmarketing
- Kulturberatung
- Kulturpolitik
- europäische und internationale Organisationen
- Kulturjournalismus
- Unternehmen mit Sponsoringabteilung
- Stiftungen
- Soziokultur, Kulturinitiativen und -zentren.

(4) Ziel des Masterstudiengangs „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ ist es, die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, auf aktuelle Herausforderungen im Kulturbetrieb kompetent, kreativ und lösungsorientiert zu reagieren. Entsprechend des breiten Aufgaben- und Anforderungsspektrums sollen Kompetenzen inhaltlich-konzeptioneller, administrativer und betriebswirtschaftlicher Art vermittelt werden. Im Rahmen des Studiengangs werden den Absolventinnen und Absolventen theoretische Kenntnisse und anwendungsbezogenes Wissen vermittelt; im Vordergrund steht dabei, das entsprechende Fachwissen nicht ohne die Sensibilisierung für die Besonderheiten des Kunst- und Kulturbereichs zu vermitteln.

In dem Studiengang werden folgende inhaltliche und methodische Fähigkeiten vermittelt:

- Erkenntnis und Analyse der Grundlagen kulturellen Handelns
- Kritische Reflexion der Pole „Kultur“, „Management“ und „Tourismus“; Identifikation und Analyse von Chancen und Risiken auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen
- Vermittlung von Methoden und Instrumenten des Kulturmanagement und des Kulturtourismus (im Kulturbetrieb, gegenüber internen und externen Anspruchsgruppen, im kulturpolitischen Kontext) und deren Anwendung
- Entwicklung von Kompetenz zur Sicherung einer vielfältigen Kulturlandschaft in Zeiten knapper öffentlicher Haushalte.

§ 2 Studienprofil

Es handelt sich um einen weiterbildenden, anwendungsorientierten Studiengang.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) Als grundsätzliche Studienvoraussetzung für den weiterbildenden Studiengang „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ gilt der Nachweis eines abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen ausländischen Studienabschlusses. Dieses erste Hochschulstudium sollte in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern bzw. 240 ECTS-Punkte aufweisen. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation des betreffenden Studierenden.
- b) Darüber hinaus ist eine (möglichst kunst- und kulturbezogene) qualifizierte berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nachzuweisen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Zulassungskommission.
- c) Von den Studierenden deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache erwartet.
- d) Zum Masterstudiengang „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ kann nur zugelassen werden, wer in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen sind wie folgt nachzuweisen:

- a) den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben;
- b) die berufspraktische Erfahrung durch eigene Darstellung sowie durch Arbeitszeugnisse;
- c) die Deutschkenntnisse durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise.

(3) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist (entsprechend § 6 dieser Ordnung) in der vorgeschriebenen Form vollständig bei der Zulassungskommission vorliegen.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Für den Fall, dass für diesen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung greift, erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der nach der Zugangsvoraussetzung des § 3 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt folgendermaßen:

Die Rangfolge mit den jeweiligen Rangplätzen ergibt sich aus der Note des Erstabschlusses. Als weiteres, der Note des Erstabschlusses nachgeordnetes, Auswahlkriterium werden bei Erstellung der Rangfolge die Motivation und die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens der Bewerber bewertet. Die Note des Erstabschlusses fließt mit 70 %, das Motivationsschreiben mit 15 % sowie ein Essay mit 15 % bei der Rangfolgenbildung ein. Der Nachweis der besonderen Motivation und Eignung erfolgt durch ein den Bewerbungsunterlagen beizufügendes Motivationsschreiben in maschinenschriftlicher Darstellung von ca. ½ Seite Umfang sowie eines Essays im Umfang von 1 1/2 Seiten zu einem aktuellen kulturmanagement-bezogenen Thema eigener Wahl. Anhand des Motivationsschreibens wird die Motivation der Bewerber für diesen Studiengang geprüft, anhand des Essays die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens. Die Motivationsschreiben werden hinsichtlich der folgenden Kriterien bewertet: Bezug zu den Studieninhalten und zur Vita der Bewerber sowie Darstellung der Erwartungen an das Studium. Die Essays werden anhand ihrer wissenschaftlichen Qualität bewertet. Hierzu zählen ein wissenschaftlicher Stil, die Wahl eines Themas, das mit den Inhalten des Masterstudiums vereinbar ist sowie die Verwendung relevanter Literatur.

Hierzu findet jeweils eine Bewertung durch die Zulassungskommission statt. Für das Motivationsschreiben und den Essay werden dabei Noten nach dem Schema des § 23 Abs. 3 aufgrund der Bewertungskriterien vergeben:

Im Bedarfsfall können die Mitglieder der Zulassungskommission mit Bewerbern ergänzende Auswahlgespräche (i. d. Regel nicht länger als 30 Minuten) durchführen, bei welchen die gleichen Bewertungskriterien wie beim Motivationsschreiben nach S. 7 und 11 gelten.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste gemäß Abs. 1 mit Platzziffern erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende

Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden können.

(4) Die Zulassungskommission entscheidet auf Grundlage der Kriterien von Abs. 1 und 2 über die Rangfolge der Bewerber. Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten der Europa-Universität Viadrina die für eine Zulassung zum Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vor.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission besteht aus drei Hochschullehrern, einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter und einem Vertreter der Studierenden. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Die Aufgabe der Zulassungskommission kann jedoch auf Mitglieder des hauptberuflich an der Universität tätigen wissenschaftlichen Personals delegiert werden. Die Zusammensetzung der Zulassungskommission bleibt von dieser Delegation unberührt. Den Vorsitz der Zulassungskommission übernimmt ein Hochschullehrer.

(2) Das Immatrikulationsamt überprüft das Vorliegen der in § 3 aufgeführten Zugangsvoraussetzungen.

§ 6 Studienbeginn

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 30. Juni.

§ 7 Antrag auf Immatrikulation, Zulassung

Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung bzw. Immatrikulation zum Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus trifft der Präsident.

§ 8 Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation, Zulassungsentscheidung

(1) Zugelassene Bewerber oder Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Zulassungsbescheid im Falle eines

nach § 4 durchgeführten Zulassungsverfahrens unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 4 Abs. 3 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht für eine Zulassung ausgewählt wurden bzw. deren Antrag auf Immatrikulation abgelehnt wurde, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9 Gebührenpflichtigkeit

Der Studiengang ist gebührenpflichtig. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren ist in der Gebührenordnung der Europa-Universität vom 27.09.2011 festgelegt.

§ 10 Studienberatung

(1) Nach Zulassung zum Studium wird den Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters eine individuelle Studienberatung durch die Leitung bzw. einen Mitarbeiter des Studiengangs angeboten und ein Mentor zugeordnet.

(2) Allgemeine und wissenschaftlich-fachliche Beratungen können mit der Leitung des Studiengangs und den beteiligten Dozenten individuell vereinbart werden.

§ 11 Studieninhalte

(1) Der Studiengang besteht aus obligatorischen Zentralmodulen sowie fakultativen Zusatzmodulen. In den Zentralmodulen sind acht Veranstaltungen pro Semester zu belegen. Zusätzlich können praxisorientierte Zusatzmodule belegt werden. Die Ziele der einzelnen Module orientieren sich an dem übergeordneten Qualifizierungsziel des Studiengangs.

(2) Das Zentralmodul 1 „Kultur und Management“ befasst sich mit den institutionellen Rahmenbedingungen und inhaltlichen Schwerpunkten managerialen Handelns im Kulturbetrieb. Im Zentrum stehen mit der Organisation, Steuerung und Finanzierung jene Themen, die für das strategische und betriebswirtschaftlich orientierte Handeln in der Praxis des Kulturmanagement besonders zentral sind. Insgesamt vermittelt Zentralmodul 1 einen umfassenden theoretischen Überblick über die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Grundlagen des Kulturmanagement und för-

dert die Fähigkeit, diese Grundlagen auf konkrete praktische Fragestellungen anzuwenden.

(3) Im Mittelpunkt des Zentralmoduls 2 „Kultur und Marketing“ stehen die Inhalte des strategischen und operativen Marketing sowie die verschiedenen Methoden der Markt- und Besucherforschung. Lernziel ist die Vermittlung von Kenntnissen über u.a. Marketingkonzepte, Marketinginstrumente und Marketingtechniken sowie über die Bedeutung von Kunden, Besuchern etc. für die langfristige Existenzfähigkeit von Kultureinrichtungen.

(4) Das Zentralmodul 3 „Kultur und Kulturbetrieb“ thematisiert die typischen, kulturbetriebspezifischen Aspekte des Kulturmanagement. Die jeweiligen spezifischen Rahmenbedingungen von Betrieben der darstellenden und bildenden Kunst (Museen, Orchester etc.) werden herausgearbeitet und praxisnah vermittelt; die Inhalte des Marketing, der Finanzierung, der Organisation etc. werden in diesem Modul spartenspezifisch dargestellt. Lernziel ist die Identifizierung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden in Kulturbetrieben verschiedener Sparten.

(5) Das Zentralmodul 4 „Kultur und Tourismus“ untersucht und lehrt die Kernbestandteile des Tourismus, insbesondere des Kulturtourismus. Dabei werden die wichtigsten Akteure und zentralen Zusammenhänge im Kulturtourismus näher beleuchtet. Ein weiterer wichtiger Bezugspunkt für die Beschäftigung mit dem Thema stellen die geschichtlichen Hintergründe dar, wie die historische Entwicklung des Reisens und der Reisenachfrage. Insgesamt sollen die Fähigkeit zur inhaltlichen Ausgestaltung kulturtouristischer Angebote (inkl. Vermarktung, Finanzierung etc.) sowie die Fähigkeit zum strategischen Vorgehen inklusive operativer Umsetzung entwickelt werden.

(6) Das Zentralmodul 5 „Kultur, Politik und Recht“ beschäftigt sich in überwiegend praktischen Abschnitten mit den in der Kulturpolitik/-verwaltung sowie im Kulturrecht wichtigsten Fragestellungen. Dabei sollen die zentralen Zusammenhänge und Argumentationslinien kulturpolitischen Handelns herausgearbeitet und die damit in Zusammenhang stehende Bedeutung der Strukturen und Aufgaben von Kulturverwaltung analysiert werden. Des Weiteren geht es um die Schaffung eines Problembewusstseins für die typischen rechtlichen Risiken im Kulturbereich. Insgesamt werden die angehenden Kulturmanager mit den rechtlichen, politischen und administrativen Rahmenbedingungen ihrer künftigen Tätigkeit vertraut gemacht.

(7) Das Zentralmodul 6 „Kultur und Managerial Skills“ vermittelt die für die Arbeitspraxis eines Kulturmanagers wichtigsten zusätzlichen Fähigkeiten. Im Vordergrund stehen dabei das Interkulturelle Training und die Grundzüge des Entrepreneurship/Unternehmertum im Kulturbereich. Zusätzlich geht es in diesem Modul um die Persönlichkeitsbildung der angehenden Kulturmanager und u.a. um ihre Befähigung zu Teamwork, Mitarbeiterführung, Selbstpräsentation etc., um der beruflichen Praxis und den dort gestellten Anforderungen auch und gerade im Bereich der "weichen Kompetenzen" besser gerecht werden zu können. Auch hier handelt es sich um ein Modul mit überwiegend praktischen Abschnitten.

(8) Neben den Veranstaltungen in den Zentralmodulen werden weitere angeboten, wie z.B. Exkursionsseminar Kulturtourismus, Case Study International Arts Management, praxisorientiertes Projektseminar, wissenschaftliches Arbeiten im Kulturmanagement. Die Bekanntgabe erfolgt über das Seminarverzeichnis.

(9) In den ersten drei Semestern des Masterstudiengangs „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ werden theoretische und praktische Kenntnisse vermittelt. Nach Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters beginnt die dreimonatige Praxisphase. Im vierten Semester erfolgt außerdem die Anmeldung zur sowie die Abfassung der Masterarbeit.

§ 12 Praktikumsleistungen

(1) Bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen bietet die Studiengangsleitung Unterstützung an. Praktikumsplätze können bei ausgewählten Kooperationspartnern des Studienganges oder nach eigener Wahl belegt werden. Die Wahl eines Praktikumsplatzes ist mit der Studiengangsleitung abzusprechen.

(2) Im Anschluss an die Praktika ist jeweils ein Bericht im Umfang von max. 4 Seiten anzufertigen.

(3) Teilnehmer im Masterstudiengang, die in einem kontinuierlichen, regelmäßigen Arbeitsverhältnis stehen, absolvieren kein Praktikum, sondern entwickeln und realisieren im vierten Semester ein Projekt im eigenen Arbeitsumfeld. Hierüber ist ein Bericht von max. 4 Seiten zu verfassen.

§ 13 Studienumfang und -dauer

(1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Das Studienprogramm wird berufsbegleitend angeboten und ist modular aufgebaut: Es gliedert sich in Präsenzphasen an der Europa-Universität Viadrina und in selbständige Lernphasen.

(2) Das Masterstudium hat insgesamt einen Umfang von ca. 1.800 Arbeitsstunden und 60 Credit Points. Die Credit Points verteilen sich nach dem in § 14 Absatz 5 dargestellten Schema.

(3) Die Studieninhalte werden in strukturell und inhaltlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten (Blockveranstaltungen) angeboten. Die Blockveranstaltungen decken die Präsenzzeit während eines Semesters ab. Sie umfassen 2 Tage, i. d. R. Freitag nachmittags und Samstag ganztägig, pro Lehrveranstaltung mit einem Stundenumfang von durchschnittlich 12 Stunden. Zusätzlich kann eine Präsenzwoche stattfinden.

An jede Blockveranstaltung schließt sich eine individuelle Lernphase an.

(4) Ein Modul umfasst ein Angebot aus abgestimmten Lehreinheiten, die in den einzelnen Blockveranstaltungen dargestellt werden sowie eine selbständige Lernphase, in der die Studieninhalte vertieft und Leistungsnachweise erarbeitet werden.

§ 14 Lehrformen und Leistungsnachweise

(1) Die erforderlichen Leistungsnachweise eines jeden Semesters müssen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Leistungsnachweise müssen nach dem in Absatz (5) dargestellten Schema erbracht werden. Schließlich muss das obligatorische Praktikum durch einen Praktikumsbericht nachgewiesen werden.

Im Rahmen des Studiengangs werden folgende Lehrformen angeboten:

- Masterseminare
- Projektseminare

(3) Studierende mit einschlägigen Vorkenntnissen können sich Leistungen aus dem Erststudium anerkennen lassen (nach Maßgabe des § 15 Absatz 2). Hierzu ist ein Nachweis der erworbenen Note durch ein Studienbuch,

ein Abschlusszeugnis, einen Leistungsschein oder vergleichbare Dokumente erforderlich. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Zu Art und Umfang der Leistungsnachweise gilt im Einzelnen folgendes:

- Leistungsnachweise (Scheine) werden i. d. R. für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen von 2 SWS vergeben. Die Veranstaltung gilt als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende mehr als 20% gefehlt hat.
- Notwendige Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist über die regelmäßige Teilnahme hinaus der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für ein Masterseminar nach ECTS-Punkten wird nach folgenden Kriterien bestimmt:

3 ECTS-Punkte:

- Referat oder
- Essay (max. 4 Seiten)

6 ECTS-Punkte:

- eine Seminararbeit (max. 12 Seiten)
- Klausur (Die Dauer der Klausur sollte 4 Stunden nicht überschreiten) oder
- mündliche Prüfung

9 ECTS-Punkte:

- eine schriftliche Hausarbeit (max. 20 Seiten).

In einer Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Punkte erworben werden.

(5) Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen sowie den übrigen Leistungen zugeordnete ECTS-Punkte:

Module	ECTS-Punkte, gesamt und anteilig (Pflicht)	Semesterzuordnung	Leistungsnachweise (nur für die Zentralmodule 1 bis 4)
Zentralmodul 1 (Kultur und Management)	9 (6+3 oder 9)	1. und 2. Semester	Auswahl aus den folgenden Prüfungsleistungen und im Erfordernis der pro Zentralmodul zu vergebenden ECTS-Punkte: • Essay von 4 Seiten oder Referat (3 ECTS)
Zentralmodul 2 (Kultur und Marketing)	6 (3+3 oder 6)	1. und 2. Semester	

Zentralmodul 3 (Kultur und Kulturbetrieb)	6 (3+3 oder 6)	2. und 3. Semester	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur oder Seminararbeit von 12 Seiten (6 ECTS) • Eine schriftliche Hausarbeit von max. 20 Seiten (9 ECTS)
Zentralmodul 4 (Kultur und Tourismus)	9 (6+3 oder 9)	2. und 3. Semester	
Zentralmodul 5 (Kultur, Politik und Recht)	-	1. und 2. Semester	jeweils für jedes der beiden Module 5 und 6:
Zentralmodul 6 (Kultur und Managerial Skills)	-	2. und 3. Semester	eine Teilnahmebescheinigung mit der Bewertung „mit Erfolg“
Praxisphase	9	3. und 4. Semester	Praktikum + Praktikumsbericht
Masterarbeit	15	4. Semester	Masterarbeit von max. 50 Seiten
Mdl. Masterprüfung	6	4. Semester	45 Minuten
Punktzahl insgesamt:	60		

(6) Während des Studiums müssen insgesamt 60 ECTS-Punkte erreicht werden. Am Ende des Studiums müssen in den Zentralmodulen 1 bis 4 insgesamt 30 ECTS-Punkte erarbeitet worden sein, in der hier vorgegebenen Verteilung (siehe „ECTS-Punkte gesamt und anteilig (Pflicht)“).

§ 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen aus dem Erststudium werden nicht anerkannt, wenn sie bereits für den Abschluss des Erststudiums angerechnet worden sind.

(2) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 22 des BbG vom 18.12.2008, zuletzt geändert am 26.10.2010. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Die Nichtanerkennung ist zu begründen.

(3) Studienleistungen in einschlägigen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit damit ein Studium nachgewiesen werden kann, das sich fachlich nicht wesentlich von diesem Studiengang unterscheidet.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich von den anzuerkennenden Leistungen dieses Studiengangs unterscheiden.

(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen.

§ 16 Die Master- Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des postgradualen Studiengangs "Kulturmanagement und Kulturtourismus". In der Master-Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in § 1 Absatz 4 fest gelegten Studienziele erreicht haben.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus zwei Komponenten:

- einer schriftlichen Master-Arbeit zu einem individuell zu vereinbarenden Thema aus dem Zusammenhang des Kulturmanagement (siehe § 21) und
- einer mündlichen Master-Prüfung zu Fachinhalten aus den Zentralmodulen 1 bis 4 (Kultur und Management, Kultur und Marketing, Kultur und Kulturbetrieb, Kultur und Tourismus) (siehe § 22).

(3) Die Masterprüfung soll bis zum Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des 5. Semesters abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden. Dies gilt nicht, sofern der betreffende Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Weiteres regeln die §§ 21 Abs. 9 und 23 Abs. 4.

§ 17 Der Master-Grad

Mit bestandener Master-Prüfung verleiht die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) den international akademischen Grad Master of Arts/M.A. („Master of Arts in Arts Management and Cultural Tourism Management“).

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss übernommen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrern, einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter und einem Vertreter der Studierenden. Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist in der Regel die Studiengangsleitung.

(3) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Eilentscheidungen auf den Vorsitzenden und deren Stellvertreter übertragen. Auf Antrag der betroffenen Person werden diese dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über getroffene Eilentscheidungen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Kulturwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienverläufe, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit es diese Prüfungsordnung nicht anders bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 19 Prüfer, Beisitzer und Gutachter

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt mindestens zwei Prüfer der mündlichen Master-Prüfung und die beiden Gutachter der Master-Arbeit, sofern ein Beschluss des Prüfungsausschusses die oder den Vorsitzende/n dazu ermächtigt. Ansonsten bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer und Gutachter. Zum Prüfer und Gutachter können Hochschullehrer, Lehrbeauftragte und hauptberuflich tätige akademische Mitarbeiter der Stiftung Europa-Universität sowie Gastprofessoren und Gastdozenten bestellt werden, die selbst mindestens die mit dieser Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Scheidet ein Prüfungsberechtigter aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten.

(2) Sonstige mündliche Prüfungen nach § 14 Abs. 4 können von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer abgenommen werden. Die Mindestvoraussetzung für den Beisitzer ist ein Hochschulabschluss und die entsprechende Sachkunde.

Sonstige schriftliche Prüfungen nach § 14 Abs. 4 werden von mindestens einem Prüfer bewertet. Handelt es sich jedoch um die letzte Wiederholungsmöglichkeit, wird die betreffende Leistung von zwei Prüfern bewertet.

(3) Der Prüfungskandidat kann einen Prüfer vorschlagen, wenn dessen Einverständnis vorliegt. Dem Vorschlag wird nach Möglichkeit Folge geleistet; ein Rechtsanspruch auf die Wahl des Prüfers besteht nicht. Einer der Prüfer bzw. Gutachter muss eine Professur innehaben bzw. über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(4) Die Bestellung zum Prüfer soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig.

(5) Für Prüfer gilt § 18 Abs 4 entsprechend. Jede mündliche Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel von dem jeweils anderen Prüfer.

§ 20

Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Master-Arbeit

Die Anmeldung zur Master-Arbeit erfolgt zu Beginn des vierten Semesters – rechtzeitig bis zum bekannt gegebenen Termin – schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina. Hierzu sind mindestens 15 ECTS-Punkte über studienbegleitende Prüfungsleistungen, entsprechend der in § 14 Abs. 5 getroffenen Regelungen, nachzuweisen.

§ 21

Die schriftliche Master- Arbeit

(1) Mit der Abschlussarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich des Kulturmanagement oder des Kulturtourismus selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der Studiengangsleitung oder einem am Studiengang „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ beteiligten Dozenten mit Prüfungsberechtigung (entsprechend geregelt in § 19) in Abstimmung mit dem Prüfungskandidaten vergeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu

machen. Die Themenstellung der Abschlussarbeit erfolgt aus dem Bereich der Zentralmodule. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. In Ausnahmefällen und aus Gründen, die der Prüfungskandidat nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt oder Krankheit), kann der Bearbeitungszeitraum verlängert werden.

(4) Der Umfang der Abschlussarbeit sollte 50 Seiten nicht überschreiten.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern i. d. R. innerhalb von acht Wochen nach Abgabe zu bewerten. Einer der Gutachter muss derjenige sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Ist einer der Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss ersatzweise einen neuen Gutachter.

(8) Die Bewertung der Abschlussarbeit durch die Gutachter erfolgt gemäß dem Notenschema in § 24 dieser Ordnung. Die Bewertung der Arbeit wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Weichen die von den Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Unterscheiden sich die Noten um mehr als eine volle Notenstufe, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Die Note der Abschlussarbeit setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.

(9) Wird die Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der Prüfling eine neue Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit muss die neue Themenstellung beantragt werden. Erfolgt der Antrag für die zweite Themenausgabe nicht innerhalb dieser Frist, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der betreffende Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Wird der zweite

Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung auch als endgültig nicht bestanden.

§ 22

Zulassung zur mündlichen Master-Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird derjenige zugelassen, dessen Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde und wer die erforderlichen Nachweise laut § 20 bereits erbracht hat. Die Zulassung wird durch Aushang in anonymisierter Form bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung erfolgt rechtzeitig zum bekannt gegebenen Termin beim Akademischen Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina.

§ 23

Art und Durchführung der mündlichen Master-Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht zum einen aus der Verteidigung der Masterarbeit und zum anderen aus zwei Prüfungsthemen aus den Zentralmodulen 1 bis 4 (Kultur und Management, Kultur und Marketing, Kultur und Kulturbetrieb, Kultur und Tourismus).

(2) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 45 Minuten.

(3) Die mündliche Prüfung wird mit einer Durchschnittsnote aus allen drei Teilprüfungen entsprechend dem Notenschema in § 24 bewertet. Sie gilt als bestanden, wenn die Durchschnittsnote mindestens "ausreichend" (4,0) ergibt.

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Die mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach drei Monaten und spätestens ein Semester nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Der Nachholtermin wird durch Aushang bekannt gegeben. Wird die Wiederholung mit nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet oder nicht innerhalb der Frist des Satzes 1 abgelegt, so ist die

Master-Prüfung endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der betreffende Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat.

(5) Findet die mündliche Prüfung im Anschluss an eine wiederholte schriftliche Master-Arbeit statt, so wird der Termin innerhalb des Folge-semesters dem Prüfling bekannt gegeben.

(6) Der Verlauf der mündlichen Prüfung wird in einem Protokoll festgehalten, das von den Prüfern und Beisitzern unterzeichnet wird. Das Ergebnis der mündlichen Teilprüfungen ist den Kandidaten jeweils im Anschluss bekanntzugeben.

§ 24

Bildung der Noten und Bewertung der Master-Prüfung

(1) Der Studiengang "Kulturmanagement und Kulturtourismus" behält grundsätzlich das deutsche Notensystem bei. Jedoch werden Übersetzungen in das europäische Gradsystem für die Leistungsbewertung festgelegt. Jeder Studierende kann zu jedem Zeitpunkt auf Antrag ein Transcript of Records (Datenabschrift) über seine erreichten Leistungen erhalten. Darin sind die bestandenen Module mit den erreichten Credit-Points aufgeführt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote der Masterprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle

hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote der Master-Prüfung setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der erbrachten Leistungsnachweise, der Note der Master-Arbeit und der Note der mündlichen Prüfung zusammen. Diese drei Noten werden wie folgt gewichtet:

- Durchschnitt der benoteten Leistungsnachweise: 50 %
- Abschlussarbeit: 40 %
- Mündliche Prüfung: 10%.

(6) Die Master-Arbeit und die mündliche Prüfung müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden werden.

(7) Die Umrechnung deutscher Noten in ECTS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000, ergänzt durch den Beschluss vom 4. Februar 2010.

§ 25

Bestehen der Masterprüfung

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gilt als erbracht, wenn folgende Leistungen belegt werden:

- Ein Leistungsnachweis für die Praxisphase (9 ECTS-Punkte) wird durch den Nachweis der Praktikumsstelle sowie einen Bericht (max. 4 Seiten) erlangt. Für Teilnehmer im Masterstudiengang, die in einem regulären Arbeitsverhältnis stehen, gelten die Regelungen entsprechend § 12 Abs. 3.
- Die übrigen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen sind in § 14 Abs. 5 aufgeführt. Der Tabelle ist zu entnehmen, wie viele Leistungsnachweise erbracht werden müssen und in welcher Form.
- Sowohl die Masterarbeit als auch die mündliche Abschlussprüfung müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.
- Insgesamt sind 60 ECTS-Punkte zum Abschluss des Studiums nachzuweisen.

§ 26

Ausnahmeregelungen

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufes sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den Belangen von Studierenden mit Behinderung soweit wie möglich Rechnung getragen.

Behinderte können bei entsprechender Schwere der Behinderung auf Antrag ganz oder teilweise von außerhalb der Universität zu erbringenden Studienleistungen (Praktikum) befreit werden. Ein ärztliches Attest bildet die Grundlage der Entscheidung.

Personen mit Behinderung kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in der Anfertigung der Master-Arbeit eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewährt werden.

Ausnahmeregelungen gelten auch bei schwerwiegenden Erkrankungen.

(2) Bei der Gestaltung des Studienablaufs und bei der Erbringung von Studienleistungen wird den Belangen von Schwangeren unter Wahrnehmung der gesetzlichen Schutzfristen und Studierenden in Elternzeit soweit wie möglich Rechnung getragen.

(3) Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.

(4) Die Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule sowie die Betreuung von Familienmitgliedern kann zu einer Verlängerung der in § 14 genannten Fristen führen.

§ 27

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die Gesamtnote enthält. Zusätzlich wird ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgefertigt.

§ 28

Form und Inhalt des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung im Studiengang "Kulturmanagement und Kulturtourismus" enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema der Master-Arbeit und deren Note
- die Note der mündlichen Prüfung
- den Notendurchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise
- die im Laufe des Masterstudiums belegten Module und Lehrveranstaltungen
- den Nachweis über das geleistete Praktikum bzw. Praxisobjekt.

(2) Auf Antrag der Absolventinnen / Absolventen ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Das Zeugnis wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 29

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" (M.A.)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines "Master of Arts" (M.A.) der Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Europa-Universität Viadrina beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 30

Nichtbestehen und Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (siehe § 25), so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Master-Prüfung wiederholt werden kann.

(2) Der Bescheid über die nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für

diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Master-Prüfung kann in der Regel in einem Zeitraum von 5 Jahren ab Datum des Zeugnisses erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeiten, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des Akademischen Grades „Master of Arts“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 31

Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Prüfung gilt als "nicht bestanden", wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen

Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Abschlussarbeit, die

darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der Master-Prüfung gewährt.

§ 33

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Die Studien- und Prüfungsordnung vom 04.05.2011 und die Zulassungsordnung vom 04.05.2011 treten mit diesem Tage außer Kraft.

3.

Aufgrund von §§ 8 Abs. 6 S. 2, 11 Abs. 2, 18 Abs. 2 S. 1, 21 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I /08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, Nr. 37) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“ erlassen¹⁰:

**Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang
Kulturwissenschaften und Komplementäre
Medizin mit dem Abschluss Master**

Neufassung vom 02.05.2012

§ 1

Gegenstand und Ziele des Studiengangs

(1) Der Studiengang „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“ stellt Veränderungsprozesse im Gesundheitssystem sowie in den Gesundheitswissenschaften und in der Medizin in das Zentrum seines Lehrangebots. Er verbindet im Rahmen eines innovativen Konzepts die fundierte Weiterbildung auf dem Gebiet der Verfahren der komplementären Medizin und ihrer wissenschaftlichen Erforschung und Qualitätssicherung mit Methoden und Fragestellungen der Kulturwissenschaften, die Gesundheit und Krankheit immer auch als gesellschaftliche Konstrukte und als kulturelle Praxis vor dem Hintergrund kulturgebundener Deutungsmuster sehen. Konzentriert sich der medizinische Blick auf die Entstehung und den Verlauf einer Krankheit (Pathogenese), so orientieren psychologisch und soziologisch orientierte Ansätze weniger auf Krankheit, sondern auf den kranken Menschen sowie auf Gesundheit und die Salutogenese. In diesem Zusammenhang kommt neben dem Faktor Psyche gerade auch den Faktoren Sprache, Kommunikation und Kultur eine wichtige Bedeutung zu, denen sich kulturwissenschaftlich fundierte Gesundheits-

wissenschaften mit dem Konzept der „sprechenden Medizin“ widmen.

Kulturwissenschaften beschäftigen sich nicht nur aus einem theoretischen Interesse heraus mit unterschiedlichen kulturell geprägten Begriffen wie Gesundheit, Krankheit, Heilung und dem diesen Konzepten zugrunde liegenden Menschenbild – vielmehr leisten sie in praktischer Absicht einen Beitrag

- a) zur Entwicklung einer an einem ganzheitlichen Menschenbild ausgerichteten integralen Heilkunde, die alle Kenntnisse und Erfahrungen zur Heilung und Gesunderhaltung berücksichtigt;
- b) zur Entwicklung einer wissenschaftlichen und praktischen Kompetenz für den kulturellen Transfer fremdkultureller Heilkunde sowie
- c) zur Entwicklung transkultureller Kompetenz für die Untersuchung und Behandlung fremdkultureller Patientinnen und Patienten.

(2) Der Studiengang verfolgt unmittelbar berufsbezogene und berufsqualifizierende Ziele auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau.

(3) Der Studiengang wird zielgerichtet für die Weiterbildung und Zusatzqualifikation von Ärztinnen und Ärzten, Apothekerinnen und Apothekern und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie für weitere Berufsgruppen mit einem akademischen Abschluss in den Gesundheitswissenschaften angeboten.

(4) Ziel des Masterstudiengangs ist die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die das fachspezifische Wissen und Können von Ärztinnen und Ärzten, Apothekerinnen und Apothekern sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie weiterer Berufsgruppen mit einem akademischen Abschluss in den Gesundheitswissenschaften sinnvoll ergänzen und die geisteswissenschaftlichen Wurzeln der Medizin und Heilkunde betonen. Insbesondere vermittelt der Studiengang berufstätigen Ärztinnen und Ärzten, Apothekerinnen und Apothekern sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie weiterer im Bereich der Gesundheitswissenschaften tätigen Professionellen die Fähigkeit, ihr praktisches Handeln auf dem Hintergrund kulturwissenschaftlicher, kommunikationswissenschaftlicher und methodenkritischer Kenntnisse zu reflektieren und diese Reflexion mit neuem Wissen und Kenntnissen aus dem Bereich der praktischen Anwendung komplementärer therapeutischer Methoden kritisch zu verbinden. Dadurch wird es den Studierenden ermöglicht, ihr praktisches

¹⁰ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 16.05.2012 erteilt.

Handeln nicht nur um neues Repertoire aus den Kulturwissenschaften und komplementärmedizinischer Praxis zu erweitern, sondern über neue reflexive, salutogenetische und praktische Fähigkeiten ein anderes berufliches Selbstverständnis zu gewinnen und dadurch in ihrem Handeln effektiver und reflektierter zu werden. Dadurch trägt der Studiengang zu kultureller Reflexion medizinischen Handelns und kultureller Veränderung medizinischer Praxis bei.

§ 2 Studienprofil

Es handelt sich um einen weiterbildenden, anwendungsorientierten Studiengang.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Da sich der Studiengang als praxisbegleitender, weiterbildender Studiengang an praktisch Tätige richtet und nicht nur theoretisches Wissen, sondern auch Fertigkeiten vermittelt, die nur dann erlernbar sind, wenn sie unmittelbar in eigener Praxis erprobt und eingeübt werden können, und weil ein Grossteil der vorliegenden Literatur in englischer und in deutscher Sprache verfasst ist, gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

a) Als grundsätzliche Studienvoraussetzung für den weiterbildenden Studiengang „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“ gilt der Nachweis eines abgeschlossenen deutschen Medizin-, Pharmazie- oder Psychologiestudiums oder eines Studiums eines gesundheitswissenschaftlichen Faches oder gleichwertiger ausländischer Studienabschlüsse mit einem Mindestumfang von 240 Credit Points bzw. 8 Fachsemestern sowie der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Zulassungskommission.

b) Gute Kenntnisse der englischen Sprache werden vorausgesetzt.

c) Von den Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache erwartet.

d) Zum Masterstudiengang „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“ kann nur zugelassen werden, wer in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen sind wie folgt nachzuweisen:

a) den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie,

b) den Nachweis über die berufliche Tätigkeit durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie des Arbeits- bzw. Dienstvertrages oder gleichwertiger Dokumente,

c) die Englischkenntnisse durch Sprachnachweise auf dem Niveau von B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens,

d) die Deutschkenntnisse durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung, die in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (DSH) geregelt ist.

(3) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist (entsprechend § 6 dieser Ordnung) in der vorgeschriebenen Form vollständig bei der Zulassungskommission vorliegen.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Für den Fall, dass für diesen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung greift, bildet die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerber anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen. Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des Erstabschlusses. Als weiteres, der Note des Erstabschlusses nachgeordnetes, Auswahlkriterium wird bei Erstellung der Rangfolge die Motivation bewertet. Die Note des Erstabschlusses fließt mit 70 % und das Motivationsschreiben mit 30 % bei der Rangfolgenbildung ein. Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein den Bewerbungsunterlagen beizufügendes Motivationsschreiben, das mindestens eine Seite und nicht mehr als drei Seiten umfassen sollte. Anhand des Motivationsschreibens wird die Motivation der Bewerber für diesen Studiengang geprüft. Die Motivationsschreiben der Bewerber werden hinsichtlich der folgenden Kriterien bewertet: Bezug zu den Studieninhalten und zur Vita der Bewerber sowie Darstellung der Erwartungen an das Studium. Hierzu findet eine Bewertung durch die Zulassungskommission anhand des Notenschemas in § 21 Abs. 2 und 3 zu den einzelnen Bewertungskriterien statt.

(2) Bei Rangleichheit entscheidet das Motivationsschreiben. Im Bedarfsfall können die Mitglieder der Zulassungskommission mit Bewerberinnen ergänzende Auswahlgespräche (i. d. Regel nicht länger als 30 Minuten) durchführen. Auch für die Auswahlgespräche gelten die Bewertungskriterien und deren Bewertung zum Motivationsschreiben nach Abs. 1.

(3) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste mit Platzziffern gemäß Abs. 1 und 2 erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden können.

(4) Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten der Europa-Universität Viadrina die für eine Zulassung geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vor.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, darunter drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und jeweils eine Person, die die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden vertritt. Die Mitglieder der Zulassungskommission werden vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für 3 Jahre bestellt. Die Amtszeit der Vertreterin oder des Vertreters der Studierenden beträgt 1 Jahr. Die Aufgabe der Zulassungskommission kann jedoch auf Mitglieder des hauptberuflich an der Stiftung Europa-Universität tätigen wissenschaftlichen Personals delegiert werden. Die Zusammensetzung der Zulassungskommission bleibt von dieser Delegation unberührt. Den Vorsitz der Zulassungskommission übernimmt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Studiengangs.

(2) Das Immatrikulationsamt überprüft das Vorliegen der in § 3 aufgeführten Zugangsvoraussetzungen.

(3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn bei seinen ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend ist. Beschlüsse der Zulassungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 6 Studienbeginn

(1) Das Studium kann zum Sommersemester und zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Bewerbungsfrist für das Sommersemester endet am 15. März und für das Wintersemester zum 15. September.

§ 7 Zulassung, Antrag auf Immatrikulation

Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung bzw. Immatrikulation zum Masterstudienengang „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“ trifft die Präsidentin bzw. der Präsident.

§ 8 Zulassungsentscheidung, Entscheidung über die Immatrikulation

(1) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Zulassungsbescheid im Falle eines nach § 4 durchgeführten Zulassungsverfahrens unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 4 Abs. 3 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt bzw. deren Antrag auf Immatrikulation abgelehnt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Eine erneute Bewerbung im Folgejahr ist möglich.

§ 9 Gebührenpflichtigkeit

Der Studiengang ist gebührenpflichtig. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren ist in der Gebührenordnung der Europa-Universität in der Neufassung vom 27.09.2011 festgelegt.

§ 10 Studienberatung

(1) Innerhalb eines Jahres nach Aufnahme dieses Studiums wird allen Studierenden eine Mentorin bzw. ein Mentor aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet, die bzw. der ihnen während seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengangsgestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums beratend unterstützt.

(2) Nach Zulassung zum Studium wird den Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters eine individuelle Studienberatung durch die Leitung bzw. eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Studiengangs angeboten. Ebenso werden individuelle Studienberatungen während der Präsenzphasen angeboten.

(3) Allgemeine und wissenschaftlich-fachliche Beratungen können mit der Leitung des Studienganges und den beteiligten Dozentinnen und Dozenten individuell vereinbart werden.

§ 11 Studieninhalte

(1) Der Studiengang besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und wird unter Verantwortung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina geführt. Module im Bereich Biologische Medizin werden mit dem akademischen Partner „Internationale Gesellschaft für Biologische Medizin e. V.“ gemeinsam angeboten. In den Pflichtmodulen sind alle angebotenen Veranstaltungen zu belegen. Aus den Wahlpflichtbereichen sind mindestens drei Module auszuwählen. Die einzelnen Module werden in Anlage 1 im Anhang dargestellt, welche verbindlicher Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

(2) In den ersten drei Semestern des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“ werden theoretische und praktische Kenntnisse vermittelt. Im vierten Semester erfolgt außerdem die Anmeldung zur sowie die Abfassung der Masterarbeit.

§ 12 Studienumfang und -dauer

(1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Das Studienprogramm wird berufs begleitend angeboten und ist modular aufgebaut: Es gliedert sich in Präsenzphasen an der Europa-Universität Viadrina oder in Einrichtungen des akademischen Partners sowie in selbständige Lernphasen (virtuelles Studium). Die selbständigen Lernphasen werden dabei durch eine e-Learning Plattform unterstützt, die Studienmaterial (Studien- und Lehrbriefe, Präsentationsmaterial, Literatur, Arbeitsaufgaben, Diskussionen und Tutorien) enthalten und auf die Präsenzphasen abgestimmt sind („blended e-learning“). Eine Übersicht über die Präsenzzeiten pro Modul befinden sich im Anhang.

(2) Das Masterstudium erfordert den Arbeitsaufwand für insgesamt 60 ECTS (1800 Arbeitsstunden). Die *Credit Points* verteilen sich nach dem in Anlage 1 im Anhang dargestellten Schema, welches verbindlicher Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

(3) Die Studieninhalte werden in strukturell und inhaltlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten (Blockveranstaltungen) angeboten. Die Blockveranstaltungen decken die Präsenzzeit während eines Semesters ab. Sie umfassen 2 bis 4 Tage Blockveranstaltungen. An jede

Blockveranstaltung schließt sich eine individuelle Lernphase (virtuelles Lernen) im Umfang von durchschnittlich 24 Stunden an.

(4) Ein Modul umfasst ein Angebot aus abgestimmten Lehrveranstaltungen, die in den einzelnen Blockveranstaltungen dargestellt werden sowie eine selbständige Lernphase, in der die Studieninhalte vertieft und Leistungsnachweise erarbeitet werden. Ein Modul schließt mit einer benoteten Prüfungsleistung ab.

§ 13 Lehrformen und Leistungsnachweise

(1) Die erforderlichen Leistungsnachweise eines jeden Semesters müssen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss. In der Regel müssen Wiederholungsprüfungen bis spätestens zum Ende des nächsten Semesters abgeschlossen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Leistungsnachweise müssen nach dem in Abs. 4 dargestellten Schema erbracht werden. Im Rahmen des Studiengangs werden folgende Lehrformen angeboten:

- Masterseminare
- Kolloquien
- Projektseminare
- Vorlesungen.

(3) Zu Art und Umfang der Leistungsnachweise gilt im Einzelnen Folgendes:

- Notwendige Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist der Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Dies gilt auch für Leistungsnachweise, die als Teil von Gruppenarbeiten eingebracht werden. Dabei ist eine regelmäßige und damit erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen [Präsenzphasen entsprechend § 12 Abs. 3 erforderlich. Die Veranstaltung gilt als nicht regelmäßig besucht, wenn Studierende mehr als 20% gefehlt haben.
- Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für den Abschluss eines Moduls beträgt 5-ECTS-Punkte und kann in folgenden Leistungsformen erbracht werden:

- eine Seminararbeit (ca. 12 Seiten)
- mündliche Prüfung mit einer Dauer

von 20 Minuten

- Referat mit einer Dauer von 20 Minuten
- eine schriftliche Prüfung oder Klausur mit einer Dauer von 30 Minuten.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind zulässig. Die bzw. der Studierenden hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem sie bzw. er angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Bestehensgrenze zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines Studierenden auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die bzw. der Studierende insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze). Punktabzüge aufgrund nicht zutreffender Antworten der bzw. des Studierenden sind bei der Bewertung der Prüfung nicht möglich. Die Auswertung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 22 des BbgHG vom 18.12.2008, zuletzt geändert am 26.10.2010. Über die Anrechnung und Einschlägigkeit nach § 14 Abs. 3 bis 5 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Die Nichtanerkennung ist zu begründen.

(2) Leistungen aus dem Erststudium werden nicht anerkannt, wenn sie bereits für den Abschluss des Erststudiums angerechnet worden sind.

(3) Vorher nicht für einen anderen akademischen Abschluss eingebrachte Studienleistungen in einschlägigen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich von den anzuerkennenden Leistungen dieses Studiengangs unterscheiden.

den.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich von den anzuerkennenden Leistungen dieses Studiengangs unterscheiden.

(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50 Prozent angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Von den Ärztekammern anerkannte Weiterbildungen im Bereich der komplementären Medizin und Heilkunde können als Studienleistung anerkannt werden, wenn sie einen ECTS-Nachweis über die aufgewendete Arbeitsleistung bescheinigen bzw. eine Umrechnung möglich ist.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 15

Die Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des weiterbildenden Studiengangs „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“. In der Master-Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in § 1 fest gelegten Studienziele erreicht haben.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus einer schriftlichen Master-Arbeit zu einem individuell zu vereinbarenden Thema aus dem Zusammenhang von Kulturwissenschaften und komplementärer Medizin.

§ 16

Der Master-Grad

Mit bestandener Master-Prüfung verleiht die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) den internationalen akademischen Grad Master of Arts / M.A.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation von Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss übernommen, der durch den Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät bestellt wird. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf Personen, davon müssen mindestens drei Hochschullehrerinnen

oder Hochschullehrer sein. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss medizinische Fachkunde nachweisen, was durch eine Approbation und medizinische Promotion nachzuweisen ist. Der Vertreter oder die Vertreterin der wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen mindestens promoviert sein, um Mitglied werden zu können. Die Studierenden nominieren eine Vertreterin oder einen Vertreter ihrer Gruppe als Mitglied des Prüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss Mitglied der kulturwissenschaftlichen Fakultät sein. Der Prüfungsausschuss amtiert zwei Jahre. Die Amtszeit des Mitglieds der Studierenden beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung durch den Fakultätsrat ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn bei seinen ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend ist. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Kulturwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienverläufe, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Person, die den Vorsitz führt, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. Hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. In Fällen, in denen medizinische Fachkunde vorausgesetzt wird, muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses an der Entscheidung beteiligt werden, das über medizinische Fachkunde verfügt.

§ 18

Gutachterinnen und Gutachter, Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Gutachterinnen und Gutachter der Masterarbeit, sofern ein Beschluss des Prüfungsausschusses die oder den Vorsitzende/n dazu ermächtigt. Ansonsten bestellt der Prüfungsausschuss die Gutachterinnen und Gutachter. Zu Gutachterinnen und Gutachtern kann in der Regel bestellt werden, wer an der Europa-Universität Viadrina eine Professur oder einen Lehrauftrag innehat und über einen der in der Prüfung festzustellenden oder gleichwertigen Qualifikation entsprechenden Hochschulabschluss mit entsprechender Sachkunde verfügt. Scheiden Prüferinnen und Prüfer bzw. Gutachterinnen oder Gutachter aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten.

(2) Die Prüflinge können eine Gutachterin oder einen Gutachter vorschlagen, wenn deren bzw. dessen Einverständnis vorliegt. Dem Vorschlag wird nach Möglichkeit Folge geleistet; ein Rechtsanspruch auf die Wahl der Gutachterin oder des Gutachters besteht nicht. Ein Gutachten muss von einer Person übernommen werden, die eine Professur innehat bzw. über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

(3) Die Bestellung zur Gutachterin oder zum Gutachter soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein Wechsel von Gutachterinnen und Gutachtern aus zwingenden Gründen ist mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten zulässig.

(4) Sonstige mündliche Prüfungen nach § 13 Abs. 3 werden von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. Die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer müssen über einen in der Prüfung festzustellenden oder einer gleichwertigen Qualifikation entsprechenden Hochschulabschluss und die entsprechende Sachkunde verfügen.

(5) Jede mündliche Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel von dem Beisitzer oder der Beisitzerin.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen nach § 13 Abs. 3 werden in der Regel durch eine Prüferin oder einen Prüfer bewertet.

(7) Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederho-

lungsmöglichkeit), werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

§ 19

Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Master-Arbeit

(1) Die Anmeldung zur Master-Arbeit erfolgt im vierten Semester schriftlich beim Prüfungsamt. Hierzu muss ein ordnungsgemäßer Verlauf des Studiums mit dem Erwerb der erforderlichen ECTS-Punkte und Leistungsnachweise dargestellt werden.

(2) Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gilt als erbracht, wenn folgende Leistungen belegt werden:

- Die zu erbringenden Leistungen sind in § 11 Abs. 1 aufgeführt. Der Aufstellung in § 13 Abs. 3 ist zu entnehmen, wie viele Leistungsnachweise erbracht werden müssen.
- Insgesamt sind 45 ECTS-Punkte bei der Anmeldung zur schriftlichen Masterarbeit nachzuweisen.

§ 20

Die schriftliche Master-Arbeit

(1) Mit der Abschlussarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich von Kulturwissenschaften und Komplementärer Medizin selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der Studiengangleitung oder einer bzw. einem am Studiengang „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“ beteiligten Lehrenden mit Prüfungsberechtigung in Abstimmung mit den Prüflingen vergeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenstellung der Abschlussarbeit erfolgt aus dem Bereich der Pflicht- oder Wahlpflichtmodule. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. In Ausnahmefällen und aus Gründen, die die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt oder Krankheit), kann der Bearbeitungszeitraum verlängert werden.

(4) Der Umfang der Abschlussarbeit sollte 50 Seiten nicht überschreiten.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachterinnen und Gutachtern innerhalb von acht Wochen nach Abgabe zu bewerten. Eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter muss diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Ist einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss ersatzweise eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter unter Beachtung des § 18 Abs. 3.

(8) Die Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt gemäß dem Notenschema in § 21 Abs. 2, dieser Ordnung. Weichen die in den beiden Gutachten vergebenen Noten um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Unterscheiden sich die Noten um mehr als eine volle Notenstufe, so gibt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten in Auftrag. In diesem Fall setzt sich die Note der Abschlussarbeit aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.

(9) Wird die Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der Prüfling eine neue Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit muss die Ausgabe einer neuen Themenstellung von den betreffenden Studierenden beantragt werden. Erfolgt die Beantragung der zweiten Themenausgabe zur Wiederholung der Masterarbeit nicht innerhalb dieser Frist oder wird der zweite Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 21

Bildung der Noten

(1) Der Studiengang „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“ behält grundsätzlich das deutsche Notensystem bei, jedoch werden Übersetzungen in das europäische Gradsystem für die Leistungsbewertung festgelegt. Jeder Studierende kann zu jedem Zeitpunkt auf Antrag ein *Transcript of Records* (Datenabschrift) über seine erreichten Leistungen erhalten. Darin sind die bestandenen Module mit den erreichten *Credit-Points* nach ECTS aufgeführt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Als Durchschnitt ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote der Master-Prüfung setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der erbrachten Leistungsnachweise und der Note der Master-Arbeit zusammen. Diese Noten werden wie folgt gewichtet:

- Durchschnitt der benoteten Leistungsnachweise 50 %
- Abschlussarbeit 50 %.

Die Master-Arbeit muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden werden.

(7) Die Umrechnung deutscher Noten in ECTS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von

Studiengängen“ vom 15. September 2000, ergänzt durch den Beschluss vom 4. Februar 2010.

Die an der Europa-Universität Viadrina vergebenen Mastergesamtnoten werden auf der Basis einer alle zwei Jahre zu erstellenden Auswertung der jeweils vorangegangenen Abschlussnoten nach folgendem Schlüssel in ECTS-Noten umgerechnet:

A	die besten 10 %	Excellent
B	die nächsten 25 %	Very good
C	die nächsten 30 %	Good
D	die nächsten 25 %	Satisfactory
E	die nächsten 10 %	Sufficient
F / FX		Not sufficient

§ 22 Ausnahmeregelungen

(1) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gemäß § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Regelungen über die Elternzeit keine Nachteile entstehen.

(2) Die Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule sowie die Betreuung von Familienmitgliedern kann zu einer Verlängerung der in §§ 13 Abs. 1, 19 Abs. 1, 20 Abs. 3 und 9 genannten Fristen führen.

(3) Studierende mit Familienaufgaben: Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, so bald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.

(4) Bei Nachweis einer schwerwiegenden und/oder chronischen Krankheit, psychischen Erkrankung oder körperlichen Behinderung durch ein fachärztliches Gutachten oder das Gutachten einer anerkannten Therapeutin oder Therapeuten, können Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form durch

gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzt werden. Die Betroffenen haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich innerhalb des Studiums, welche die Art, den zur Verfügung stehenden Zeitraum und unter besonderen Voraussetzungen auch den Inhalt der zu erbringenden Studien- bzw. Prüfungsleistung betreffen können. Über den Antrag zum Nachteilsausgleich entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23

Zeugnis und *Diploma Supplement*

Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von acht Wochen ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die Gesamtnote enthält. Zusätzlich wird ein englischsprachiges *Diploma Supplement* ausgefertigt.

§ 24

Form und Inhalt des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung im Studiengang „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“ enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema der Master-Arbeit und deren Note
- den Notendurchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise.

(2) Auf Antrag der Absolventin bzw. des Absolventen ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 25

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ (M.A.) der Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Europa-Universität Viadrina beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prü-

fungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

(1) Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 27

Wiederholung

Wird eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet, so kann sie ein weiteres Mal gemäß § 13 Abs. 1 wiederholt werden, die Master-Arbeit allerdings nur gemäß § 20 Abs. 9. Der Prüfling kann dabei, mit Ausnahme der Master-Arbeit, eine andere Prüfungsmodalität wählen; wird z.B. eine mündliche Leistung zum Abschluss eines Moduls mit „ungenügend“ bewertet, so kann der Prüfling eine schriftliche Arbeit anfertigen oder umgekehrt.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und die Protokolle der Master-Prüfung gewährt.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) veröffentlicht. Gleichzeitig tritt mit diesem Tage die Studien- und Prüfungsordnung vom 11.06.2008 und die Zulassungsordnung vom 11.06.2008 außer Kraft.

Anlage 1 zu § 11 und § 12
Beschreibung der Module und Verteilung der ECTS-Punkte

Modul	ECTS Punkte	Lehrformen	Ort	Semester	Leistungsnachweis (Gemäß § 13 Abs. 3 ist jeder dieser Leistungsnachweise mit 5 ECTS-Punkten belegt.)
Pflichtmodul Kulturwissenschaften Forschungsmethodik	5	Vorlesung, Seminar, Übung	Viadrina	1 und 3	Wahlweise - Klausur - Seminararbeit
Pflichtmodul Kulturwissenschaften Psychosomatische Grundversorgung	5	Vorlesung, Übung	Viadrina	2	
Pflichtmodul Kulturwissenschaften Kommunikation	5	Vorlesung, Übung	Viadrina	1 und 3	
Pflichtmodul Biologische Medizin 1	5	Vorlesung, Übung	Kos/ Baden Baden	1 und 2	Seminararbeit oder Referat
Pflichtmodul Biologische Medizin 2	5		Kos/ Baden Baden	1 und 2	
Pflichtmodul Biologische Medizin 3	5		Baden Baden / Berlin	3	
Wahlpflichtmodule Kulturwissenschaften - Ethik, Recht, Wirtschaft - Ethnomedizin - Forschungsmethodik - Achtsamkeit	Je 5	Vorlesung, Seminar, Übung	Viadrina	1, 2, 3	wahlweise Seminararbeit oder mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung bzw. Klausur
Wahlpflichtmodule Biologische Medizin - Naturheilverfahren 1 & 2	Je 5	Vorlesung, Übung	Berlin	1, 2, 3	Seminararbeit oder Referat
- Homöopathie 1& 2	Je 5		Berlin	1, 2, 3	
-Traditionelle Abendländische Medizin	Je 5		Retten- bach	1, 2	
- Homotoxikologie	Je 5		Baden- Baden	1, 2	
Masterarbeit	15	Supervidierte selbständige Forschungs- arbeit	Viadrina/ vor Ort	4	Arbeit

Erläuterungen zu den Modulen der Anlage 1

- (1) Der Studiengang „Master of Arts (Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin)“ besteht aus vier Bereichen. (siehe tabellarische Übersicht).
- (2) Pflichtbereich 1 besteht aus drei Pflichtmodulen zum Themenschwerpunkt „Sprache – Kultur – Kommunikation“. Diese Module geben einen Überblick über Konzepte und Methoden salutogenetischer, psychosomatischer und narrativer Medizin, die im Kontext der Medizinsemiotik und Medizinsoziologie sowie der Kommunikationspsychologie und Gesprächslinguistik entstanden sind. Im Mittelpunkt stehen die vertiefte Entwicklung von Kompetenzen in den Bereichen Beratung, Gesprächsführung, therapeutisches Schreiben, körperliche Interaktion und Entspannungsverfahren (in therapeutischen Settings). Das Modul „Forschungsmethodik und Evidence Based Medicine“ vermittelt Grundkenntnisse der Forschungsmethodik („Evidence Based Medicine“ und systematische Übersichtsarbeiten). Das Modul „Psychosomatische Grundversorgung, Entspannung, Semiotik“ vermittelt praktische Fertigkeiten der Entspannung und des autogenen Trainings, sowie theoretische Grundlagen der integrativen, semiotisch fundierten Medizin. Das Modul „Kommunikation, Sprache, Zeichen“ vermittelt die Grundlagen kommunikativer Fertigkeiten in der Arzt-Patienten-Beziehung sowie theoretische Prinzipien der verbalen und non-verbalen Kommunikation und praktische Fähigkeiten der Schreib- und Bibliothherapie. Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen und hat 5 ECTS Punkte. Die Module sind in beliebiger Reihenfolge belegbar.
- (3) Pflichtbereich 2 besteht aus drei Pflichtmodulen zum Themenschwerpunkt „Biologische Medizin“ (Biologische Medizin 1, Biologische Medizin 2, Biologische Medizin 3). Diese Module geben einen Überblick über die verschiedenen Methoden der Komplementärmedizin und führen in die Verfahren und Geschichte der europäischen Naturheilkunde sowie in Richtungen der traditionellen Medizin verschiedener Kulturen ein. Im Mittelpunkt stehen unterschiedliche Denkansätze (Menschenbild, Bedeutung von Gesundheit und Krankheit etc.), Konzepte ergänzender Diagnostik und Untersuchungen sowie Grundlagen der besonderen Therapierichtungen. Pro Semester wird mindestens ein Modul angeboten, im Sommersemester werden zwei angeboten. Das dritte Modul ist auch als virtuelles Lehrmodul konzipiert. Die Module sind in beliebiger Reihenfolge absolvierbar. Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen und hat 5 ECTS.
- (4) Wahlpflichtbereiche 1 und 2 umfassen Module aus den Wahlpflichtbereichen Kulturwissenschaften und Komplementärmedizinische Praxis. Studierende absolvieren insgesamt drei frei kombinierbare Module aus diesen Bereichen. Jedes dieser Module hat 5 ECTS Punkten. Jeder Bereich ist in der Regel mit drei voneinander unabhängigen Modulen über drei Semester hinweg als Schwerpunktbereich belegbar. Jedes Modul ist dabei in sich abgeschlossen und über ein Semester geführt.
 - Gesundheitswissenschaftliche Forschung. Im Mittelpunkt dieses Wahlpflichtbereichs stehen Methoden der evidenzbasierten Medizin und ihre Kritik sowie weitere Methoden komplementärmedizinischer Forschung.
 - Medizinethnologie. Mit besonderer Fokussierung der Konzepte (von Krankheit und Gesundheit) und Erfahrungen anderer Kulturen, die als Ergänzung angesehen werden können, für die aber eine „kulturelle Übersetzungsleistung“ zu bewerkstelligen ist.
 - Ethik – Recht – Wirtschaft. Dieser Bereich vermittelt vertieftes Wissen über ethische und rechtliche Aspekte der Komplementärmedizin und führt in innovative Konzepte der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen ein.
 - Achtsamkeit. Dieses Modul vermittelt Grundkenntnisse zum Konzept der Achtsamkeit sowie die praktische Fertigkeit, im Sinne der eigenen Psychohygiene achtsame Praxis aufzubauen und bei Patienten entsprechend anzuwenden. Dabei wird besonderer Wert auf die praktische Aneignung durch eigene Übung, sowie die Umsetzung in kleinen, leicht in den

praktischen Alltag integrierbaren Übungen gelegt.

- Homotoxikologie. Dieses Modul behandelt die Geschichte und den theoretischen Hintergrund der Homotoxikologie nach Reckeweg sowie ihrer Weiterentwicklung. Dabei werden Grundkenntnisse der Anwendung und die Parallelisierung homotoxikologischer Praxis mit den Krankheitsstadien nach Reckeweg und ihre Diagnostik vermittelt.
- Homöopathie. Im Mittelpunkt stehen die homöopathische Anamnese, die Hierarchisierung der Symptome und das Aufsuchen der wahlanzeigenden Symptome im Repertorium sowie die Mittelwahl unter differentialtherapeutischer Diskussion der homöopathischen Arzneimittel durch verschiedene Repertorien und Arzneimittellehren.
- Naturheilverfahren. Dieser Bereich bietet ein vertieftes Studium der klassischen Naturheilverfahren unter besonderer Berücksichtigung des zeitgemäßen Einsatzes in Praxis und Klinik. Im Mittelpunkt stehen vor allem präventive Ansätze und salutogenetische Prinzipien.
- Biologische Schmerzmedizin. Im Mittelpunkt stehen innovative Ansätze der Schmerzforschung und vertieftes Wissen über den integrativen Einsatz verschiedener Methoden zur wirkungsvollen Ergänzung konventioneller Schmerztherapie. Fokussiert werden der chronisch schmerzkranken Mensch und Möglichkeiten der Überwindung von Regulationsblockaden.

- (5) Weitere Module können hinzugefügt werden. Die Bekanntgabe erfolgt über das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

Zu § 12 Abs. 1

Die Dauer der Präsenzveranstaltung und die Dauer der Lernzeit, die in Präsenz verbracht wird, hängt von den Modulen ab. Es gilt die Regel, dass normalerweise etwa 20% der gesamten Lernzeit von 30 Stunden pro ECTS Punkt, aber nicht mehr als 60% der Lernzeit in Präsenzzeit verbracht wird. Die Länge hängt dabei vom Fachgebiet ab und davon, wie viel Lernzeit mit individueller Vor- und Nachbearbeitungszeit verbracht wird. Dabei ist es naheliegend, dass Module, die stärker auf die Vermitt-

lung praktischen Wissens und Könnens abgestellt sind, mehr Präsenzzeit aufweisen als solche, bei denen es um das selbständige Erarbeiten von Reflexion und Wissen geht.

Die Präsenzzeiten der Kulturwissenschaftlichen Module finden 3 Mal im Semester für einen Block von Donnerstag, 14:15 Uhr bis Sonntag 13:15 Uhr statt. Dabei findet die Lehre des Pflichtmoduls aus den Kulturwissenschaften in 12 Zeitstunden je Block statt und die Lehre der Wahlpflichtmodule in je 4 Zeitstunden. Zusätzliche Module werden als Blockveranstaltungen über ein Wochenende geführt.

Die Präsenzzeiten der komplementärmedizinisch-praktischen Module variieren. Die Pflichtmodule der Biologischen Medizin finden in drei 5 Tages-Blöcken à 8 Zeitstunden statt. Ein Homöopathie-Modul umfasst zwei mal 5 Tage à 8 Stunden. Die Naturheilkunde-Module umfassen je 5 Tage à 8 Stunden. Die Module „Traditionelle Abendländische Medizin“ und „Homotoxikologie“ finden an Blöcken zu je 2 Tagen à 8 Stunden statt.

Die Dauer der Präsenzzeiten ergibt sich teilweise aus den Notwendigkeiten der Weiterbildungsverordnungen der Ärztekammern, teilweise aus den Wünschen der Studierenden und aus Erfahrungen früherer Kurse. Sie werden daher jeweils dynamisch an Evaluationsergebnisse angepasst und die hier genannten Zahlen sind Richtwerte.

4.

Gemäß § 23 Abs. 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 16/2011) sowie §§ 8 Abs. 6 S. 2, 11 Abs. 2 und §§ 18 Abs. 2 S. 1, 21 Abs. 2 S. 1 und 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 sowie 69 Abs. 4 S. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 sowie § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV) haben die Gemeinsame Kommission der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:¹¹

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy

Neufassung vom 27.06.2012

- § 1 Geltungsbereich, hochschulrechtliche Verantwortung, Gemeinsame Kommission
- § 2 Ziele des Studiums, Internationalität
- § 3 Regelstudienzeit, Beginn des Studiums, Art des Studiums
- § 4 Zugang und Zulassung
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Modularisierung des Studiums, ECTS-Punkte, Umfang des Studiums, Mentoren
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 11 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen, Ausgleich von Nachteilen und Krankheit
- § 12 Modulabschlussprüfungen
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Studienabschluss, Gesamtnote, akademischer Grad
- § 15 Fristen und deren Bekanntgabe
- § 16 Anerkennung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

¹¹ Der Präsident der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hat mit Verfügung vom 11.07.2012 seine Genehmigung erteilt.

- § 17 Versäumnis und Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 18 Erteilung der Zeugnisse und Urkunden, Diploma Supplement
- § 19 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Anlage 3: Übersicht über die Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy

§ 1 Geltungsbereich, hochschulrechtliche Verantwortung, Gemeinsame Kommission

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Umfang und Inhalt des Studiums im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy an der Humboldt-Universität zu Berlin und an der Europa-Universität Viadrina.

(2) Gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Humboldt-Universität zu Berlin und der Europa-Universität Viadrina liegen die hochschulrechtliche und wissenschaftliche Verantwortung für diesen Studiengang gleichermaßen bei beiden Universitäten.

(3) Die beiden Fakultäten beider Universitäten haben für diesen Studiengang eine Gemeinsame Kommission mit Zuständigkeit und Entscheidungskompetenz eingerichtet. Die Gemeinsame Kommission wird zur gleichen Anzahl personell von den beiden Universitäten besetzt. Hinsichtlich der Zusammensetzung, Bildung, Amtszeit, Beschlussfähigkeit, Befugnisse und Aufgaben wird auf die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission sowie § 23 Abs. 1, 2 und 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 28.06.2011 verwiesen.

§ 2 Ziele des Studiums, Internationalität

(1) Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy ist ein anwendungsorientiertes Studium und zielt auf wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen zur Entwicklung, Umsetzung und Kommunikation von Politiken. Der erfolgreiche Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs Public Policy qualifiziert für Berufsfelder an Universitäten, in nationalen und internationalen Behörden und Organisationen sowie in Unternehmen.

(2) Der weiterbildende Masterstudiengang Public Policy eröffnet die Möglichkeit, an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

§ 3 Regelstudienzeit, Beginn des Studiums, Art des Studiums

(1) Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy ist ein berufsbegleitendes und gebührenpflichtiges Studium.

Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

(2) Das Studium kann grundsätzlich nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bei Bedarf können Ausnahmen im Zuge der Festsetzung der Zulassungszahlen für das Sommersemester beschlossen werden.

(3) Der Studiengang kann ab dem Sommersemester 2013 ausschließlich in englischer Sprache absolviert werden. Abs. 1 gilt entsprechend.

Das ausschließlich englischsprachige Studium kann jeweils nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugang und Zulassung

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang setzt den Nachweis über folgende Anforderungen als Zugangsvoraussetzungen voraus:

- einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss durch eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusses. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern bzw. 210 ECTS-Punkten vorweisen. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet der Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation der Studienbewerber.
- eine in der Regel mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit im Bereich Politik (Verwaltung, aktive Politik oder Parteien), Zivilgesellschaft (Nicht-Regierungsorganisationen, Gewerkschaften oder Medien) oder Wirtschaft (Unternehmen, Vereinigungen oder Verbände) durch Arbeitszeugnisse, -verträge oder vergleichbare Bescheinigungen. Über Ausnahmen entscheidet die Auswahlkommission.
- einen Nachweis über deutsche und englische Sprachkenntnisse entsprechend der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, soweit es sich nicht

um die Muttersprache handelt. Wird die Studienoption des ausschließlich englischsprachigen Studiums nach § 2 Abs. 3 gewählt, sind lediglich englische Sprachkenntnisse entsprechend der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, soweit es sich nicht um die Muttersprache der betreffenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber handelt.

(2) Die Bewerbungs- bzw. Antragsfrist endet jeweils grundsätzlich am 31. Mai, für das ausschließlich englischsprachige Studium am 31. Dezember.

(3) Antragsteller und Antragstellerinnen bzw. Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen des Abs. 1 nicht vorweisen können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Für den Fall, dass eine Zulassungsbeschränkung besteht, gelten die folgenden Absätze des § 4.

(5) Wenn die Zahl der nach den Zugangsvoraussetzungen des Abs. 1 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der festgesetzten Studienplätze übersteigt, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt nach dem Gesamtbild, das sich aus dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der beruflichen Tätigkeit und dem Exposé zusammensetzt. Dabei geht die Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit 60 %, die berufliche Tätigkeit mit 10% und das Exposé, die Projektbeschreibung sowie das Interview, wenn Auswahlgespräche geführt werden sollten, insgesamt mit 30 % in die Rangfolgenbildung ein. Das dreiseitige Exposé soll eine kurze Begründung des Studienvorhabens zu beruflichen, projektbezogenen und Erkenntniszielen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers enthalten und den Bewerbungsunterlagen beigefügt werden. Die Projektbeschreibung ist entsprechend der auf der Homepage des Studiengangs für den jeweiligen Bewerbungszeitraum veröffentlichten Möglichkeiten ebenfalls den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Die Auswahlkommission kann mit Bewerberinnen und Bewerbern ergänzende Auswahlgespräche durchführen.

(6) Bei Ranggleichheit entscheidet die Projektbeschreibung.

(7) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste entsprechend den Regelungen in Abs. 5 mit Platzziffern erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden.

(8) Die Entscheidung über Anträge auf Zulassung zum berufsbegleitenden Masterstudiengang Public Policy treffen die Präsidentinnen bzw. Präsidenten beider Universitäten nach Maßgabe der Absätze 1 bis 6. auf Vorschlag der Auswahlkommission.

(9) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Zulassungsbescheid im Falle eines nach § 4 durchgeführten Zulassungsverfahrens unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 4 Abs. 3 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit der Angabe zum erreichten Ranglistenplatz und dem zuletzt zugelassenen Ranglistenplatz sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(10) Zur Wahrnehmung der Aufgaben in einem Zulassungsverfahren wird eine Auswahlkommission gebildet. Diese besteht aus fünf Mitgliedern. Drei der Mitglieder setzen sich zusammen aus Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Studiengang und der beiden beteiligten Universitäten, desweiteren aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer oder eines Studierenden. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden in den beiden Fakultätsräten von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen benannt. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder dieser anwesend sind, und beschließt mit der einfachen Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, wobei die Mehrheit der Hochschullehrer gewährleistet sein muss.

§ 5 Lehr- und Lernformen

Im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy werden Wissen und Kompetenzen in

unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Lehr- und Lernformen sind insbesondere:

- Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen.
- Seminar (SE): Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen.
- Studienprojekt (SPJ): Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten.
- Projektstudium (PRT): Projektstudien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen, ggf. unterstützt durch Lehrende, eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden.
- Kolloquium (KO): Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Masterarbeit ergänzen.

§ 6 Modularisierung des Studiums, ECTS-Punkte, Umfang des Studiums, Mentoren

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang Public Policy besteht aus Modulen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft werden. Die Module werden in § 7 benannt und in der Anlage 1 beschrieben. Sie werden nach Maßgabe der Studien-, Prüfungs- und Zulassungsordnung in der Regel durch studienbegleitende Modulabschlussprüfungen abgeschlossen. Die Gemeinsame Kommission kann die Module im Rahmen der Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung näher ausgestalten, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches und den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die nähere Ausgestaltung wird auf den Internetseiten der HUMBOLDT-VIADRINA School of Governance bekannt gegeben.

(2) Für die mit den Modulen verbundene Arbeitsbelastung werden ECTS-Punkte (Studienpunkte, SP) ausgewiesen. Ein Studienpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Arbeitsstunden. Ein Studienpunkt entspricht zudem einem Leistungspunkt. Die Arbeitsbelastung errechnet sich aus dem Aufwand für die Präsenzlehre, die virtuelle Lehre und das Selbststudium

einschließlich der Vorbereitung der speziellen Arbeitsleistungen nach Abs. 3 und der sonstigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen (Studienleistungen) sowie dem Aufwand für die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen. Die ECTS-Punkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Sind in der Anlage 1 alternative Formen von Arbeitsleistungen vorgesehen, wird die Form von der oder dem Lehrenden zu Beginn des Semesters bestimmt und bekannt gegeben. Genügt die Arbeitsleistung den Anforderungen, bescheinigt die oder der Lehrende, dass sie erbracht ist. Eine Benotung erfolgt nur, wenn dies in der Anlage 1 bestimmt ist; die Noten werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(4) Im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy sind insgesamt 90 ECTS-Punkte zu erwerben. Davon entfallen 70 ECTS-Punkte auf das Fachstudium inklusive Projektarbeit und 20 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit inkl. Verteidigung. Die ECTS-Punkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(5) Jeder Studierenden und jedem Studierenden wird nach Beginn ihres bzw. seines Studiums eine Mentorin bzw. ein Mentor zugeordnet, die bzw. der sie oder ihn während ihres bzw. seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung ihres bzw. seines Studiums beratend unterstützt. Mentorinnen und Mentoren gehören der Fakultät der Studierenden an. Mentorinnen und Mentoren können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie geeignete wissenschaftliche Hilfskräfte sein.

§ 7 Inhalt des Studiums

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang Public Policy umfasst folgende Studieninhalte ~~Module~~:

a. Module Systemkenntnis; Identifizierung und Mobilisierung von Ressourcen; Akteure und ihre jeweilige Handlungslogik; Entwicklung von Politiken; Umsetzung von Politiken; Vermittlung von Politiken; Persönliches Lernen; Lernen von Organisationen; Gesellschaftliches Lernen

b. Projektarbeit

c. Masterarbeit

d. Einführungswoche.

(2) Der weiterbildende Masterstudiengang Public Policy ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Prüfungen bestanden und alle ECTS-Punkte erworben sind.

(3) Die im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy zu erbringenden Studienleistungen sowie die zu absolvierenden Prüfungen werden in § 12 und den Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung bestimmt.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy ist der Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er bestellt die Prüferinnen und Prüfer,
- er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- er entscheidet über die Anerkennung von Leistungen, den Ausgleich von Nachteilen und die Folgen von Säumnis und Täuschung,
- er achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- er berichtet dem Fakultäts- bzw. Institutsrat regelmäßig über Prüfungen, Studienzeiten und Notengebung und
- er gibt Anregungen zur Studienreform.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 4 Hochschullehrerinnen und -lehrern, 2 akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und 1 Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden in den beiden Fakultätsräten von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen für die Dauer von 5 Jahren, längstens für die Dauer der Amtszeit der Gemeinsamen Kommission, benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von den Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitgliedergruppe für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied benannt. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Gemeinsame Kommission kann beschließen, dass

- die Amtszeit des Prüfungsausschusses vorzeitig endet und ein neuer Ausschuss eingesetzt wird,
- die Amtszeit des studentischen Mitglieds auf ein Jahr begrenzt wird.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende oder einen Stellvertretenden. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für

Entscheidungen in besonders eiligen Fällen auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Diese bzw. dieser berichtet dem Prüfungsausschuss über Eilentscheidungen. Besonders eilige Fälle sind insbesondere kurzfristige Prüfungsverfahren.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Hochschullehrerinnen oder -lehrer inklusive der oder des Vorsitzenden oder der oder des Stellvertretenden sowie 1 weiteres Mitglied anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des Stellvertretenden. In Bewertungsangelegenheiten hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Sätze 2 bis 5 gelten insoweit entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend verpflichtet.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Für Modulabschlussprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss Prüferinnen und Prüfer. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich wissenschaftliche Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben. Prüferinnen und Prüfer müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Prüfungen in letzter Wiederholungsmöglichkeit werden von zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet.

(3) Masterarbeiten und ihre mündliche Verteidigung werden von zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt dazu Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird in der Regel bestellt, wer das Thema der Arbeit gestellt und die Arbeit betreut hat. Als Zweitprüferin oder Zweitprüfer darf abweichend von Satz 2 auch eine nichthabilitierte akademische Mitarbeiterin oder ein nichthabilitierter akademischer Mitarbeiter oder eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter

bestellt werden, soweit sie oder er zu selbständiger Lehre berechtigt ist, sie oder er die gleiche oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt, die der durch die Prüfung festzustellenden entspricht, und wenn Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn nach § 11 Abs. 5 ausnahmsweise eine Drittprüferin oder ein Drittprüfer bestellt wird.

§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Teilnahme an einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung bedarf der Anmeldung. Soweit ein Prüfungsverwaltungssystem mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung eingeführt ist, ist die Anmeldung in der Regel hierüber vorzunehmen. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

(2) Zur Modulabschlussprüfung wird zugelassen, wer

a) an der Humboldt-Universität zu Berlin oder der Europa-Universität Viadrina für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy immatrikuliert ist oder innerhalb des letzten Jahres vor der Anmeldung der Modulabschlussprüfung immatrikuliert war und die Modulabschlussprüfung im Rahmen ihres oder seines Studienganges benötigt oder wählen kann,

b) die für die Modulabschlussprüfung in der Anlage benannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,

c) die Modulabschlussprüfung oder eine in Inhalt und Umfang gleichwertige Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder endgültig nicht bestanden hat

und

d) sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, als immatrikulierte Studierende oder immatrikulierter Studierender an der Humboldt-Universität zu Berlin folgende Vorgabe zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit erfüllt: Schriftliche Bestätigung der bzw. des jeweiligen Hochschullehrenden über die Teilnahme an der verpflichtenden Beratung zur Feststellung der Gründe der Prüfungsschwierigkeiten und Vorlage zur Prüfungsanmeldung für die letzte Wiederholungsprüfung.

Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Beratung durch den Prüfungsausschuss vorgenommen werden.

(3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer (2)

a) an der Humboldt-Universität zu Berlin oder der Europa-Universität Viadrina für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy immatrikuliert ist oder innerhalb des letzten Jahres vor der Anmeldung der Masterarbeit immatrikuliert war,

b) die folgenden Module abgeschlossen hat: Module 1-9

c) eine Masterarbeit im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland – auch nach einer Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat

und

d) sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, als immatrikulierte Studierende bzw. immatrikulierter Studierender an der Humboldt-Universität zu Berlin folgende Vorgabe zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit erfüllt: Schriftliche Bestätigung der bzw. des jeweiligen Hochschullehrenden über die Teilnahme an der verpflichtenden Beratung zur Feststellung der Gründe der Prüfungsschwierigkeiten und Vorlage zur Prüfungsanmeldung für die letzte Wiederholungsprüfung.

Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Beratung durch den Prüfungsausschuss vorgenommen werden.

Die Zulassung steht im Ermessen des Prüfungsausschusses, wenn die Immatrikulation nach Satz 1 Anstrich 1 länger als ein Jahr zurückliegt.

(4) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann diese Befugnis auf das Prüfungsbüro oder die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für Zulassungsentscheidungen, die im Ermessen stehen, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Ermessens durch schriftliche Richtlinien geregelt hat. Im Falle einer Online-Anmeldung gilt die elektronische Bestätigung über die erfolgreiche Anmeldung als Zulassung zur Prüfung.

§ 11 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen, Ausgleich von Nachteilen und Krankheit

(1) Prüfungen werden benotet, soweit nicht in der Anlage ausnahmsweise bestimmt ist, dass sie lediglich als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen werden.

Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird mit folgenden Noten vorgenommen:

- 1 - sehr gut
eine hervorragende Leistung
(oder etwas darunter 1,3)
- 2 - gut
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
(oder etwas darüber 1,7 oder etwas darunter 2,3)
- 3 - befriedigend
eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
(oder etwas darüber 2,7 oder etwas darunter 3,3)
- 4 - ausreichend
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
(oder etwas darüber 3,7)
- 5 - nicht ausreichend
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Wenn aus einzelnen Noten eine Gesamtnote zu bilden ist, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Daraus ergeben sich folgende Noten:

bei einem Durchschnitt von:

1,0 - 1,5	sehr gut
1,6 - 2,5	gut
2,6 - 3,5	befriedigend
3,6 - 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend.

(4) Eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala wird ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die letzten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

(5) Wird eine Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen einer

schriftlichen Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ein „nicht ausreichend“, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer und setzt die Note auf der Grundlage der drei Bewertungen, durch Bildung des arithmetischen Mittels, fest. Bei der Masterarbeit gilt dies auf Antrag der oder des Studierenden auch dann, wenn die Abweichung mehr als eine ganze Note beträgt.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(7) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(8) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen einschließlich der Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Beide Wiederholungen müssen vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters erfolgen. Die Masterarbeit und / oder mündliche Verteidigung darf einmal wiederholt werden im Falle des erstmaligen Nichtbestehens, und zwar binnen 3 Monaten nach Mitteilung des erstmaligen Nichtbestehens.

(9) Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder Mutterschutz bzw. wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder in der oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der zuständige Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Ebenfalls entstehen keine Nachteile aufgrund von Mutterschutz und Elternzeit.

§ 12 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen können in unterschiedlicher Form, insbesondere als mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten und ähnliche schriftliche Prüfungen oder multimediale Prüfungen abgenommen werden. Die Form der einzelnen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sind in der Anlage alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung angeboten wird. Bezieht sich die Prüfung nur auf eine Lehrveranstaltung und dauert diese

Lehrveranstaltung mehrere Semester, erfolgt die Bekanntgabe zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung anfängt.

(2) In Hausarbeiten, Portfolios, Essays und ähnlichen schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und dabei multidisziplinäre Zusammenhänge herstellen können, dass sie Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auch bei unvollständiger Informationsgrundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können. Bearbeitungszeit und Umfang sind in der Anlage bestimmt. Hausarbeiten, Portfolios und vergleichbare ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(3) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien Themen des Faches unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Niveau präsentieren können. Dauer, Art und Umfang der multimedialen Prüfungen sind in der Anlage bestimmt.

(4) Modulabschlussprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 13 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Masterarbeit soll einen Textumfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer habilitierten akademischen Mitarbeiterin oder einem habilitierten akademischen Mitarbeiter gestellt, die oder der

auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. Der Themenstellung geht eine Besprechung mit der oder dem Studierenden voraus. Die oder der Studierende kann einen Themenvorschlag machen, dem jedoch nicht gefolgt werden muss. Das Thema wird verbindlich, wenn es der oder dem Studierenden schriftlich bekannt gegeben ist. Der Wortlaut des Themas und der Zeitpunkt der Bekanntgabe werden in der Prüfungsakte dokumentiert.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von der oder dem Studierenden ohne Angabe von Gründen einmalig innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe zurückgegeben werden; es wird dann ein neues Thema gestellt und bekannt gegeben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Themas und beträgt 4 Monate. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss sie verlängern, wenn dafür triftige Gründe vorliegen; §§ 11 Abs. 9 und 17 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung. Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form im Prüfungsbüro einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe bzw. – bei Eingang der Arbeit per Post – das Datum des Poststempels werden in der Prüfungsakte dokumentiert. Eine eingereichte Masterarbeit kann nicht zurückgezogen werden.

(5) Ist die Masterarbeit bestanden, ist sie mündlich zu verteidigen. Die Verteidigung erfolgt in der Regel vor den Prüferinnen und Prüfern, die die Arbeit bewertet haben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss andere Prüferinnen oder Prüfer bestellen; § 9 Abs. 3 gilt insoweit entsprechend. Die Verteidigung kann in einem Kolloquium stattfinden, wenn die oder der Studierende zustimmt. Das Prüfungsgespräch wird in diesen Fällen lediglich durch die Prüferinnen und Prüfer geführt. Die Verteidigung wird benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Verteidigung zugegen zu sein. Weitere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht oder zustimmt.

(6) Die Verteidigung ist gesondert zu bestehen und im Falle des Nichtbestehens gesondert zu wiederholen. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der Note für die Arbeit und der Note für die Verteidigung im Verhältnis 9 zu 1.

§ 14 Studienabschluss, Gesamtnote, akademischer Grad

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang Public Policy ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Prüfungen bestanden und alle ECTS-Punkte erworben sind.

(2) Ist der Masterstudiengang mit allen Leistungen nicht zum Ende des 5.

Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen, so gilt die Masterprüfung als einmal nicht bestanden. Ist die Masterprüfung – auch im Wiederholungsfalle – zum Ende des 6. Fachsemesters nicht erfolgreich bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. S. 1 und 2 gelten nicht, sofern die Überschreitung der Frist von den betreffenden Studierenden nicht zu vertreten ist. Fristverlängerungen nach §§ 11 Abs. 9, 13 Abs. 4 und 17 Abs. 1 sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Die Gesamtnote des Masterstudiums wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen sowie der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den für die Module ausgewiesenen ECTS-Punkten, gebildet. Prüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anerkennung von Leistungen mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden und Prüfungen, die die oder der Studierende im Studium generale oder sonst auf eigenen Wunsch zusätzlich ablegt, werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(4) Wer den weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Master of Public Policy“ (abgekürzt „M.P.P.“)

(5) Ist eine Prüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Handelt es sich um eine Prüfung aus dem Pflichtbereich, enthält der Bescheid auch die Feststellung, dass der Studiengang nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Auf Anforderung erhält die oder der Studierende eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Leistungen inklusive der endgültig nicht bestandenen Prüfung und den Hinweis enthält, dass der Studiengang nach der geltenden Studien-, Prüfungs- und Zulassungsordnung nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 15 Fristen und deren Bekanntgabe

Verfahren, Anmelde- und Prüfungsfristen sowie Fristen zum Rücktritt von einer Prüfungsanmeldung werden durch Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt fakultätsüblich bekanntgegeben. Ebenso werden Prüfungsergebnisse fakultätsüblich bekanntgegeben.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Auf Antrag sind Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich

anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, anzuerkennen und anzurechnen, wenn sie sich von den in diesem Studiengang zu erbringenden Leistungen nicht wesentlich unterscheiden. Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, wenn sie sich von den in diesem Studiengang zu erbringenden Leistungen nicht wesentlich unterscheiden. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent auf das Master-Studium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Zuständig für die Anrechnung und Anerkennung nach Satz 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Entscheidungen über die Nichtanerkennung und damit zu Ungunsten der Betroffenen sind zu begründen. Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im Rahmen eines Studiums, das zu einem ersten berufsqualifizierenden oder weiterem Abschluss führt, erbracht worden sind, können nicht angerechnet werden.

§ 17 Versäumnis und Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit

einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen.

§ 18 Erteilung der Zeugnisse und Urkunden, Diploma Supplement

Für den Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs Public Policy werden ein Zeugnis und eine Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad sowie das Diploma Supplement und ein Transkript in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Die Urkunde, das Zeugnis und Diploma Supplement tragen das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist

§ 19 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen.

(2) Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen; in diesem Fall ist der Mangel mit der Benotung der Masterarbeit und mündlichen Prüfung behoben.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Im Rahmen des Akteneinsichtsrechts hat die oder der Studierende Anspruch, Kopien anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

§ 21 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin und in den Amtlichen

Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem Inkraft-Treten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studiengangwechsler fortsetzen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkraft-Treten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, gelten die Studienordnung sowie die Prüfungsordnung vom 09. 06. 2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 17) oder Studienordnung vom 19.08.2008 sowie die Prüfungsordnung vom 11.06.2008 der Europa-Universität Viadrina bis zur Beendigung des Studiums fort. Alternativ können sie diese Studien- und Prüfungsordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Mit Ablauf des Sommersemesters 2014, also zum 30.09.2014, treten die vorherigen Studien- und Prüfungsordnungen außer Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul 1: Systemkenntnis				ECTS-Punkte: 5
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden sind mit den Handlungsbedingungen und Realitäten, mit denen sie im Bereich <i>Public Governance</i> konfrontiert sind, vertraut. Als zukünftige Akteure der Veränderung verfügen sie über detaillierte Kenntnis des Systems, in welchem sie Reformen umsetzen wollen.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
KO: Institutionen	1	<i>50 Stunden 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>	<i>2 SP, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs</i>	Institutionen als Akteure im öffentlichen Raum. Gestaltung von Politik insbesondere in Mehrebenensystemen.
KO: Instrumente	1	<i>50 Stunden 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>	<i>2 ECTS-Punkte, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs</i>	Abkommen, Gesetze, untergesetzliche Rechtsnormen sowie Innenrechtsakte als Handlungsinstrumente im öffentlichen Raum. Schaffung transparenter Regeln. Identifizieren gruppenspezifischer Sprachregeln und –codes.
SE: Entscheidungswege	0,75	<i>25 Stunden 10 Stunden Präsenzzeit, 15 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>	<i>1 ECTS-Punkt, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs</i>	Entscheidungswege in und zwischen Institutionen. Kenntnis des Grades der Verrechtlichung von Entscheidungen auf verschiedenen Ebenen.
Modulabschlussprüfung		Siehe Workload der o.g. Lehrformen	<i>Die o.g. ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird</i>	Hausarbeit (insgesamt maximal 15 Seiten) Die Hausarbeit muss die drei behandelten Kursthemen dieses Moduls enthalten. und ein unbenotetes Lerntagebuch
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

Modul 2: Identifizierung und Mobilisierung von Ressourcen				ECTS-Punkte: 5
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit, vorhandene finanzielle, personelle und ideelle Ressourcen realistisch einschätzen zu können, um Politiken umsetzungsnah gestalten zu können. Sie beherrschen Methoden der Ideengenerierung und des Innovationsmanagements.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein SP entspricht 25 Zeitstunden.]	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
KO: Finanzielle Ressourcen	1	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	2 ECTS-Punkte, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Grundstrukturen öffentlichen und privaten Rechnungswesens. Erstellen von Finanzplänen für Projekte.
SE: Humane Ressourcen	0,33	<u>25 Stunden:</u> 5 Stunden Präsenzzeit, 20 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	1 ECTS-Punkt, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Personalwesen in öffentlichen, privatwirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Institutionen.
KO: Kreative Ressourcen	1	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	2 ECTS-Punkte, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Anreizsysteme für Innovationen; Umgang mit Widerstand gegen Innovationen.
Modulabschlussprüfung		Siehe Workload der o.g. Lehrformen	Die o.g. ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird	Hausarbeit (insgesamt maximal 15 Seiten) Die Hausarbeit muss die drei behandelten Kursthemen dieses Moduls enthalten. und ein unbenotetes Lerntagebuch
Dauer des Moduls [Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.]	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

Modul 3: Akteure und ihre jeweilige Handlungslogik				ECTS-Punkte: 5
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden sind mit den unterschiedlichen Handlungslogiken der Akteure in den einzelnen Etappen des Politikzyklus vertraut und verfügen über die Kompetenz, diese in ihren verschiedenen Rollen, Verantwortungen und Kulturen wahrzunehmen.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein SP entspricht 25 Zeitstunden.]	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
KO: Rollen & Legitimation	1	<i>50 Stunden 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>	<i>2 ECTS-Punkte, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs</i>	Soziale Rollen und die spezifischen Handlungslogiken von Akteuren. Handlung und Möglichkeiten ihrer Legitimation. Legitimität als Handlungsressource.
KO: Kulturen	1	<i>50 Stunden 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>	<i>2 ECTS-Punkte, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs</i>	Interkulturelles Verstehen und Umgehen mit kulturell heterogenen Akteuren in einem Handlungszusammenhang.
SE : Verantwortung & Ethik	0,33	<i>25 Stunden 5 Stunden Präsenzzeit, 20 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>	<i>1 ECTS-Punkt, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs</i>	Konzepte rechtlicher und ethischer Verantwortung im Handlungszusammenhang.
Modulabschlussprüfung		Siehe Workload der o.g. Lehrformen	<i>Die o.g. ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird</i>	Hausarbeit (insgesamt maximal 15 Seiten) Die Hausarbeit muss die drei behandelten Kursthemen dieses Moduls enthalten. und ein unbenotetes Lerntagebuch
Dauer des Moduls [Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.]	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

Modul 4: Entwicklung von Politiken			ECTS-Punkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden sind mit den Methoden und Handlungsoptionen vertraut, die Veränderungen der Handlungsbedingungen ermöglichen. Sie verfügen über die Kompetenz, strategische Entwicklungsvorhaben und Problemlösungen auszuarbeiten, die zum einen realistisch die Kontextbedingungen einbeziehen, zum anderen aus einer Vielfalt eigener und fremder Erfahrungen schöpfen.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein SP entspricht 25 Zeitstunden.]	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE : Strategien	1,5	<u>75 Stunden</u> 40 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	3 ECTS-PUNKTE, 40 h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Theoretische Entwicklung von Lösungsstrategien für politische Probleme.
KO: Rahmenbedingungen	0,33	<u>25 Stunden</u> 5 Stunden Präsenzzeit, 20 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	1 ECTS-PUNKT, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Analyse der gesetzlichen, finanziellen und personellen Rahmenbedingungen und des sonstigen Kontextes der Lösung politischer Probleme. Verstehen von Rahmen und Kontext der Entwicklung politischer Problemlösungen unter dem Gesichtspunkt ihrer Veränderbarkeit bzw. Nicht-Veränderbarkeit.
KO : Verarbeitung von Erfahrungen	0,33	<u>25 Stunden</u> 5 Stunden Präsenzzeit, 20 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	1 ECTS-PUNKT, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Ansätze zur Selbstevaluation politischer Akteure im Kontext der Entwicklung politischer Problemlösungen.
Modulabschlussprüfung		Siehe Workload der o.g. Lehrformen	Die o.g. ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird	Hausarbeit (insgesamt maximal 15 Seiten) Die Hausarbeit muss die drei behandelten Kursthemen dieses Moduls enthalten. und ein unbenotetes Lerntagebuch
Dauer des Moduls [Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.]	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

Modul 5: Umsetzung von Politiken			ECTS-Punkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden sind detailliert mit Methoden der Verfahrensgestaltung vertraut. Sie verfügen über die Fähigkeit, die Umsetzung von Projekten in Organisationen bis zu ihrem Abschluss zu begleiten.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein ECTS-Punkt entspricht 25 Zeitstunden.]	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
KO: Projektmanagement	2,6	<u>75 Stunden</u> 40 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	3 ECTS-PUNKTE, 40 h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Unterschiedliche Ansätze des Projektmanagements bei der Umsetzung von Lösungen politischer Probleme. Monitoring der Umsetzung von Politiken in Institutionen und Gesellschaft.
SE: Gestaltung von Prozessen	0,33	<u>25 Stunden</u> 5 Stunden Präsenzzeit, 20 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	1 ECTS-PUNKT, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Einwirken auf das weitere Umfeld der Politiken als Teil ihrer Umsetzung. Verfahren als Instrument der Umsetzung von Politiken. Konzeption politikadäquater Verfahren.
KO: Organisationsentwicklung	1	<u>25 Stunden</u> 5 Stunden Präsenzzeit, 20 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	1 ECTS-PUNKT, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Ansätze und Werkzeuge der Organisationsentwicklung. Methoden der Organisationsanalyse.
Modulabschlussprüfung		Siehe Workload der o.g. Lehrformen	Die o.g. ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird	Hausarbeit (insgesamt maximal 15 Seiten) Die Hausarbeit muss die drei behandelten Kursthemen dieses Moduls enthalten. und ein unbenotetes Lerntagebuch
Dauer des Moduls [Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.]	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

Modul 6: Vermittlung von Politiken			ECTS-Punkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die Fähigkeit sowohl in kleinen Kontexten mit unterschiedlichen Akteuren zu verhandeln, als auch größere Gruppen zu Entscheidungen und guter Zusammenarbeit anzuleiten. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse, die Öffentlichkeit zu informieren und einzubeziehen.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine</i> [alternativ: nennen, soweit fachlich erforderlich]				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein ECTS-PUNKT entspricht 25 Zeitstunden.]	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE: Verhandeln	1	<i>50 Stunden 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>	<i>2 ECTS-PUNKTE, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs</i>	Verhandlungstheorien und –strategien.
SE : Kommunizieren in die Gesellschaft	1	<i>50 Stunden 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>	<i>2 ECTS-PUNKTE, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs</i>	Kommunikation von Politiken an Betroffene und Öffentlichkeit. Rahmenbedingungen und Determinanten der Darstellung von Politiken in der Öffentlichkeit und gegenüber den Medien.
KO: Gruppen leiten	0,33	<i>25 Stunden 5 Stunden Präsenzzeit, 20 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2</i>	<i>1 ECTS-PUNKT, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs</i>	Spezifika der Vermittlung von Politiken in kleinen und großen Gruppen. Führungsmodelle, Verfahren der Teamentwicklung und Moderationsmethoden.
Modulabschlussprüfung		Siehe Workload der o.g. Lehrformen	<i>Die o.g. ECTS-PUNKTE werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird</i>	Hausarbeit (insgesamt maximal 15 Seiten) Die Hausarbeit muss die drei behandelten Kursthemen dieses Moduls enthalten. und ein unbenotetes Lerntagebuch
Dauer des Moduls [Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.]	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

Modul 7: Persönliches Lernen			ECTS-Punkte: 5	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden sind vertraut mit den Methoden des Umgangs mit Lernen und Wissen. Sie können praktische Erfahrungen mit Reflexionsmethoden aus Coaching und Supervision in den theoretischen Diskurs einbetten.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein ECTS-PUNKT entspricht 25 Zeitstunden.]	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
KO: Lernen und Lernprozess	1	<u>50 Stunden</u> 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	2 ECTS-Punkte, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Lerntheorien; Methoden von Coaching und Supervision.
KO : Wissensgenerierung	0,33	<u>25 Stunden</u> 5 Stunden Präsenzzeit, 20 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	1 ECTS-PUNKT, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Theorien der Wissensgenerierung und -überprüfung; Recherche im Open Source Intelligence Verfahren.
SE: Wissensaufbereitung	1	<u>50 Stunden</u> 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	2 ECTS-PUNKTE, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Wissensaufbereitung, Wissenspräsentation, Wissensarchitektur.
Modulabschlussprüfung		Siehe Workload der o.g. Lehrformen	Die o.g. ECTS-PUNKTE werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird	Hausarbeit (insgesamt maximal 15 Seiten) Die Hausarbeit muss die drei behandelten Kursthemen dieses Moduls enthalten. und ein unbenotetes Lerntagebuch
Dauer des Moduls [Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.]	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

Modul 8: Lernen von Organisationen				ECTS-Punkte: 5
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden sind mit dem Themenkomplex von <i>Lernenden Organisationen</i> vertraut und verfügen über die Fähigkeit, die komplementären Aspekte von Wissensmanagement und organisationellem Lernen nachzuvollziehen und zu bewerten.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein ECTS-PUNKT entspricht 25 Zeitstunden.]	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
KO: Strukturen des organisationellen Lernens	1	<u>50 Stunden</u> 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	2 ECTS-PUNKTE, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Ansätze zur Aktivierung des Lernens von Organisationen auf individueller und kollektiver Ebene; strukturelle Hindernisse für das Lernen von Organisationen.
SE: Mitarbeiterführung	1	<u>50 Stunden</u> 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	2 ECTS-PUNKTE, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Mitarbeiterführung in Lernenden Organisationen, Macht, Vertrauen und Kontrolle in Organisationen als – veränderbare - Bedingungen ihrer Lernfähigkeit. Methoden und Modelle von Empowerment.
SE: Wissensmanagement	0,33	<u>25 Stunden</u> 5 Stunden Präsenzzeit, 20 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	1 ECTS-PUNKT, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Methoden des Wissensmanagements und Wissensmanagement in Organisationen.
Modulabschlussprüfung		Siehe Workload der o.g. Lehrformen	Die o.g. ECTS-PUNKTE werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird	Hausarbeit (insgesamt maximal 15 Seiten) Die Hausarbeit muss die drei behandelten Kursthemen dieses Moduls enthalten. und ein unbenotetes Lerntagebuch
Dauer des Moduls [Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.]	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

Modul 9: Gesellschaftliches Lernen				ECTS-Punkte: 5
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden sind mit den Grundlagen für das Verständnis kollektiver Lernverfahren vertraut. Sie können die Lernsegmente aller Module in das Gesamtkonzept der „democratic governance“ integrieren.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine [alternativ: nennen, soweit fachlich erforderlich]</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein ECTS-PUNKT entspricht 25 Zeitstunden.]	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE: Bildungssysteme	0,33	<u>25 Stunden</u> 5 Stunden Präsenzzeit, 20 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	1 ECTS-PUNKT, 10h Anwesenheit, 15h Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Kollektive Lernverfahren, Bildungskonzepte
SE : Gesellschaftliche Veränderung	1	<u>50 Stunden</u> 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	2 ECTS-PUNKTE, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Integration der Lernsegmente aller Module zu einem Gesamtkonzept von „democratic governance“.
SE : Multiperspektivität	1	<u>50 Stunden</u> 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	2 ECTS-PUNKTE, 15h Anwesenheit, 35 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Verfassen des Lerntagebuchs	Multidisziplinarität und Multiperspektivität
Modulabschlussprüfung		Siehe Workload der o.g. Lehrformen	Die o.g. ECTS-PUNKTE werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird	Hausarbeit (insgesamt maximal 15 Seiten) Die Hausarbeit muss die drei behandelten Kursthemen dieses Moduls enthalten. und ein unbenotetes Lerntagebuch
Dauer des Moduls [Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.]	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

Projektarbeit				ECTS-Punkte: 20
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden können Politiken in gegebenen institutionellen Zusammenhängen entwickeln, durchführen und kommunizieren und dabei die eigene Rolle als Agent von Veränderung unter Berücksichtigung von begrenzten zeitlichen und sonstigen Ressourcen evaluieren.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine [alternativ: nennen, soweit fachlich erforderlich]</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
<i>SPJ</i>	<i>1</i>	<i>500h</i>	<i>20 ECTS-PUNKTE, 100h Teilnahme am Projektcoaching, 300h Umsetzung der Projektziele, 100h Erstellung einer regelmäßigen Projektdokumentation</i>	konkretes Projektthema auf Vorschlag des Studierenden nach Vereinbarung mit dem/der Betreuer/in
Modulabschlussprüfung			<i>Die o.g. ECTS-PUNKTE werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird</i>	Projektabschlussbericht (Umfang minimum 5 Seiten)
Dauer des Moduls [Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.]	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

Masterarbeit			ECTS-Punkte: 20	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden können eine ausgewählte Fragestellung wissenschaftlich und methodisch fundiert und transparent bearbeiten.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>keine</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	ECTS-Punkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Masterarbeit		500 h	20 ECTS-PUNKTE, 50h Coaching, 450h Verfassen einer Masterarbeit (max. 4 Monate Bearbeitungszeit)	Entwicklung, Durchführung und Kommunizierung von Politiken; konkretes Projektthema auf Vorschlag des Studierenden nach Vereinbarung mit dem/der Betreuer/in. Die Verteidigung der Masterarbeit hat eine maximale Dauer von 20 Minuten.
Modulabschlussprüfung			Die o.g. ECTS-PUNKTE werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird	
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS			

Einführungswoche			ECTS-Punkte: 5
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden sind vertraut mit der spezifischen Methodik des Studiengangs.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der ECTS-PUNKTE	Lernziele, Themen, Inhalte
KO	2,6	5 ECTS-PUNKTE, 60 h Anwesenheit, 50 h Vor- und Nachbereitung, 15h Verfassen des Lerntagebuchs	Einführung in die spezifische Methodik des Studiengangs (Multidisziplinarität; Multiperspektivität; Praxisorientierung)
Modulabschlussprüfung		<i>Die o.g. ECTS-PUNKTE werden nur vergeben, wenn die MAP bestanden wird</i>	
Modulabschlussprüfung (MAP)	In diesem überwiegend praktischen Abschnitt muss eine Bescheinigung mit der Bewertung „mit Erfolg“ bzw. „bestanden“ ausgestellt werden können.		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Anlage 2: Möglicher Studienverlaufsplan

Quartal	Eröffnung	Modul 1: Systemkenntnis	Modul 2: Identifizierung und Mobilisierung von Ressourcen	Modul 3: Akteure und ihre jeweilige Handlungslogik	Modul 4: Entwicklung von Politiken	Modul 5: Umsetzung von Politiken	Modul 6: Vermittlung von Politiken	Modul 7: Persönliches Lernen	Modul 8: Lernen von Organisationen	Modul 9: Gesellschaftliches Lernen	Projekt	Masterarbeit	Mündl. Prüfung (1 ECTS-Punkt)
Quartal 1 1. Semester	Einführungswoche	Kurs 1.1: Institutionen	Kurs 2.1: Finanzielle Ressourcen	Kurs 3.1: Rollen & Legitimitäten	Kurs 4.1: Strategien			Kurs 7.1: Lerntheorien					
Quartal 2 1. Semester		Kurs 1.2: Entscheidungswege	Kurs 2.2: Humane Ressourcen (1 ECTS-Punkt)		Kurs 4.2: Rahmenbedingungen Kurs 4.3: Erfahrungen verarbeiten	Kurs 5.1: Projektmanagement					- Projekt entwickeln - Coaching		
Quartal 1 2. Semester		Kurs 1.3: Instrumente	Kurs 2.3: Kreative Ressourcen	Kurs 3.2: Verantwortung & Ethik		Kurs 5.2: Organisationsentwicklung		Kurs 7.2: Wissensgenerierung			- Projekt umsetzen - Coaching		
Quartal 2 2. Semester				Kurs 3.3: Kulturen			Kurs 6.1: Verhandeln	Kurs 7.3: Wissensaufbereitung	Kurs 8.1: Strukturen		- Projekt umsetzen - Coaching		
Quartal 1 3. Semester						Kurs 5.3: Prozesse gestalten					- Projekt umsetzen	Kurs: interdisziplinäre Methoden - Gliede-	

												rung	
Quartal 2 3. Semester							Kurs 6.2: Gruppen leiten		Kurs 8.2: Mitarbei- ter- führung	Kurs 9.1; Bildungs- systeme	- Projekt umsetzen	- schreiben - Betreuung	
Quartal 1 4. Semester							Kurs 6.3: Kommun- izieren in die Gesell- schaft		Kurs 8.3: Wissens- ma- nagement	Kurs 9.2: Multiper- spektivität	- Projekt- bericht schreiben	- schreiben - Betreuung	
Quartal 2 4. Semester										Kurs 9.3: gesell- schaftli- che Verände- rung		- schreiben - Abgabe	Münd- liche Prüfung

Anlage 3: Übersicht über die Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy

Nr. des Moduls	Name des Moduls	ECTS-Punkte des Moduls	Zulassungsvoraussetzungen, Form, Dauer oder Bearbeitungszeit und Umfang der Prüfung
1	Systemkenntnis	5	Keine, KO und SE, 2 Semester, eine Hausarbeit und ein unbenotetes Lerntagebuch
2	Identifizierung und Mobilisierung von Ressourcen	5	Keine, KO und SE, 2 Semester, eine Hausarbeit und ein unbenotetes Lerntagebuch
3	Akteure und ihre jeweilige Handlungslogik	5	Keine, KO und SE, 2 Semester, eine Hausarbeit und ein unbenotetes Lerntagebuch
4	Entwicklung von Politiken	5	Keine, KO und SE, 2 Semester, eine Hausarbeit und ein unbenotetes Lerntagebuch
5	Umsetzung von Politiken	5	Keine, KO und SE, 2 Semester, eine Hausarbeit und ein unbenotetes Lerntagebuch
6	Vermittlung von Politiken	5	Keine, KO und SE, 2 Semester, eine Hausarbeit und ein unbenotetes Lerntagebuch
7	Persönliches Lernen	5	Keine, KO und SE, 2 Semester, eine Hausarbeit und ein unbenotetes Lerntagebuch
8	Lernen von Organisationen	5	Keine, KO und SE, 2 Semester, eine Hausarbeit und ein unbenotetes Lerntagebuch
9	Gesellschaftliches Lernen	5	Keine, KO und SE, 2 Semester, eine Hausarbeit und ein unbenotetes Lerntagebuch
	Einführungswoche	5	Keine, KO, 1 Semester, unbenotetes Lerntagebuch
	Projektarbeit	20	Keine, Projektarbeit, 4 Semester, Projektabschlussbericht
	Masterarbeit inkl. Verteidigung	20	Keine, Masterarbeit, 1 Semester, Masterarbeit inkl. Verteidigung

IV. Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Aufgrund von §§ 8 Abs. 6 S. 2, 11 Abs. 2 18 Abs. 2 S. 1, § 21 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBL.I/10, Nr. 35) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV), hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:¹²

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang “Master of Business Administration (MBA) - Management for Central and Eastern Europe“ der Europa-Universität Viadrina

vom 02.05.2012

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs
- § 3 Umfang und Dauer des Studiums
- § 4 Träger der Lehre
- § 5 Studienberatung und -betreuung
- § 6 Anwesenheitspflicht
- § 7 Profil des Studiengangs
- § 8 Zweck der Prüfung
- § 9 Akademischer Grad „Master of Business Administration (MBA)“
- § 10 Gebühren
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Zugangsvoraussetzungen
- § 13 Auswahlverfahren, Zulassungskommission
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 15 Prüferinnen und Prüfer
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt und ordnungswidriges Verhalten

- § 18 Prüfungsformen
- § 19 Prüfungen im Rahmen des ersten Studienabschnitts
- § 20 Projektstudie
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen im ersten Studienabschnitt
- § 22 Abschlussprüfung
- § 23 Art, Durchführung und Fristen der Abschlussarbeit (Master Thesis)
- § 24 Bewertung der Abschlussarbeit (Master Thesis) und Kolloquium
- § 25 Bestehen der Abschlussprüfung
- § 26 Credit Point Vergabe
- § 27 Zeugnis
- § 28 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Business Administration (MBA)“
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Studierende mit einer Behinderung
- § 32 Studierende mit Familienaufgaben
- § 33 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums, das von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) am Collegium Polonicum ausgerichtet wird.

§ 2 Ziel des Studiengangs

(1) Das MBA-Studium „Management for Central and Eastern Europe“ soll die Studierenden dazu befähigen, sich berufsbegleitend auf die Übernahme von Führungsaufgaben in internationalen Unternehmen und Organisationen vorzubereiten. Um dies zu erreichen, wird insbesondere auf folgende Qualifikationen Wert gelegt:

a. Das Erlernen von betriebswirtschaftlichen Konzepten, Instrumenten der strategischen Unternehmensführung, zur Produktentwicklung, Fertigung und Vermarktung im Hinblick auf internationale Problemstellungen mit dem Anwendungsschwerpunkt Mittel- und Osteuropa,

b. Das Kennenlernen und Anwenden grundlegender Managementsteuerungs- und Controllingssysteme sowie von Finanzmodellen zur Planung und Entscheidungsfindung unter Einbeziehung von IT-Systemen,

c. Die Vermittlung von Grundlagen der Managementtheorie und Methoden effektiven Managements sowie der Fähigkeit zur Reflexion

¹² Der Präsident hat mit Verfügung vom 16.05.2012 seine Genehmigung erteilt.

des eigenen Führungsstils zur Steigerung der Managementkompetenz,

d. Die Analyse von Grundlagen erfolgreichen unternehmerischen Handelns und der Entwicklung von Geschäftsideen und neuen Geschäftsfeldern,

e. Das Vermitteln von rechtswissenschaftlichen Lehrinhalten zu rechtlichen Rahmenregelungen unternehmerischen Handelns unter den landesspezifischen Kontextbedingungen,

f. Die Integration von interkulturellen Unterschieden im Managementstil und das sozial kompetente Agieren unter wechselnden Umfeldbedingungen sowie der konstruktive Umgang mit Konflikten,

g. Die Stärkung der Handlungsorientierung und Teamfähigkeit durch die Anwendung des fachbezogenen Wissens in Case Studies, in studienbegleitenden Projekten und Firmenbesuchen,

h. Eine begleitende Vermittlung von mittel- und osteuropäischen Sprachen zur Förderung der Kommunikationsfähigkeit im internationalen Umfeld.

(2) Der Unterricht erfolgt in der Regel in englischer Sprache.

§ 3

Umfang und Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit umfasst 4 Semester und gliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten Studienabschnitt sind 9 Präsenzmodule und ein studienbegleitendes Modul „Fremdsprachen“ zu besuchen:

- Managementtheorie, Managementmethoden und Führungsverhalten
- Strategisches Management in der internationalen Unternehmung
- Volkswirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Engagement
- Supply Chain und Produktionsmanagement
- Finanzmanagement, Accounting & Controlling
- Internationales Marketing
- Internationales Projekt- und Change Management
- IT Management & Entrepreneurship
- Interkulturelle Kommunikation und Konfliktmanagement
- Fremdsprachen.

(2) Das studienbegleitende Modul „Fremdsprachen“ ist in die 9 Fachmodule integriert und wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

sen. Die Studierenden können eine der vier Fremdsprachen (Deutsch, Polnisch, Russisch, Business English) wählen. Die Sprache wird unterrichtet, wenn sich mindestens drei Studierende dafür eingeschrieben haben. Zu Beginn des Studiums wird durch einen schriftlichen Einstufungstest die Sprachstufe gemäß des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ festgelegt.

(3) Darüber hinaus ist eine studienbegleitende Projektstudie zu bearbeiten und zu präsentieren. Die Abschlussprüfung besteht aus der Abschlussarbeit (Master Thesis) und der mündlichen Verteidigung (Abschlusskolloquium als mündliche Prüfung) und ist im zweiten Studienabschnitt zu absolvieren.

(4) Im Rahmen der Präsenzmodule werden ca. 500 Unterrichtsstunden angeboten. Die 9 Präsenzmodule erstrecken sich über 17 Monate und dauern 6 Tage. Der gesamte Arbeitsaufwand einschließlich der Bearbeitung von Fallstudien, Projektstudie und Abschlussarbeit beträgt 24 Monate und soll sich an folgenden Richtwerten orientieren:

Studienbestandteile	Zeitaufwand (Richtwert)
9 Präsenzmodule, einschließlich des studienbegleitenden Moduls „Fremdsprachen“, der Vor- und Nachbereitung	ca. 1.620 Arbeitsstunden
Erstellung der Projektstudie sowie die mündliche Prüfung	ca. 360 Arbeitsstunden
Erstellung der Abschlussarbeit (Master Thesis) sowie die mündliche Verteidigung	ca. 720 Arbeitsstunden

(5) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Träger der Lehre

(1) Träger der Lehre ist die Europa-Universität Viadrina durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Wirtschaftswissenschaftlichen, Juristischen und Kulturwissenschaftlichen Fakultät. Die Verantwortung des Lehrangebots erfolgt durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina.

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen dürfen in der Regel nur von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern oder erfahrenen Praktikerinnen und Praktikern aus der Wirtschaft durchge-

führt werden, sofern diese die Voraussetzungen eines Prüfers/einer Prüferin nach § 20 Absatz 5 BbgHG erfüllen. Die Koordination der Lehrveranstaltungen obliegt der MBA-Programmleitung und erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Business Administration (MBA) – Management for Central and Eastern Europe“ der Europa-Universität Viadrina.

§ 5 Studienberatung und –betreuung

(1) Die Programmleitung führt eine spezifische begleitende Beratung der Studierenden des MBA-Programms durch und betreut die Studierenden in organisatorischer und verwaltungstechnischer Hinsicht.

(2) Jede/jeder Studierende wird in ihrem/seinem ersten Studienjahr einem Mentor oder einer Mentorin zugeordnet, der sie/ihn während ihres/seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung ihres/seines Studiums beratend unterstützt.

§ 6 Anwesenheitspflicht

Während der Präsenzmodule einschließlich des Sprachunterrichts besteht Anwesenheitspflicht.

§ 7 Profil des Studiengangs

Das Studiengangprofil des Masterstudiengangs ist anwendungsorientiert. Es handelt sich um einen Weiterbildungsstudiengang im Sinne von § 23 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl.I/10, Nr. 35).

§ 8 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig arbeiten und die Zusammenhänge des Fachs überblicken, die notwendigen Fachkenntnisse erwerben und diese mit Problemstellungen in der Praxis in Verbindung bringen können.

§ 9 Akademischer Grad „Master of Business Administration (MBA)“

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“ (abgekürzt „MBA“) mit dem Zusatz „Management for Central and Eastern Europe“ verliehen.

§ 10 Gebühren

Die Teilnahme am MBA-Studium ist kostenpflichtig. Es gelten die jeweils aktuellen Gebührensätze gemäß der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Insbesondere koordiniert und überwacht er die Organisation von Prüfungen. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- die MBA Programmleiterin/der MBA-Programmleiter
- vier Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
- eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter

Dem Prüfungsausschuss kann darüber hinaus eine fachkundige externe Vertreterin oder ein fachkundiger externer Vertreter der Praxis in beratender Funktion angehören. Allerdings können diese Gäste lediglich zugelassen werden, sofern nicht Personal- oder personenbezogene Prüfungsangelegenheiten behandelt werden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina bestellt. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer als Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung. Er berichtet der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur

Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Zulassung zu den Prüfungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Zugangsvoraussetzungen

(1) Eine vollständige Bewerbung um Zugang bzw. Antrag auf Immatrikulation zum MBA-Studium muss enthalten:

a. Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder eines vergleichbaren Bildungsabschlusses im Umfang von 210 ECTS-Punkten. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation des betreffenden Studierenden.

b. Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens 1 Jahr und

c. Nachweis von Kenntnissen der Englischen Sprache entsprechend der Niveaustufe B2, beispielsweise nachgewiesen durch ibTOEFL 80, IELTS score 6,5 oder einem vergleichbaren Testverfahren. Der Prüfungsausschuss kann auf den Nachweis verzichten, soweit Bewerber mindestens 1 Jahr im englischsprachigen Ausland verbracht haben.

Die Bewerbungsfrist endet für das Wintersemester am 31. Juli.

(2) Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber und Antragstellerinnen/Antragsteller zur Immatrikulation, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 13 Auswahlverfahren, Zulassungskommission

(1) Für den Fall, dass für diesen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung greift, bildet die Zulassungskommission eine Rangfolge der nach den Zugangsvoraussetzungen des § 12

Abs. 1 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen. Die Festlegung der Rangfolge und damit eines jeden Rangfolgenplatzes erfolgt nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste nach den gleichen Kriterien mit Platzziffern erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden können. Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten das Angebot eines Studienplatzes, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes bestimmt wird. Bei Nichtannahme des Studienplatzes innerhalb der Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Die Auswahlentscheidung zum MBA-Programm erfolgt durch die Zulassungskommission. Sie prüft die Voraussetzungen der Bewerbung und erstellt ein Protokoll über das Auswahlverfahren. Auf Wunsch der Bewerberin/des Bewerbers oder eines Mitglieds der Zulassungskommission findet ein persönliches Auswahlgespräch statt. Die Zulassungskommission berücksichtigt bei ihrer Entscheidung auch das Eingangsdatum der Bewerbung. Sie kann Bewerberinnen und Bewerber:

a. vorbehaltlos auswählen

b. unter Vorbehalt aufnehmen, insbesondere dem Vorbehalt, ausreichende Sprachkenntnisse nachträglich nachzuweisen

c. eine Absage aussprechen, verbunden mit dem Hinweis, ob eine erneute Bewerbung möglich ist.

Die Entscheidungen der Zulassungskommission werden den Bewerberinnen und den Bewerbern schriftlich mitgeteilt und im Falle des Abs. 2 lit. b) und c) mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(3) Der Zulassungskommission gehören an:

- drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
- eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter

Die Mitglieder der Zulassungskommission und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina bestellt. Die

Zulassungskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(4) Mit Zusendung des Zulassungsbescheides wird der Bewerberin/dem Bewerber ein Studienplatz vorläufig zugesagt. Die Studienplatz-zusage wird verbindlich, sobald die Bewerberin/der Bewerber die Studienbedingungen schriftlich akzeptiert.

§ 14

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Studienzeiten in gleichen oder verwandten Studiengängen an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden. Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden. Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 16 umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Bildung der Durchschnittsnote ein. Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche der dort aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für Studiengänge im Rahmen von Kooperationsabkommen kann der jeweilige Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50 Prozent auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Über die Anerkennung der Studienzeiten sowie die Gleichwertigkeit von Studien- und

Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Nichtanerkennung ist zu begründen.

§ 15

Prüferinnen und Prüfer

(1) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüferinnen/Prüfer der einzelnen Programmmodule, der Projektstudie und der Abschlussprüfung. Prüferinnen und Prüfer müssen die Voraussetzungen des § 20 Abs. 5 BbgHG erfüllen. Dementsprechend sind zur Abnahme von Hochschulprüfungen das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für Prüferinnen und Prüfer gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

(3) Für die Bewertung von mündlichen Prüfungen (Verteidigung bzw. Kolloquium) sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen und der Prüfungsverlauf in einem Protokoll festzuhalten. Für die Bewertung der schriftlichen Masterprüfung sowie der letzten Wiederholungsmöglichkeiten bei Modulprüfungen sind ebenfalls zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen. Sonstige mündliche Leistungen sind mindestens von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen von den Abs. 1-3 zulassen, wenn es ansonsten bei der Bewertung der Prüfungsleistungen zu unvermeidbaren Zeitverzögerungen kommen würde, wobei bei Prüfern jedenfalls die notwendige Sachkunde gewährleistet sein muss und die Voraussetzungen des § 20 Abs. 5 BbgHG vorliegen müssen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden von der Prüferin oder vom Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung gilt folgende Notenskala:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnitt-

3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich bestanden, soweit die Leistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Ist eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder von Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Umrechnung der ECTS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der Fassung vom 22. Oktober 2004, ergänzt durch den Beschluss vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010.

(5) Eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala wird bei der Abschlussnote zusätzlich ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,

E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge zu erfassen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt und ordnungswidriges Verhalten

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierenden zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten. Dies gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. § 19 bleibt unberührt.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nichtzugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Auch in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 18 Prüfungsformen

(1) Leistungen, die benotet werden und Gegenstand der Modulnote sein können, sind insbesondere:

- mündliche Prüfungen
- Klausuren
- Projektarbeiten und
- schriftliche Hausarbeiten.

(2) Die Prüfungsform im Rahmen der Präsenzmodule wird durch die Programmleitung in Abstimmung mit den Referentinnen und Referenten festgelegt und den Studierenden vorab zur Kenntnis gegeben. Die von der/dem Verant-

wortlichen des Präsenzmoduls festgelegten Prüfungsmodalitäten sind für alle Studierenden bindend.

(3) Die Prüfungsleistung im Rahmen der Projektstudie und der Abschlussprüfung erfolgt durch die Anfertigung einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit sowie einer mündlichen Prüfung, in der die wesentlichen Ergebnisse der schriftlichen Arbeit präsentiert und gegen kritische Einwände zu verteidigen sind.

(4) Den Studierenden wird für jede Prüfungsleistung ein Leistungsnachweis (transcript of records) ausgehändigt, der neben der Gesamtnote eine Zusammenstellung der relevanten Einzelleistungen enthalten soll.

§ 19

Prüfungen im Rahmen des ersten Studienabschnitts

(1) Die Prüfungen im Rahmen des ersten Studienabschnitts bestehen aus den Prüfungen zu den in § 4 benannten Präsenzmodulen sowie der Projektstudie.

(2) Der erste Studienabschnitt ist erfolgreich bestanden mit:

- 9 Leistungsnachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an den Präsenzmodulen,
- 1 Sprachzertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an dem studienbegleitenden Modul „Fremdsprachen“ und
- 1 Leistungsnachweis über eine erfolgreiche Projektstudie.

§ 20

Projektstudie

(1) Eine Projektstudie soll nicht mehr als 40 Seiten umfassen. Die mündliche Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten und umfasst in der Regel eine Präsentation sowie ein Fachgespräch.

(2) Die Bewertung der Projektstudie erfolgt durch zwei Prüferinnen/Prüfer. Die Prüferinnen/Prüfer müssen die Prüfeigenschaften, insbesondere nach § 20 Abs. 5 BbG/HG, erfüllen.

(3) In die Gesamtnote der Projektstudie geht die Beurteilung der schriftlichen Arbeit zu 60% und die Bewertung der mündlichen Prüfung zu 40% ein.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Projektstudie beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen, die schriftlich zu begründen und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen sind, kann der Bearbeitungszeitraum verlängert werden.

(5) Der Text der Projektstudie ist grundsätzlich in englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Prüferin/dem Prüfer.

(6) Die Projektstudie ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form als Datei bei der Programmleiterin/beim Programmleiter einzureichen. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(7) Der Projektstudie ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Projektstudie hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung zu enthalten, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht wurde.

§ 21

Wiederholung von Prüfungsleistungen im ersten Studienabschnitt

(1) Ist die Klausur oder die gesamte Modulnote mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann die Klausur einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Wiederholung ist beim Prüfungsausschuss innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse schriftlich zu beantragen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Ist die schriftliche Arbeit einer Projektstudie mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann die Projektstudie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist beim Prüfungsausschuss innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse schriftlich zu beantragen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 22

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus der Abschlussarbeit (Master Thesis) und der mündlichen Prüfung (Kolloquium).

(2) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung kann frühestens nach Aushändigung der Leistungsnachweise für 6 Präsenzmodule sowie des

Leistungsnachweises für die Projektarbeit erfolgen. Die Anmeldung zur Abschlussprüfung muss spätestens zu Beginn des 4. Semesters erfolgen. Ist sie nicht bis zum Ende des 4. Fachsemesters erfolgt, gilt die Abschlussprüfung als einmal nicht bestanden. Ist die Anmeldung nicht bis zum Ende des 5. Fachsemesters erfolgt, gilt die Abschlussprüfung als endgültig nicht bestanden. S 3. und 4. gelten nicht, sofern die/der betreffende Studierende die Versäumung der Prüfungsfrist nicht zu vertreten hat.

(3) Der Antrag auf die Zulassung ist schriftlich bei der/bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Beifügung der erforderlichen Leistungsnachweise einzureichen.

§ 23

Art, Durchführung und Fristen der Abschlussarbeit (Master Thesis)

(1) In der Abschlussarbeit ist nachzuweisen, dass die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus den in diesem Studiengang abgedeckten Lehrgebieten selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.

(2) Der Umfang der Abschlussarbeit soll 60 Seiten nicht überschreiten und muss entweder mit einer Schreibmaschine oder mit einem Textverarbeitungsprogramm in 12pt Schrift und einem Zeilenabstand von 1 ½ erstellt sein.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen, die schriftlich zu begründen und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen sind, kann der Bearbeitungszeitraum verlängert werden.

(4) Der Text der Abschlussarbeit ist grundsätzlich in englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Prüferin/dem Prüfer.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form als Datei beim Programmleiter einzureichen. Der Ausgabe- und Abgabzeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(6) Der Abschlussarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Abschlussarbeit hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung zu enthalten, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbe-

hörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht wurde.

§ 24

Bewertung der Abschlussarbeit (Master Thesis) und des Kolloquiums

(1) Die schriftliche Arbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach der Abgabe bewertet werden.

(2) Bei von der/von dem Studierenden zu vertretendem Fristversäumnis sowie bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) In die Gesamtnote der Abschlussprüfung geht die Bewertung der Abschlussarbeit zu 60% und die mündliche Prüfung (Kolloquium) zu 40% ein.

(4) Während der mündlichen Prüfung (Kolloquium) haben die Studierenden die Ergebnisse ihrer Abschlussarbeit zu präsentieren, d.h. sie in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und gegen kritische Einwände zu verteidigen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten.

§ 25

Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Abschlussarbeit (Master Thesis) und die mündliche Prüfung (Kolloquium) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit (Master Thesis) kann nach Maßgabe von § 21 Abs. 2 einmal wiederholt werden. Diese Wiederholung hat in der ersten Hälfte des dem Ablauf der Regelstudienzeit folgenden Semesters zu erfolgen. Wird auch die wiederholte Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Ist die zu wiederholende Abschlussarbeit bis zum Ende des der Regelstudienzeit folgenden Semesters nicht abgegeben worden, gilt die Masterprüfung ebenfalls als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn die/der betreffende Studierende das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.

(4) Für die dadurch notwendig gewordene Verlängerung des Studiums werden Gebühren fällig. Es gelten die Gebührensätze gemäß der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 26 Credit Point Vergabe

(1) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Credit Points gemessen. Die Europa-Universität Viadrina vergibt Credit Points nach dem ECTS-System. Dabei entspricht ein Credit Point i.d.R. einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. Der Gesamtumfang des Masterprogramms beträgt 90 Credit Points, was einer Arbeitsbelastung von 2.700 Arbeitsstunden entspricht.

(2) Für ein mit einer Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ bewertetes Präsenzmodul, werden Credit Points vergeben:

- Managementtheorie, Managementmethoden und Führungsverhalten (5 Credit Points)
- Strategisches Management in der internationalen Unternehmung (5 Credit Points)
- Volkswirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Engagement (5 Credit Points)
- Supply Chain und Produktionsmanagement (5 Credit Points)
- Finanzmanagement, Accounting & Controlling (5 Credit Points)
- Internationales Marketing (5 Credit Points)
- Internationales Projekt- und Change Management (5 Credit Points)
- IT Management & Entrepreneurship (5 Credit Points)
- Interkulturelle Kommunikation und Konflikt-Management (5 Credit Points)

(3) Für das studienbegleitende Modul „Fremdsprachen“ werden 9 Credit Points vergeben.

(4) Für eine mit einer Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ bewertete Projektstudie werden 12 Credit Points vergeben.

(5) Für eine mit einer Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussprüfung und werden 24 Credit Points vergeben.

(6) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelprüfungen bestanden sind und die Studierenden 90 Credit Points erworben haben.

§ 27 Zeugnis

(1) Über die Gesamtnote (MBA grade) wird ein Zeugnis erstellt, das von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) Das Zeugnis soll enthalten:

- Themen und Gesamtnoten der Präsenzmodule

- Thema und Gesamtnote der Projektstudie
- Thema und Gesamtnote der Abschlussprüfung

(3) Die Gesamtnote (MBA grade) bestimmt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Noten der Präsenzmodule, der doppelt gewichteten Note der Projektstudie und der vierfach gewichteten Note der Abschlussprüfung.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 28 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Business Administration (MBA)“

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Absolventin/dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master of Business Administration (MBA)“ mit dem Zusatz „Management for Central and Eastern Europe“ beurkundet.

(2) Die Urkunde soll die Unterschriften des Dekans der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses tragen und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina versehen sein.

(3) Die Urkunde wird in englischer Sprache erstellt.

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Haben die Studierenden bei den Prüfungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Abschlussprüfung nach Abs. 1 und 2 kann nur innerhalb eines Jahres erfolgen, nachdem der für die Aberkennung zuständigen Stelle der

Verstoß gemäß Abs. 1 und 2 bekannt geworden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren nach dem Abschluss der Masterprüfung. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den akademischen Grad „Master of Business Administration“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 31

Studierende mit einer Behinderung

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung im Einzelfall Rechnung getragen.

(2) Belegt die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Attest, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die anderen Studienleistungen.

§ 32

Studierende mit Familienaufgaben

Durch die Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzpflichten des Mutterschutzes entstehen keine Nachteile. Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des

Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.

§ 33

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2012 in Kraft.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung in der Neufassung vom 01.06.2011 tritt am 30.09.2014 außer Kraft.

Studiengang "Master of Business Administration (MBA) - Management for Central and Eastern Europe"

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung: Curriculum

Semester	Modul	ECTS	Präsenz in Std.	Selbststudium in Std.	Arbeitsaufwand in Std.	Leistungsnachweis und Dauer
1	Modul 1. Managementtheorie, Managementmethoden und Führungsverhalten	5	52	98	150	Klausur (2 Std.)
1	Modul 2. Strategisches Management in der internationalen Unternehmung	5	52	98	150	Klausur (2 Std.)
1	Modul 3. Volkswirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Engagement	5	52	98	150	Klausur (2 Std.)
2	Modul 4. Supply Chain und Produktionsmanagement	5	52	98	150	Klausur (2 Std.)
2	Modul 5. Finanzmanagement, Accounting und Controlling	5	52	98	150	Klausur (2 Std.)
2	Modul 6. Internationales Marketing	5	52	98	150	Klausur (2 Std.)
2	Verfassen der Projektstudie, Präsentation und Verteidigung	12		360	360	Projektarbeit (4 Mon.) Präsentation und Kolloquium (30 Min.)
3	Modul 7. Internationales Projekt- und Change Management	5	52	98	150	Klausur (2 Std.)
3	Modul 8. IT Management und Entrepreneurship	5	52	98	150	Klausur (2 Std.)
3	Modul 9. Interkulturelle Kommunikation und Konfliktmanagement	5	52	98	150	Klausur (2 Std.)
1-3	Modul Fremdsprachen	9	36	234	270	Abschlussprüfung (2 Std.)
4	Verfassung der Masterarbeit, Präsentation und Verteidigung	24		720	720	Abschlussarbeit (4 Monate) Präsentation und Kolloquium (45 Min.)
	Summe	90	504	2196	2700	